

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Eingang Papier am:

29. JUNI 2018

BLV
Elektronisch erfasst!

A-Post Plus

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

27. Juni 2018

Änderung des Tierseuchengesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2018 eröffneten Sie die oben genannte Vernehmlassung. Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussert sich dazu gerne wie folgt.

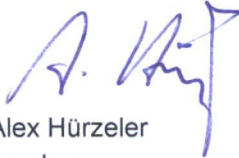
Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen. Mit dem Festhalten an der bewährten Tierverkehrsdatenbank der Identitas AG und der Möglichkeit, in Abhängigkeit der Seuchenlage Amtsverordnungen rasch anpassen zu können, wird die effiziente Bewältigung von Tierseuchen unterstützt.

Mit dem vom Bund vorgeschlagenen Kostenteiler betreffend Übernahme der Kosten der Tierverkehrsdatenbank im Verhältnis ein Drittel Bund beziehungsweise zwei Drittel Kantone, erklären wir uns nicht einverstanden. Wir schlagen aufgrund des grossen Nutzens für den Bund eine paritätische Kostentragung vor.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Alex Hürzeler
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Auswertungsformular

Kopie

- vernehmlassung@blv.admin.ch



**Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes
Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Kontaktperson : Dr. Barbara Thür
Telefon : 062 835 29 70
E-Mail : barbara.thuer@ag.ch
Datum : 27. Juni 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen mehrheitlich die vorgeschlagenen Änderungen des Tierseuchengesetzes (TSG).

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a	<p>Wir begrüßen, dass der Betrieb der Tierverkehrsdatenbank bei der Identitas AG belassen und der Bund im bisherigen Umfang Mehrheitsaktionär derselben bleiben soll. Der zuverlässige Weiterbetrieb und die ununterbrochene Verfügbarkeit sind unabdingbar. Die vorgeschlagene Lösung hat sich bisher bewährt.</p> <p>Laut Absatz 6 regelt der Bundesrat die Kostentragung. Wir vertreten die Ansicht, dass der Bundesrat die Kosten regeln soll. Dazu soll er aber im Vorfeld die Kantone anhören.</p>	<p>Art. 7a Abs. 6 Der Bundesrat kann der Identitas AG weitere zur Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel erforderliche Aufgaben übertragen, die in einem engen Zusammenhang mit der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit stehen. Er regelt die Kostentragung nach Anhörung der Kantone.</p>
Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a	<p>Wir erachten eine rasche Anpassung der Amtsverordnungen an die Seuchenlage als unabdingbar und begrüßen es deshalb, dass das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) dazu auf Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Union (EU) verweisen darf, auch wenn die darin geregelten Gebiete und Zonen nur in der Landessprache des betroffenen Staats beschrieben sind.</p>	
Art. 45c Abs. 4	<p>In diesem Artikel wird festgehalten, dass der Bund und die Kantone die Kosten für den Betrieb des Informationssystems für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdiensts (ASAN) weiterhin im Verhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln tragen sollen.</p> <p>Der Bund verpflichtet die Kantone in vielen Bereichen, die ASAN-Datenbank zu benutzen. Dies, auch wenn der Kanton das System nicht zwingend selber benutzen möchte, weil er ein eigenes System unterhält. Kantone, welche eigene Datenbanken führen und die ASAN-Datenbank nur zu Bundeszwecken benutzen, zahlen im Verhältnis zur Nutzung zu hohe Kosten. Aufgrund des primären Nutzens für den Bund soll dieser die Hälfte der Kosten dieser Datenbank tragen.</p>	<p>Art. 45c Abs. 4 Die Kosten für den Betrieb des Informationssystems nach Abs. 1 Bst. a gehen zur Hälfte zulasten des Bundes und zur Hälfte zulasten der Kantone. Die Beiträge der einzelnen Kantone berechnen sich im Verhältnis zur Anzahl Lizenzen, die den Zugriff auf das Informationssystem ermöglichen. Der Bundesrat regelt für die übrigen Informationssysteme die Kostentragung nach Anhörung der Kantone.</p>

<p>Art. 47</p>	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Bussen von maximal Fr. 20'000.– auf Fr. 40'000.– bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen das TSG, da der Bussenrahmen zum letzten Mal 1965 angehoben wurde. Sehr wichtig erscheint es uns auch, die Lücke der Strafbestimmungen für den Viehhandel zu schliessen.</p>	
<p>Art. 165g^{bis} Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)</p>	<p>Die Vernetzung der Informationssysteme des Landwirtschaft- und Veterinärbereichs ist zentral, um die Synergien zu nutzen, welche die Qualität der Daten und des Vollzugs erhöhen. Die Daten sollen dabei in einer Form erhoben werden, welche für die Seuchenbekämpfung optimal nutzbar ist.</p>	



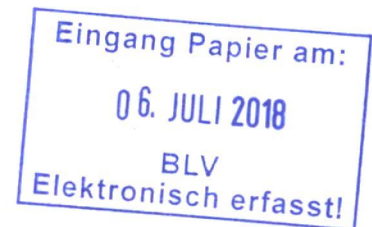
Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Abteilung Tierschutz und Tiergesundheit
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Appenzell, 5. Juli 2018



Vernehmlassung / Tierseuchengesetz Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Tierseuchengesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage einverstanden, wünscht aber noch verschiedene Anpassungen. Näheres entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Beilage: Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@blv.admin.ch
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell Innerrhoden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Standeskommission
Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Kontaktperson : Stefan Müller, Landeshauptmann
Telefon : 071 788 93 11
E-Mail : info@lfd.ai.ch
Datum : 5. Juli 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die Tierverkehrsdatenbank ist ein zunehmend unverzichtbares Informationssystem für Tierdaten, das der Überwachung des Tierverkehrs (Tierseuchenprävention) und der Tierseuchenbekämpfung dient.

Die Daten der Tierverkehrsdatenbank sind zunehmend auch für die Auszahlung der Direktzahlungen sowie weitere Massnahmen wichtig, weshalb eine gute Koordination der Daten wichtig scheint.

Die Revision der formell-gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund sowie die Schliessung von Strafbestimmungslücken werden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ergänzung und Anpassung begrüsst.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 7a Abs. 6</p> <p>und</p> <p>Art. 14 Abs. 2</p>	<p>Ein wichtiges Ziel der Tierverkehrsdatenbank ist die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit. Beides sind Voraussetzung zur Prävention und Bekämpfung der Tierseuchen. Es soll möglich sein, dass der Bundesrat weitere Aufgaben aus den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel sowie Aufgaben für agrarpolitische Ziele der Identitas übertragen kann. Dies soll jedoch nur soweit zulässig sein, als diese mit dem Ziel «Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit» koordiniert werden.</p> <p>Ein Hauptkonflikt mit agrarpolitischen Zielen besteht betreffend Betriebsdefinition. Die Tierseuchenbekämpfung verlangt, dass als Betrieb definit wird, was epidemiologisch eine Einheit darstellt, während agrarpolitisch der Adressat für die Direktzahlungsabrechnung interessiert. Eine Koordination der Bedürfnisse ist zwingend nötig.</p>	<p>Art. 7a Abs. 6 (anpassen) ... soweit diese Aufgaben mit der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit koordiniert werden.</p> <p>Art. 14 Abs. 2 (anpassen) Der Bund führt ein Register aller Betriebe, in denen Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung gehalten werden. Der Bundesrat legt fest, welche Einheiten von Tieren als Betrieb zu erfassen ist. Die Kantone sind verpflichtet, diese Daten zu erheben und dem Bund zu melden.</p>
<p>Art. 45b</p>	<p>Der neue Art. 45b regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer „Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Kantone als Nutzer der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten. Dafür fällt Art. 15b Abs. 2 weg, welcher bestimmt hat, dass die Betriebskosten durch die Tierhaltenden gedeckt werden.</p> <p>Die Kantone sollen in die Entscheidung, wer Gebühren zu entrichten hat und über die Höhe solcher Gebühren eingebunden werden (Mitbestimmungsrecht). Grundsätzlich fordert die Standeskommission, dass Bund und Kantone für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der TVD keine Gebühren bezahlen müssen.</p>	<p>... Der Bundesrat legt dazu gemeinsam mit den Kantonen die Höhe (der Gebühren) fest.</p>

Art. 45c Abs. 3	Das Verb „können“ ist, um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden, zu präzisieren. „... Sie <u>müssen</u> in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.“	Sie müssen in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.
Art. 45c Abs. 4	Die Kosten für weitere Informationssysteme sollen gemäss Art. 45c Abs. 4 zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. Es wird festgehalten, dass der Bund die Systeme betreibt und die Kantone „berechtigt“ sind, die Systeme für ihre Vollzugsaufgaben zu nutzen. Es erstaunt, dass den Kantonen trotz Deckung von zwei Dritteln der Kosten nur ein Nutzungsrecht zuerkannt wird. Wenn sich die Kantone zu 2/3 an den Kosten beteiligen, muss ihnen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.	Entweder Kostenbeteiligung streichen oder Mitspracherecht verankern. Eine Kostenbeteiligung wäre ohnehin maximal auf die Hälfte festzulegen.
Art. 45d Abs. 4	Der Rechtstext ist auf die Einsicht der elektronisch gespeicherten Daten in der ACONTROL-Datenbank durch die Bewirtschafter ausgerichtet und die Freigabe dieser Daten an Dritte. Da Daten freigegeben werden können, die gesamtschweizerisch nach enger Vorgabe und einheitlich erfasst werden, ist dieser Artikel für den Veterinärbereich auf die Kontrolldaten der Bereiche Primärproduktion und Nutztierschutz einzuschränken.	Jede Person kann die Kontrolldaten zu ihrer Tierhaltung und zu ihren Tieren einsehen. Dies ist beschränkt auf die Kontrolldaten, die die Kantone dem BLV zum Nutztierschutz und zur Primärproduktion bekanntgeben müssen. Sie kann das BLV ermächtigen, diese Daten an Dritte weiterzugeben.
Art. 45e	Es fehlt wie in Art. 45c Abs. 4 das Mitbestimmungsrecht der Kantone bei den Ausführungsbestimmungen.	Entweder oder, wie in Art. 45c Abs. 4 erwähnt.



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement des Innern EDI
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 29. Juni 2018

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Tierseuchengesetzes; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2018 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) eröffnet.

In der Beilage erhalten Sie das Antwortformular des Regierungsrates Appenzell Ausserrhoden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AR
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 9102 Herisau
Kontaktperson : Dr. Sascha Quaile, Kantonstierarzt
Telefon : 071 353 67 55
E-Mail : sascha.quaile@ar.ch
Datum : 19. Juni 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Die Revision der formell-gesetzlichen Bestimmungen zum Verhältnis zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund sowie die Schliessung von Lücken bei den Strafbestimmungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem für Tierdaten ist für die Überwachung des Tierverkehrs (Tierseuchenprävention) und der Tierseuchenbekämpfung unverzichtbar. Die Tierverkehrsdatenbank wird seit einigen Jahren zunehmend so gestaltet, dass ihre Daten im Agrardatenmanagement (wie der Nutzung zur Bearbeitung und Auszahlung von Direktzahlungen) genutzt werden können. Da solche Änderungen verschiedene Zielkonflikte beinhalten, muss auf Gesetzesstufe dem eigentlichen Zweck der Tierverkehrsdatenbank Vorrang eingeräumt und die Definition der Betriebe (Art. 14 TSG) durch den Bund vorgegeben werden. Dass der Tierseuchenbekämpfung der unbedingte Vorrang vor agrarpolitischen und weiteren Aspekten zukommt, muss auch im Landwirtschaftsgesetz (LWG; SR 910.1) verankert werden. Die entsprechenden Artikel sind anzupassen.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

vgl. oben

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a Abs. 6	Das Hauptziel der Tierverkehrsdatenbank ist die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit. Beides sind Voraussetzung zur Prävention und Bekämpfung der Tierseuchen und der eigentliche Grund, weshalb eine Tierverkehrsdatenbank betrieben wird. Es soll möglich sein, dass der Bundesrat weitere Aufgaben aus den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel sowie Aufgaben für agrarpolitische Ziele der Identitas AG übertragen kann. Dies soll jedoch nur soweit zulässig sein, als dies zu keinem Konflikt mit dem Hauptziel Ziel «Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit» führt. Art. 7a Absatz 6 sowie Art. 165g ^{bis} LWG sind entsprechend zu ergänzen.	[...] soweit diese Aufgaben die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit nicht beeinträchtigen oder erschweren und sie in einem Zusammenhang mit dem Hauptzweck stehen.
Art. 14 Abs. 2	Ein Hauptkonflikt mit agrarpolitischen Zielen besteht bei der Betriebsdefinition. Die Tierseuchenbekämpfung verlangt, dass als Betrieb definiert wird, was epidemiologisch eine Einheit darstellt, während agrarpolitisch der Adressat für die Direktzahlungsabrechnung interessiert. Deshalb ist im Zuge der vorliegenden Revision auch Art. 14 Abs. 2 TSG («Der Bund führt gestützt auf die Angaben der Kantone ein Register aller Betriebe, in denen Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung gehalten werden») klärend anzupassen: Das Betriebsregister soll nicht wie bisher lediglich gestützt auf die Angaben der Kantone geführt werden, sondern der Bund soll festlegen, wie ein Betrieb definiert wird.	Der Bund führt ein Register aller Betriebe, in denen Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine gehalten werden. Der Bundesrat legt fest, welche Einheiten von Tieren als Betrieb zu erfassen sind. Die Kantone sind verpflichtet, diese Daten zu erheben und dem Bund zu melden.
Art. 45b	Diese Bestimmung regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer „Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die	Der Bundesrat legt nach Anhörung der Kantone die Höhe der Gebühren fest. Den Kantonen werden keine Gebühren auferlegt.

	Kantone als Nutzer der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten. Die Kantone sollten in die Entscheidung, wer Gebühren zu entrichten hat und über die Höhe solcher Gebühren eingebunden werden (Mitbestimmungsrecht). Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Kantone keine Gebühren für Daten bezahlen müssen, die sie für den Gesetzesvollzug benötigen.	
Art. 45c Abs. 3	Die Kann-Bestimmung in Satz 2 ist irreführend.	Sie gewähren in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe.
Art. 45c Abs. 4	Die Kosten für weitere Informationssysteme sollen gemäss Art. 45 c Abs. 4 zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. Es wird festgehalten, dass der Bund die Systeme betreibt und die Kantone „berechtigt“ sind, die Systeme für ihre Vollzugsaufgaben zu nutzen. Es erstaunt, dass den Kantonen trotz der Kostentragungspflicht von zwei Dritteln nur ein Nutzungsrecht zuerkannt wird. Wenn sich die Kantone in diesem Mass an den Kosten beteiligen, muss ihnen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.	
Art. 45d Abs. 4	Da Daten freigegeben werden können, die gesamtschweizerisch nach enger Vorgabe und einheitlich erfasst werden, ist dieser Artikel für den Veterinärbereich auf die Kontrolldaten der Bereiche Primärproduktion und Nutztierschutz einzuschränken.	Jede Person kann die Kontrolldaten zu ihrer Tierhaltung und zu ihren Tieren einsehen. Die Einsicht ist beschränkt auf Kontrolldaten, die die Kantone dem BLV zum Nutztierschutz und zur Primärproduktion bekanntgeben müssen. Sie kann das BLV ermächtigen, diese Daten an Dritte weiterzugeben.
Art. 45e	Es fehlt wie in Art. 45c Abs. 4 das Mitbestimmungs- oder mindestens Anhörungsrecht der Kantone bei den Ausführungsbestimmungen.	
Art. 165g ^{bis} Abs. 2 LWG	Wie unter Art. 7a TSG begründet, muss auch im LWG der Vorrang der Ausgestaltung und Nutzung für das Hauptziel Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit festgelegt sein. Eine Ergänzung von Art. 7a TSG	Der Bundesrat kann der Identitas AG (Art. 7a TSG) Aufgaben übertragen, die den Vollzug agrarpolitischer Massnahmen betreffen, soweit diese Aufgaben die

	<p>alleine reicht nicht aus, da die agrarpolitische Nutzung im Tierseuchengesetz nicht erwähnt wird. Für den Übertrag von agrarpolitischen Massnahmen muss nach Vernehmlassungsvorlage nicht einmal ein Zusammenhang mit dem eigentlichen Zweck der Tierverkehrsdatenbank (Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit) vorhanden sein.</p> <p>Schon heute schwächt die Berechnung von Direktzahlungsbeiträgen anhand der Tierdaten eines Betriebs für Rindvieh und Pferde das Hauptziel Tierseuchenprävention und -bekämpfung, da die Betroffenen ihre Betriebs- und Tieranmeldung auf die Zahlungen ausrichten.</p>	<p>Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit nicht beeinträchtigen oder erschweren und sie in einem Zusammenhang mit dem Hauptzweck stehen.</p>
--	---	---



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LANAT
Adresse, Ort : Herrengasse 1, 3011 Bern
Kontaktperson : Dr. Reto Wyss, Kantonstierarzt, Veterinärdienst des Kantons Bern
Telefon : 031 633 52 70
E-Mail : info.ved@vol.be.ch
Datum : 31.05.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Änderung des eidgenössischen Tierseuchengesetzes äussern zu dürfen.

Die Anpassungen beinhalten die Präzisierung der Beteiligung des Bundes an der Identitas AG (Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank (TVD)), die Übertragung des Betriebs der Datenbank an die Identitas AG und die Anwendung weiterer Informatiksysteme. Weiter werden einzelne Bestimmungen aktualisiert, wie die Regeln für die Bearbeitung der TVD-Daten für agrarpolitische Zwecke, die Ermächtigung zur Datenweitergabe aus den Informationssystemen durch den Bewirtschafter an Dritte, das Mitbestimmungsrecht der Kantone zu den nationalen Tierseuchenüberwachungsprogrammen, sowie die Strafbestimmungen bei Widerhandlungen gegen die Tierseuchengesetzgebung. Den vorgeschlagenen Änderungen stimmen wir im Grundsatz zu. Wir bitten Sie jedoch die folgenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

Die Nutzung der TVD für verschiedene Zwecke ist im Sinne der Datenqualität grundsätzlich zu begrüssen. Die zum Teil unterschiedlichen Anforderungen an die Daten führen jedoch zu Problemen im Veterinär- und im Agrarvollzug. Die unklaren Bestimmungen bezüglich der Bearbeitung der Daten der TVD für verschiedene Zwecke (Tierseuchenbekämpfung, Agrarvollzug, privatrechtliche Belange) müssen in nachfolgenden Erlassen geklärt werden und es sind Regeln zu definieren mit denen die verschiedensten Ansprüche in bestmöglicher Weise erfüllt werden können.

Weiter ist unklar, wie die Zuständigkeiten bei der Datenweitergabe sind. Einerseits wird bestimmt, dass die Daten den Kantonen gehören und diese für den Datenschutz verantwortlich sind. Andererseits soll jede Person die Kontrolldaten zu ihrer Tierhaltung einsehen und das BLV ermächtigen können, diese Daten Dritten weiterzugeben. Diese sich widersprechenden bzw. nicht konsistenten Bestimmungen und die unklaren Zuständigkeiten müssen geklärt werden.

Wir bitten Sie weiter, das Mitbestimmungsrecht der Kantone bei den Folgesystemen vorzusehen. Die Finanzierung der Folgesysteme/Informationssysteme soll zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. Es wird festgehalten, dass der Bund die Systeme betreibt, und die Kantone berechtigt sind, die Systeme für ihre Vollzugaufgaben zu nutzen. Da die Kantone wesentlich zur Finanzierung beitragen, müssen sie auch ein Mitbestimmungsrecht haben. Die Finanzierung der TVD soll durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer „Gebührenpflichtiger“ gesichert werden. Das bedeutet somit grundsätzlich auch, dass allenfalls die Kantone als Nutzer der Daten weitere Gebühren zahlen müssten.

Hier ist zu klären, wer bestimmt, wer Gebührenpflichtiger ist und wie der Bundesrat die Höhe solcher Gebühren festlegt, und wiederum müssen auch hier die Kantone über ein Mitbestimmungsrecht verfügen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
7 a, Abs. 6	Das Hauptziel der Tierverkehrsdatenbank ist die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit. Beide sind Voraussetzung zur Bekämpfung der Tierseuchen und der eigentliche Grund zur Führung einer Tierverkehrsdatenbank. Weitere Aufgaben aus den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel dürfen das vorrangige Hauptziel nicht gefährden.	... die in einem engen Zusammenhang mit dem Hauptziel der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit stehen.
45b Abs. 2 TSG	Der neue Artikel 45b regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank, die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer „Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet somit grundsätzlich auch, dass allenfalls die Kantone als Nutzer der Daten Gebühren zahlen müssten. Dafür fällt Art. 15 b Abs. 2 weg, welcher bestimmt hat, dass die Betriebskosten nur durch die Tierhaltenden gedeckt werden. Die Kantone sollen in die Entscheidung, wer Gebühren zu entrichten hat und über die Höhe solcher Gebühren, eingebunden werden (Mitbestimmungsrecht).	Zweiter Satz: “Der Bundesrat bestimmt im Einvernehmen mit den Kantonen die weiteren Gebührenpflichtigen und die Höhe der Gebühren.”
45c Abs. 3 TSG	Der neue Artikel bestimmt unter anderem die Finanzierung Folgesysteme/Informationssysteme. Die Kosten sollen gemäss Vorschlag zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden (siehe nächster Absatz). Es wird festgehalten, dass der Bund die Systeme betreibt, und die Kantone sind „berechtigt“, die Systeme für ihre Vollzugsaufgaben zu nutzen. Da die Kantone für die Nutzung dieser Systeme einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag zu leisten haben, ist ein Mitspracherecht vorzusehen. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 45c Abs. 3 sind die Kantone Inhaber der Daten und für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich.	„Die Kantone können das Informationssystem nach Absatz 1 Buchstabe a für ihre eigenen Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit nutzen. Sie können in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.“

	<p>Dies widerspricht dem Art. 45d Abs. 3 und 4, welcher bestimmt, dass der Bundesrat bzw. das BLV ermächtigt werden können, Daten an Dritte oder weitere Bundesstellen weiterzugeben (siehe unten).</p> <p>Diese unklaren und sich teilweise widersprechenden Bestimmungen müssen geklärt werden.</p>	
45c Abs. 4 TSG	<p>Den Kantonen wird trotz Deckung von zwei Dritteln der Kosten nur ein Nutzungsrecht zuerkannt. Wer sich zu 2/3 an den Kosten beteiligt, muss auch ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.</p> <p>Die Kantone sollen auch bei weiteren Informationssystemen ein Mitspracherecht haben.</p>	<p>Neu: „Der Bund regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Nutzung und die Finanzierung für das Informationssystem nach Absatz 1 Buchstabe a.“ Letzter Satz: „Der Bundesrat regelt für die übrigen Informationssysteme die Kostentragung im Einvernehmen mit den Kantonen.“</p>
45d Abs. 3 TSG	<p>Gemäss den Erläuterungen sind die Kantone Inhaber der Daten und für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Daher müssen sie auch ein Mitspracherecht haben (siehe auch Kommentar Art. 45c Abs. 3).</p>	<p>Erster Satz: „Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit den Kantonen vorsehen,“</p>
45d Abs. 4 TSG	<p>Gemäss den Erläuterungen sind die Kantone Inhaber der Daten und für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Daher müssen sie auch ein Mitspracherecht haben (siehe auch Kommentar Art. 45c Abs. 3). Die Einsicht und Freigabe an Dritte ist auf die Daten der Veterinärkontrollen (Primärproduktionskontrollen und Nutztierschutz) im Acontrol zu beschränken.</p>	<p>Zweiter Satz: „Sie kann das BLV, unter Voraussetzung des Einverständnisses der Kantone, ermächtigen,“</p>
45e TSG	<p>Im neuen Artikel wird zwar bestimmt, dass der Bundesrat die Strukturen etc. sowie die Zusammenarbeit mit den Kantonen (und namentlich Einzelheiten der Finanzierung) regelt. Somit scheint der Regelungsbedarf erkannt, der Bund hat hier somit Weisungsrecht, aber es fehlt abermals das Mitbestimmungsrecht der Kantone. Diese Regelung ist schon in der aktuellen Version des TSG so formuliert (in Artikel 54a, welcher in der jetzigen Revision nun gestrichen wird).</p>	<p>Erster Satz: “Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen für die....”</p>
165g Abs. 3 LWG	<p>Die Nutzung der TVD für verschiedene Zwecke ist im Sinne der Datenqualität grundsätzlich zu begrüssen. Die zum Teil unterschiedlichen Anforderungen an die Daten führen jedoch zu Problemen im Veterinär- und im Agrarvollzug. Die unklaren Bestimmungen bezüglich der Bearbeitung der Daten der TVD</p>	

	<p>für verschiedene Zwecke (Tierseuchenbekämpfung, Agrarvollzug, privatrechtliche Belange) müssen in nachfolgenden Erlassen geklärt werden. Die in Absatz 3 für die Bearbeitung der Daten vorgesehenen Regeln sind im Rahmen des Masterdatenkonzepts zwingend so zu definieren, dass die verschiedensten Ansprüche in bestmöglicher Weise erfüllt werden können.</p>	
--	--	--

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV

Per Mail an:

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Liestal, 26. Juni 2018

Änderung des Tierseuchengesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis. Unsere Anmerkungen sind im beiliegenden Formular zu entnehmen.

Freundliche Grüsse



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Nic Kaufmann
2. Landschreiber

Beilage:

- Formular Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALV
Adresse, Ort : Gäubernstrasse 12, 4410 Liestal
Kontaktperson : Dr. Thomas Bürge / Dr. Tobias Frink
Telefon : 061 552 20 00
E-Mail : veterinärdienst@bl.ch
Datum : 13. Juni 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a Abs. 6 und	Das Hauptziel der Tierverkehrsdatenbank ist die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit. Beides sind Voraussetzung zur Prävention und Bekämpfung der Tierseuchen und der eigentliche Grund weshalb eine Tierverkehrsdatenbank betrieben wird. Es soll möglich sein, dass der Bundesrat weitere Aufgaben aus den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel sowie Aufgaben für agrarpolitische Ziele der Identitas übertragen kann. Dies soll jedoch nur soweit zulässig sein, als diese zu keinem Konflikt mit dem Hauptziel Ziel «Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit» führen. Art. 7a Absatz 6 sowie Art. 165g ^{bis} sind entsprechend zu ergänzen	Art. 7a Abs. 6 (anpassen) ... soweit diese Aufgaben die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit nicht beeinträchtigen oder erschweren und sie in einem Zusammenhang mit diesem Hauptziel stehen.
Art. 14 Abs. 2	Ein Hauptkonflikt mit agrarpolitischen Zielen besteht betreffend Betriebsdefinition. Die Tierseuchenbekämpfung verlangt, dass als Betrieb definit wird, was epidemiologisch eine Einheit darstellt, während agrarpolitisch der Adressat für die Direktzahlungsabrechnung interessiert. Deshalb ist im Zuge der vorliegenden Revision auch Art. 14 Abs. TSG («Der Bund führt gestützt auf die Angaben der Kantone ein Register aller Betriebe, in denen Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung gehalten werden») klärend anzupassen: Das Betriebsregister soll nicht wie bisher frei auf die Angaben der Kantone geführt werden, sondern der Bund legt fest, wie ein Betrieb definiert werden muss.	Art. 14 Abs. 2 (anpassen) Der Bund führt ein Register aller Betriebe, in denen Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung gehalten werden. Der Bundesrat legt fest, welche Einheiten von Tieren als Betrieb zu erfassen ist. Die Kantone sind verpflichtet, diese Daten zu erheben und dem Bund zu melden.
Art. 45b	Der neue Artikel 45b regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer „Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die	... Der Bundesrat legt dazu gemeinsam mit den Kantonen die Höhe (der Gebühren) fest.

2 LWG	<p>Vorrang der TVD-Ausgestaltung und Nutzung für das Hauptziel Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit festgelegt sein. Eine Ergänzung von Art. 7a TSG alleine reicht nicht aus, da die agrarpolitische Nutzung im Tierseuchengesetz nicht erwähnt wird. Für den Übertrag von agrarpolitischen Massnahmen muss nach Vernehmlassungsvorlage nicht einmal ein Zusammenhang mit dem eigentlichen Zweck der Tierverkehrsdatenbank (Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit) vorhanden sein.</p> <p>Schon heute schwächt die Berechnung von Direktzahlungsbeiträgen anhand der Tierdaten eines Betriebs für Rindvieh und Pferde, das Hauptziel Tierseuchenprävention und -bekämpfung, da die Betroffenen ihre Betriebs- und Tieranmeldung auf die Zahlungen ausrichten.</p>	<p>Aufgaben übertragen, die den Vollzug agrarpolitischer Massnahmen betreffen, soweit diese Aufgaben die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit nicht beeinträchtigen oder erschweren und sie in einem Zusammenhang mit diesem Hauptziel stehen.</p>
-------	--	---



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Dr. Michel Laszlo
Telefon : 061 267 58 34
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch
Datum : 26.6.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Wir begrüßen die Schaffung einer klaren gesetzlichen Regelung, damit der Bund im bisherigen Umfang (51% Anteil) Mehrheitsaktionär der für den Tierverskehr und die Seuchenbekämpfung massgeblichen Tierverskehrsdatenbank Identitas AG bleibt. Mit der Mehrheitsbeteiligung nimmt der Bund seine Verantwortung im Bereich Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit wahr und kann direkt Einfluss nehmen, damit der reibungslose und kontinuierliche Betrieb der Tierverskehrsdatenbank jederzeit sichergestellt ist.</p> <p>Die übrigen Bestimmungen nehmen wir ebenfalls dankend zur Kenntnis.</p>



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Monsieur Alain Berset
Président de la Confédération
Inselgasse 1
3003 Berne

Eingang Papier am:

28. JUNI 2018

BLV
Elektronisch erfasst!

Fribourg, le 26 juin 2018

Modification de la loi sur les épizooties – Procédure de consultation

Monsieur le Président de la Confédération,

Par lettre du 28 mars 2018, vous nous avez consultés concernant la modification de la loi sur les épizooties et nous vous en remercions.

En réponse à votre consultation, nous nous référons à la prise de position du 4 juin dernier du Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (SAAV) dont vous trouvez une copie ci-jointe et vous invitons à prendre en considération les remarques formulées.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'expression de nos sentiments distingués.

Au nom du Conseil d'Etat :

Georges Godel
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Annexe
—
mentionnée



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Droit

Consultation relative à la modification de la loi sur les épizooties Consultation du 28 mars 2018 au 13 juillet 2018

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Le Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires

Sigle de l'entreprise / organisation / service : SAAV (avec commentaires SAgrI et Sanima)

Adresse, lieu : Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Interlocuteur : Dr Grégoire Seitert

N° de téléphone : 026 305 80 00

Adresse électronique : Grégoire.Seitert@fr.ch

Date : 4 juin 2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au format **Word** d'ici au 13 juillet 2018 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la modification de la loi sur les épizooties](#)
2. [Remarques sur les différentes dispositions](#)

1 Remarques générales sur la modification de la loi sur les épizooties	
Remarques d'ordre général	
<p>Wir begrüßen die vorgesehenen Aenderungen des Tierseuchengesetzes im Grundsatz. Sie aktualisiert und verbessert punktuell die wichtige Aufgabe der Tierseuchenvorbeugung bzw. -bekämpfung sowie der Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Der SAgri ist an der Schnittstelle Informationssysteme Veterinärbereich/Agrarvollzug von den Gesetzesänderungen betroffen. Dieser Bereich wird in den nächsten Jahren neue Möglichkeiten bzw. Veränderungen erfahren. Wir äussern uns daher in erster Linie zu dieser Thematik.</p> <p>Im Rahmen von GELAN Informatik haben die Kantone Bern, Freiburg und Solothurn in den letzten Jahren bedeutende Investitionen vorgenommen. Diese Investitionen gilt es in den nächsten Jahren – bis zu einer allfälligen grundsätzlichen Neuausrichtung der Agrarpolitik – zu schützen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der effiziente und effektive Betrieb der kantonalen Systeme weiterhin gewährleistet ist und die Kosten für Anpassungen durch den jeweiligen Verursacher zu tragen sind. Konkret sind notwendige Anpassungen bei den kantonalen Systemen aufgrund von Aenderungen der Bundessysteme durch den Bund zu tragen.</p> <p>Weiter sind die Kantone bei der Weiterentwicklung der Bundessysteme frühzeitig einzubeziehen. Namentlich betrifft dies die Strukturen und die Datenkataloge, die Verknüpfung der Informations-systeme untereinander sowie die Einzelheiten der Finanzierung des Informationssystems. Auch wenn die Leistungen der Identitas AG weiterhin primär auf den Service public ausgerichtet sein werden, ist eine punktuelle Ausweitung der Aktivitäten im kommerziellen Bereich durchaus denkbar und aus Sicht der Anwender auch erwünscht. Dabei müssen jedoch die Vorgaben – insbesondere aus wettbewerbsrechtlicher Sicht sowie zur Vermeidung von Interessenskonflikten – eingehalten werden.</p> <p>De plus, le SAAV propose également les modifications suivantes, même si celles-ci sortent du cadre de la présente consultation :</p> <p>Proposition de rajouter à l'al. 2 de l'art. 7 de l'OFE : «^o[...] kann sie einer Tierhaltung mit mehreren Beständen mehr als eine Identifikationsnummer zuteilen, sofern sich diese nicht unter einem Dach befinden. » ; en effet, dans le canton de Fribourg, nous rencontrons des problèmes avec les communautés d'exploitation partielles ; il est possible d'avoir deux numéro BDTA sous le même toit, avec deux responsables et aucun indice pour le SAAV qu'il s'agisse de la même écurie.</p>	

Proposition de **rajouter** à la let. a de l'al. 2 de l'art. 14 de l'OFE : «[...] **et les veaux mort-nés**[...] » ; en effet, aux art. 174a ss, il y a la possibilité que l'OSAV puisse régler les annonces et les analyses BVD pour les veaux mort-nés dans des directives techniques ; ce qui n'est pas fait, à notre connaissance.

2 Remarques sur les différentes dispositions

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7a al. 2	Compléter	Compléter par : « [...] et l'Association Suisse de Vétérinaires Cantonaux (ASVC). »
7a al. 6	Mit der Zunahme an kommerziellen Nutzungen von Daten werden die Systeme zunehmend auf diese Nutzer ausgerichtet, was zu Anpassungen der Datenstrukturen bzw. der Schnittstellen führen kann. Die damit entstehenden Mehrkosten (Investitions- und Betriebskosten) müssen ausgewiesen und durch die Verursacher getragen werden. Zur Sicherstellung dieses Anliegens ist es zu begrüssen, dass die Mehrheit am Kapital der Identitas AG weiterhin beim Bund bleibt.	ergänzen: „Die Identitas kann für Dritte Dienstleistungen erbringen, soweit diese die Erfüllung der Bundes- und <u>Kantonsaufgaben</u> nicht beeinträchtigen.“
45b	Der neue Artikel 45b regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer „Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Kantone als Nutzer der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten. Dafür fällt Art. 15b, Abs. 2 weg, welcher bestimmt hat, dass die Betriebskosten durch die Tierhaltenden gedeckt werden. Die Kantone sollen in die Entscheidung, wer Gebühren zu entrichten hat und über die Höhe solcher Gebühren eingebunden werden (Mitbestimmungsrecht). Grundsätzlich fordert die VSKT, dass Bund und Kantone für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der TVD keine Gebühren bezahlen müssen.	Rajouter: „[...] Der Bundesrat legt dazu gemeinsam mit den Kantonen die Höhe (der Gebühren) fest.“

45c	Wir weisen darauf hin, dass ein gemeinsames, zentrales Informationssystem entlang der Lebensmittelkette noch nicht existiert. Insbesondere der Agrarvollzug erfolgt bis heute in verschiedenen Systemen u.a. Acontrol sowie in kantonalen Systemen (z.B. GELAN, Acorda, etc.). Bei der Weiterentwicklung der Bundessysteme sind die Kantone frühzeitig einzubeziehen und es sind insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone zu klären.	
45c, Abs. 3	Das Verb „können“ ist um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden zu präzisieren. „[...] Sie <u>müssen</u> in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.“	Sie müssen in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.
45d	Wir begrüßen es, dass Dritte, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind (z.B. Labelorganisationen, Kontrollorganisationen im Bereich Tierschutz) zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Daten online bearbeiten können. Aus Kostengründen bieten sich hier primär Schnittstellen zu den Bundessystemen (z.B. AGIS, ASAN) an. Dabei ist zu beachten, dass bereits heute verschiedene Kantone (z.B. GELAN) eine Kontrollkoordination über alle Kontrollen sicherstellen, was auf Stufe Bund derzeit nicht möglich ist. Hier sollte kein Rückschritt erfolgen.	
45e	Aufgrund der vorhandenen Schnittstellen sind die Kantone bei der Weiterentwicklung der Bundessysteme frühzeitig einzubeziehen. Namentlich betrifft dies die Strukturen und Datenkataloge, die Verknüpfung der Informationssysteme untereinander sowie die Einzelheiten der Finanzierung des Informationssystems.	ergänzen: „Der Bundesrat regelt <u>in Absprache mit den Kantonen</u> für die Tierverkehrsdatenbank [...]“.
57 Abs. 3 Bst. b und c sowie Abs. 4	Im Sinne der administrativen Vereinfachung für die Tierhalter werden bereits heute die Kontrollen im Agrarbereich koordiniert (Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben, SR 910.15). Es ist deshalb wichtig und zu begrüßen, dass die Kontrollen für das nationale Ueberwachungsprogramm im Einvernehmen mit den Kantonen erfolgen.	

	<p>En effet, les coûts du programme national annuel de surveillance sont en principe supportés par le produit de la taxe perçue à l'abattage.</p> <p>Dans la mesure où les coûts de ce programme dépasseraient l'enveloppe de la taxe perçue à l'abattage, il est important que les cantons soient intégrés aux décisions afin que l'impact financier qu'ils devront porter soit discuté et convenu.</p>	
<p>LwG 165g^{bis} Abs. 1</p>	<p>Wir weisen auf die grosse Bedeutung für den Agrarvortrag hin.</p>	
<p>LwG 165g^{bis} Abs. 2</p>	<p>Der Agrarvortrag erfolgt bis heute in verschiedenen Systemen u.a. Acontrol sowie in kantonalen Systemen (z.B. GELAN, Acorda, etc.). Zur Optimierung der Abläufe sowie bei der Weiterentwicklung der Bundessysteme sind die Kantone frühzeitig einzubeziehen.</p>	<p>ergänzen: „Der Bundesrat kann <u>in Absprache mit den Kantonen</u> der Identitas AG Aufgaben übertragen, die den Vortrag der agrarpolitischen Massnahmen betreffen.“</p>



Genève, le 20 juin 2018

Le Conseil d'Etat

2783-2018

Eingang Papier am:
22. JUNI 2018
BLV
Elektronisch erfasst!

EINGEGANGEN
21. Juni 2018
Registratur GS EDI

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur Alain BERSET
Président de la Confédération
Inselgasse 1
3003 Berne

Concerne : modification de la loi sur les épizooties

Monsieur le Président,

Notre Conseil a pris connaissance du projet de modification de la loi sur les épizooties que vous nous avez fait parvenir en date du 28 mars 2018.

En préambule, nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité d'émettre notre avis sur ce dossier.

Notre Conseil approuve le projet soumis et n'a pas d'observations particulières à formuler.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ce courrier, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti

Le président :

Pierre Maudet

Annexe : questionnaire en retour

Copie par courriel électronique à : vernehmlassungen@blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**
Droit

Consultation relative à la modification de la loi sur les épizooties Consultation du 28 mars 2018 au 13 juillet 2018

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : service de la consommation et des affaires vétérinaires de Genève

Sigle de l'entreprise / organisation / service : SCAV

Adresse, lieu : quai Ernest-Ansermet 22, case postale 76, 1211 Genève 4 Plainpalais

Interlocuteur : Dr Michel Rérat, vétérinaire cantonal

N° de téléphone : 022 546 56 00

Adresse électronique : michel.rerat@etat.ge.ch

Date : 27.04.2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 13 juillet 2018 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la modification de la loi sur les épizooties](#)
2. [Remarques sur les différentes dispositions](#)

1 Remarques générales sur la modification de la loi sur les épizooties

Remarques d'ordre général.

D'ordre général, nous saluons les propositions de modifications présentées dans la présente consultation. Plus particulièrement, sont réjouissantes les adaptations au niveau des dispositions pénales permettant aux autorités cantonales compétentes de sanctionner de manière plus dissuasive les infractions constatées à la législation sur les épizooties.

2 Remarques sur les différentes dispositions**Remarques d'ordre général**

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
---	---	---

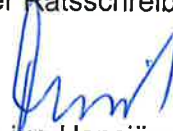
Auszug aus dem Protokoll

Dienstag, 12. Juni 2018 / § 344

Vernehmlassung i. S. Änderung des Tierseuchengesetzes

An vernehmlassungen@blv.admin.ch, geht folgende Vernehmlassung (vgl. Beilage).

Der Ratsschreiber:



lic. iur. Hansjörg Dürst

E-Mail an: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Auszug an:

- Eidg. Parlamentarier
- Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden
- Departement Finanzen und Gesundheit



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Glarus
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GL
Adresse, Ort : Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden, Planaterrastrasse 11, 7001 Chur
Kontaktperson : Rolf Hanimann, Kantonstierarzt
Telefon : 081 257 24 11
E-Mail : rolf.hanimann@alt.gr.ch
Datum : 12. Juni 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die Revision der formell-gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund sowie die Schliessung von Strafbestimmungslücken sind zu begrüssen.

Die Tierverkehrsdatenbank ist zunächst ein Informationssystem für Tierdaten, das der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit dient. Der Zweck der Tierseuchenbekämpfung hat einen unbedingten Vorrang vor agrarpolitischen Aspekten, wie der Nutzung zur Bearbeitung und Auszahlung von Direktzahlungen. Dieser Vorrang ist noch gewichtend einzufügen und betrifft vor allem Art. 7 TSV, SR 916.401, wo es im Zusammenhang mit der Registrierung insbesondere um die Regelung der Bedürfnisse von Landwirtschafts- und Veterinärbehörden geht. Da sie sehr unterschiedlich sind und beachtliches Konfliktpotenzial in der Vollzugsarbeit beinhaltet, ist die aktuelle Regelung bezüglich Priorität unvollständig und muss in der Revision der Verordnung seinen entsprechenden Niederschlag finden. Die verschiedenen Bedürfnisse müssen unbedingt bezüglich ihrer Priorität konkreter gesetzlich geregelt werden.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a, Abs. 6	Das Hauptziel der Tierverkehrsdatenbank ist die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit. Beide sind Voraussetzung zur Bekämpfung der Tierseuchen und der eigentliche Grund zur Führung einer Tierverkehrsdatenbank. Weitere Aufgaben aus den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel dürfen das vorrangige Hauptziel nicht gefährden.	... die in einem engen Zusammenhang mit dem Hauptziel der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit stehen.
Art. 45b	Der neue Artikel 45b regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer „Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Kantone als Nutzer der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten. Dafür fällt Art. 15b, Abs. 2 weg, welcher bestimmt hat, dass die Betriebskosten durch die Tierhaltenden gedeckt werden. Die Kantone sollen in die Entscheidung, wer Gebühren zu entrichten hat und über die Höhe solcher Gebühren eingebunden werden (Mitbestimmungsrecht). Grundsätzlich fordert der Kanton Glarus, dass Bund und Kantone für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der TVD keine Gebühren bezahlen müssen.	... Der Bundesrat legt dazu gemeinsam mit den Kantonen die Höhe (der Gebühren) fest.
Art. 45c, Abs. 3	Das Verb „können“ ist um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden zu präzisieren. „... Sie <u>müssen</u> in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.“	Sie müssen in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.
Art. 45c, Abs. 4	Die Kosten für weitere Informationssysteme sollen gemäss Art. 45 c, Abs. 4 zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. Es wird festgehalten,	

	dass der Bund die Systeme betreibt und die Kantone sind „berechtigt“, die Systeme für ihre Vollzugsaufgaben zu nutzen. Es erstaunt, dass den Kantonen trotz Deckung von zwei Dritteln der Kosten nur ein Nutzungsrecht zuerkannt wird. Wenn sich die Kantone zu 2/3 an den Kosten beteiligen, muss ihnen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.	
Art. 45d, Abs. 4	Der Rechtstext ist auf die elektronische ACONTROL-Einsicht der Bewirtschafter und Freigabe an Dritte im Veterinärbereich (Primärproduktionskontrollen und Nutztierschutz) ausschliesslich auf die Kontrolldaten der Veterinärkontrollen (Programmkontrollen) einzuschränken.	... kann die Kontrolldaten, die auf ACONTROL zu ihrer Tierhaltung und zu ihren Tieren gespeichert sind, einsehen.
Art. 45e	Es fehlt wie in Art. 45 c, Abs. 4 das Mitbestimmungsrecht der Kantone bei den Ausführungsbestimmungen.	



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Graubünden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GR
Adresse, Ort : Reichsgasse 35, 7000 Chur
Kontaktperson : Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Planaterrastr. 11, 7001 Chur, Rolf Hanimann
Telefon : 081 257 24 11
E-Mail : rolf.hanimann@alt.gr.ch
Datum : Juni 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Die Revision der Strafvorschriften wird abgelehnt. Es sollen die bisherigen Bestimmungen beibehalten werden.</p> <p>Die Revision der formell-gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund kann so nicht vollständig akzeptiert werden. Es sind einige Anpassungen notwendig, nämlich im Bereich der Nutzungsrechte von Vollzugsstellen sowie im Bereich der Rolle und Rechte der Kantone (Mitbestimmung).</p> <p>Die Tierverkehrsdatenbank ist zunächst ein Informationssystem für Tierdaten, das der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit dient. Der Zweck der Tierseuchenbekämpfung hat einen unbedingten Vorrang vor agrarpolitischen Aspekten wie der Nutzung zur Bearbeitung und Auszahlung von Direktzahlungen. Dieser Vorrang ist noch gewichtend einzufügen und betrifft vor allem Art. 7 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401), wo es im Zusammenhang mit der Registrierung insbesondere um die Regelung der Bedürfnisse von Landwirtschafts- und Veterinärbehörden geht. Da sie sehr unterschiedlich sind und beachtliches Konfliktpotenzial in der Vollzugsarbeit beinhaltet, ist die aktuelle Regelung bezüglich Priorität unvollständig und muss in der Revision der Verordnung seinen entsprechenden Niederschlag finden. Die verschiedenen Bedürfnisse müssen unbedingt bezüglich ihrer Priorität konkreter gesetzlich geregelt werden.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a	In der Bestimmung muss gleich in Absatz 1 der Zweck der Identitas AG angegeben werden. Somit muss Absatz 5 vor Absatz 1 gesetzt werden. Damit wird gleich ersichtlich, dass die Tierverkehrsdatenbank von der Identitas AG betrieben wird. Anschliessend kann die Organisation der Identitas und weitere Aufgaben beschrieben werden.	Absatz 5 ist an den Anfang der Bestimmung zu nehmen.
Art. 7a	Die Tierverkehrsdatenbank bzw. die Identitas AG und die Informationssysteme werden nun an drei Stellen im TSG geregelt. In Art. 7a, in Art. 15a und in Art. 45b. Dies ist unvorteilhaft. Art. 7a kann ohne weiteres bei Art. 45b platziert werden.	Art. 7a ist mit seinem Inhalt bei Art. 45b zu platzieren.
Art. 7a Abs. 6	Das Hauptziel der Tierverkehrsdatenbank ist die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit. Beide sind Voraussetzung zur Bekämpfung der Tierseuchen und der eigentliche Grund zur Führung einer Tierverkehrsdatenbank. Weitere Aufgaben aus den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel dürfen das vorrangige Hauptziel nicht gefährden.	... die in einem engen Zusammenhang mit dem Hauptziel der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit stehen.
Art. 45b	Der neue Artikel 45b regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer „Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Kantone als Nutzer der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten. Dafür	... Der Bundesrat legt dazu gemeinsam mit den Kantonen die Höhe (der Gebühren) fest.

	<p>fällt Art. 15b Abs. 2 weg, welcher bestimmt hat, dass die Betriebskosten durch die Tierhaltenden gedeckt werden.</p> <p>Die Kantone sollen in die Entscheidung, wer Gebühren zu entrichten hat und über die Höhe solcher Gebühren eingebunden werden (Mitbestimmungsrecht). Grundsätzlich fordert der Kanton Graubünden, dass Bund und Kantone für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der TVD keine Gebühren bezahlen müssen.</p>	
Art. 45b	<p>In dieser Bestimmung fehlt eine Regel betreffend die Zugriffsberechtigung. Im jetzigen Recht ist sie in Art. 15a Abs. 4 TSG enthalten (wobei sich die Frage stellt, ob die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage für die Nutzung von Daten in der Tierverkehrsdatenbank eingehalten sind). Für weitere Informationssysteme wird das Recht zur Nutzung von Daten auch in einer Bestimmung aufgeführt (Art. 45c Abs. 3 und Art. 45d Abs. 2). Art. 45e lit. c reicht unseres Erachtens dafür nicht aus, zumal dort vom Umfang der Online-Zugriffe auszugehen ist, aber nicht vom Recht an sich, die Daten der Tierverkehrsdatenbank auch online und mittels Abrufverfahren zu nutzen.</p> <p>Entsprechend ist Art. 45b mit einem Absatz zu ergänzen, der die allgemeine Berechtigung zur Nutzung der Daten online bzw. im Abrufverfahren regelt.</p>	Ergänzung der Bestimmung mit einem Absatz, der die Berechtigung zur Nutzung der Daten online bzw. im Abrufverfahren regelt.
Art. 45c Abs. 3	<p>Es geht nicht an, dass es Ausführungsvorschriften der Kantone bedarf, damit Vollzugsstellen online auf die Informationssysteme bzw. im Abrufverfahren auf diese Systeme zugreifen dürfen.</p> <p>Der Bund hat zu regeln, dass alle Behörden, die für den Vollzug den Zugriff auf die weiteren Informationssysteme benötigen, dazu auch berechtigt sind (so wie dies in den Erläuterungen ausgeführt wird). Insofern steht die Formulierung von Abs. 3 auch in einem gewissen Widerspruch zu den Erläuterungen.</p> <p>Im Übrigen ist das Verhältnis zwischen Art. 45c Abs. 3 und Art. 45d Abs. 2 lit. c. unklar bzw. es besteht ein gewisser Widerspruch. Letztlich kann Art. 45c Abs. 3 vor dem Hintergrund von Art. 45d Abs. 2 wohl ersatzlos gestrichen werden. Die Nutzungsrechte sind in Art. 45d mit dem Titel "Datenbearbeitung" zu regeln.</p>	<p>Streichung der Bestimmung (inkl. Klärung Verhältnis zu Art. 45d Abs. 2 lit. c).</p> <p>Sicherstellen, dass im Rahmen von Art. 45d Abs. 2 alle Behörden, die für den Vollzug Online-Zugriffe (Abrufverfahren) auf weitere Informationssysteme benötigen, die Berechtigung dazu haben (im Sinne der Erläuterungen zu Art. 45c Abs. 3).</p>

	<p>Wenn die Kantone noch weitere Stellen berechtigen können, mag das in Ordnung gehen. Allerdings bedarf es dafür nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) nur dann einer formell-gesetzlichen Grundlage, wenn besonders schützenswerte Personendaten im Abrufverfahren zugänglich gemacht werden. Das TSG soll sich an die Vorgaben des DSG halten. Im Übrigen haben die Kantone ohnehin die Anforderungen an den Datenschutz zu erfüllen, so dass ein solcher Hinweis unnötig ist.</p>	
Art. 45c Abs. 4	<p>Die Kosten für weitere Informationssysteme sollen gemäss Art. 45 c Abs. 4 zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. Es wird festgehalten, dass der Bund die Systeme betreibt und die Kantone sind „berechtigt“, die Systeme für ihre Vollzugsaufgaben zu nutzen. Es erstaunt, dass den Kantonen trotz Deckung von zwei Dritteln der Kosten nur ein Nutzungsrecht zuerkannt wird. Wenn sich die Kantone zu 2/3 an den Kosten beteiligen, muss ihnen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.</p>	Mitbestimmungsrecht für Kantone verankern.
Art. 45d Abs. 2 lit. c	<p>Es ist das Verhältnis zu Art. 45c Abs. 3 zu klären. Alle Vollzugsstellen müssen Online-Zugriffe bzw. Zugriffe im Abrufverfahren erhalten, so wie es in den Erläuterungen zu Art. 45c Abs. 3 beschrieben ist. Dies ist nicht in Art. 45c Abs. 3, sondern in Art. 45d Abs. 2 zu regeln, nicht aber an beiden Orten und dies noch widersprüchlich. Es geht nicht an, dass die Kantone für solche Zugriffe selbst gesetzgeberisch tätig werden müssen.</p>	<p>Verhältnis zu Art. 45c Abs. 3 klären. Sicherstellen, dass im Rahmen von Art. 45d Abs. 2 alle Behörden, die für den Vollzug Online-Zugriffe (Abrufverfahren) auf weitere Informationssysteme benötigen, die Berechtigung dazu haben (im Sinne der Erläuterungen zu Art. 45c Abs. 3).</p>
Art. 45d Abs. 4	<p>Der Rechtstext ist auf die elektronische ACONTROL-Einsicht der Bewirtschafter und Freigabe an Dritte im Veterinärbereich (Primärproduktionskontrollen und Nutztierschutz) ausschliesslich auf die Kontrolldaten der Veterinärkontrollen (Programmkontrollen) einzuschränken.</p>	<p>... kann die Kontrolldaten, die auf ACONTROL zu ihrer Tierhaltung und zu ihren Tieren gespeichert sind, einsehen.</p>
Art. 45e	<p>Es fehlt wie in Art. 45 c Abs. 4 das Mitbestimmungsrecht der Kantone bei den Ausführungsbestimmungen.</p>	Mitbestimmungsrecht der Kantone verankern.

<p>Art. 47 bis 51</p>	<p>Die Revision von Art. 47 bis 51 wird abgelehnt. Die bisherigen Art. 47 bis 51 sind beizubehalten.</p> <p>Die neue Regelung deckt nicht alle Verstösse ab, die bisher unter Strafe standen. So können z.B. Verstösse gegen Ausführungsvorschriften im Zusammenhang mit Art. 10, 20, 24, 25 und 27 nicht mehr mit Busse bis 40 000 Franken oder mit Freiheitsstrafe/Geldstrafe sanktioniert werden. Sie würden alle unter Art. 48 Abs. 2 des Revisionsvorschlags fallen. Denn Art. 10, 20, 24, 25 und 27 beauftragen vor allem den Bundesrat, Ausführungsvorschriften zu erlassen. Es kann somit nur gegen die Ausführungsvorschriften verstossen werden, nicht direkt gegen die Bestimmung mit dem Auftrag an den Bundesrat. Der Verstoss gegen Ausführungsvorschriften ist in Art. 47 des Revisionsvorschlags aber nicht mehr enthalten. Im bisherigen Art. 47 TSG ist dies der Fall.</p> <p>Dasselbe gilt für Art. 48 des Revisionsvorschlags und Art. 48 des geltenden TSG.</p> <p>Art. 48a des Revisionsvorschlags würden sich erübrigen, da im heutigen Art. 47 und Art. 48 enthalten.</p> <p>Die Widerhandlung in Geschäftsbetrieben ist im jetzigen Recht bereits enthalten. Sollte eine Kürzung des Textes ohne Veränderung des Inhalts möglich sein, kann dies erfolgen.</p> <p>Mit der Aufhebung von Art. 50 gemäss Revisionsvorschlag kann die Gewerbsmässigkeit im Viehhandel nicht mehr strafehöhend berücksichtigt werden. Dies ist nicht angezeigt, zumal bei Verstössen im Rahmen von nicht gewerbsmässigem Viehhandel sogar Busse bis 40 000 Franken oder gar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ausgesprochen werden kann. Es muss weiterhin eine Bestimmung geben, mit welcher der Strafraum gegenüber dem nicht gewerbsmässigen Handel um das Doppelte erhöht werden kann.</p>	<p>Die Revision im Bereich der Strafbestimmungen wird abgelehnt. Das bisherige Recht ist beizubehalten.</p>
-----------------------	---	---

CHANCELLERIE D'ÉTAT

Office fédéral de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berne

AVEC NOS COMPLIMENTS

Eingang Papier am:

09. JULI 2018

BLV
Elektronisch erfasst!

Ree



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berne

Modification de la loi sur les épizooties : procédure de consultation

Monsieur le directeur,

Nous avons pris connaissance de la consultation du Département fédéral de l'intérieur (DFI) relative à la modification de la loi fédérale sur les épizooties (LFE) et vous remercions de nous offrir la possibilité de donner notre avis à ce sujet.

Cette modification de la LFE propose notamment d'ancrer dans la loi la participation de la Confédération à la société exploitant la banque de données sur le trafic des animaux et de créer une base légale permettant le transfert de la banque de données à Identitas SA. D'autres adaptations sont proposées en lien avec le programme national de surveillance, les dispositions pénales ou les systèmes d'information.

Nous approuvons les modifications proposées. Depuis près de vingt ans, Identitas SA exploite la banque de données sur le trafic des animaux à satisfaction. Il est temps de lui donner une base légale solide. L'objectif de la banque de données est clairement énoncé à l'article 7a (nouveau) : assurer la surveillance du trafic et de la santé des animaux. Nous saluons expressément cette déclaration ; le but fondamental de la banque de données doit rester la mise à disposition de données dans le cadre de la lutte contre les épizooties. Ces données doivent également être utilisables dans le cadre de l'exécution de mesures de politique agricole, ce que la modification de l'article 165g^{bis} de la loi sur l'agriculture prévoit de manière appropriée.

Nous approuvons également la hausse prévue des amendes maximales en cas d'infractions intentionnelles, le cadre tarifaire des amendes n'ayant jamais été relevé depuis 1965 ! La hausse proposée ne correspond finalement qu'à une adaptation au renchérissement survenu depuis lors. De même, nous saluons l'introduction d'une disposition pénale applicable au commerce de bétail. En effet, depuis l'abrogation du concordat intercantonal sur le commerce du bétail, en 2016, une telle disposition manquait.

NE

Les autres modifications proposées, de moindre portée, sont également approuvées.

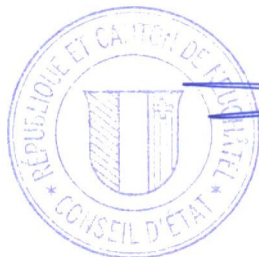
En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le directeur, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 4 juillet 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Despland", written in a cursive style.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheits- und Sozialdirektion
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GSD
Adresse, Ort : Engelbergstrasse 34, Postfach 1243
Kontaktperson : Andreas Scheuber
Telefon : 041 618 76 01
E-Mail : andreas.scheuber@nw.ch
Datum : 03.07.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	Die Revision der formell-gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund sowie die Schliessung von Strafbestimmungslücken sind zu begrüssen. Die Tierverkehrsdatenbank ist zunächst ein Informationssystem für Tierdaten, das der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit dient. Der Zweck der Tierseuchenbekämpfung hat einen unbedingten Vorrang vor agrarpolitischen Aspekten wie der Nutzung zur Bearbeitung und Auszahlung von Direktzahlungen. Dieser Vorrang ist noch gewichtend einzufügen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a, Abs. 6	Das Hauptziel der Tierverkehrsdatenbank ist die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit. Beide sind Voraussetzung zur Bekämpfung der Tierseuchen und der eigentliche Grund zur Führung einer Tierverkehrsdatenbank. Weitere Aufgaben aus den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel dürfen das vorrangige Hauptziel nicht gefährden.	... die in einem engen Zusammenhang mit dem Hauptziel der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit stehen.
Art. 45b	Der neue Artikel 45b regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer „Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Kantone als Nutzer der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten. Dafür fällt Art. 15b, Abs. 2 weg, welcher bestimmt hat, dass die Betriebskosten durch die Tierhaltenden gedeckt werden. Die Kantone sollen in die Entscheidung eingebunden werden (Mitbestimmungsrecht), wer Gebühren zu entrichten hat und in welcher Höhe sich diese bewegen. Grundsätzlich wird gefordert, dass Bund und Kantone für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der TVD keine Gebühren bezahlen müssen.	... Der Bundesrat legt dazu gemeinsam mit den Kantonen die Höhe (der Gebühren) fest.
Art. 45c, Abs. 3	Das Verb „können“ ist – um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden – zu präzisieren. „... Sie <u>müssen</u> in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.“	Sie müssen in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.
Art. 45c, Abs. 4	Die Kosten für weitere Informationssysteme sollen gemäss Art. 45 c Abs. 4 zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. Es wird festgehalten,	

	dass der Bund die Systeme betreibt und die Kantone „berechtigt“ sind, die Systeme für ihre Vollzugsaufgaben zu nutzen. Es kann nicht akzeptiert werden, dass den Kantonen trotz Deckung von zwei Dritteln der Kosten nur ein Nutzungsrecht zuerkannt wird. Wenn sich die Kantone zu 2/3 an den Kosten beteiligen, muss ihnen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.	
Art. 45d, Abs. 4	Der Rechtstext ist auf die elektronische ACONTROL-Einsicht der Bewirtschafter und Freigabe an Dritte im Veterinärbereich (Primärproduktionskontrollen und Nutztierschutz) ausschliesslich auf die Kontrolldaten der Veterinärkontrollen (Programmkontrollen) einzuschränken.	... kann die Kontrolldaten einsehen, die auf ACONTROL zu ihrer Tierhaltung und zu ihren Tieren gespeichert sind.
Art. 45e	Es fehlt wie in Art. 45 c Abs. 4 das Mitbestimmungsrecht der Kantone bei den Ausführungsbestimmungen.	



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton St.Gallen, Regierung
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SG
Adresse, Ort : Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen
Kontaktperson : Albert Fritsche, Dr.med.vet.
Telefon : +41 58 229 28 70
E-Mail : albert.fritsche@sg.ch
Datum : 2. Juli 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die Revision der formell-gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund sowie die Schliessung von Strafbestimmungslücken sind zu begrüssen. Folgende Ergänzung wäre wünschenswert:

Die Tierverkehrsdatenbank ist vorrangig und zunehmend unverzichtbar ein Informationssystem für Tierdaten, das der Überwachung des Tierverkehrs (Tierseuchenprävention) und der Tierseuchenbekämpfung dient. Die Tierverkehrsdatenbank wird seit einigen Jahren zunehmend so gestaltet, dass die Daten auch im Agrardatenmanagement, wie beispielsweise für die Bearbeitung und Auszahlung von Direktzahlungen, genutzt werden können. Da solche Änderungen verschiedene Zielkonflikte beinhalten, muss auf Gesetzesstufe dem eigentlichen Zweck der Tierverkehrsdatenbank Vorrang eingeräumt werden und die Definition der Betriebe (Art. 14 TSG) durch den Bund vorgegeben werden. Dass der Tierseuchenbekämpfung der unbedingte Vorrang vor agrarpolitischen und weiteren Aspekten zukommt, muss auch im LWG verankert werden. Die entsprechenden Artikel sind wie unter den Details aufgeführt anzupassen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 7a Abs. 6</p> <p>Und</p>	<p>Das Hauptziel der Tierverkehrsdatenbank ist die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit. Beides sind Voraussetzung zur Prävention und Bekämpfung der Tierseuchen und der eigentliche Grund weshalb eine Tierverkehrsdatenbank betrieben wird. Es soll möglich sein, dass der Bundesrat weitere Aufgaben aus den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel sowie Aufgaben für agrarpolitische Ziele der identitas AG übertragen kann. Dies soll jedoch nur soweit zulässig sein, als dies zu keinem Konflikt mit dem Hauptziel Ziel «Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit» führt. Art. 7a Abs. 6 sowie Art. 165g^{bis} LWG sind daher entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>⁶ ... Aufgaben übertragen, soweit diese Aufgaben die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit nicht beeinträchtigen oder erschweren und sie in einem engen Zusammenhang zum Hauptziel stehen.</p>
Art. 14 Abs.2	<p>Ein Hauptkonflikt mit agrarpolitischen Zielen besteht betreffend Betriebsdefinition. Die Tierseuchenbekämpfung verlangt, dass als Betrieb definiert wird, was epidemiologisch eine Einheit darstellt, während agrarpolitisch der Adressat für die Direktzahlungsabrechnung interessiert. Deshalb ist im Zuge der vorliegenden Revision auch Art. 14 Abs. 2 TSG («Der Bund führt gestützt auf die Angaben der Kantone ein Register aller Betriebe, in denen Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung gehalten werden») klärend anzupassen: Das Betriebsregister soll nicht wie bisher frei auf die Angaben der Kantone geführt werden, sondern der Bund legt fest, wie ein Betrieb definiert werden muss.</p>	<p>² Der Bund führt ein Register aller Betriebe, in denen Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung gehalten werden. Der Bundesrat legt fest, welche Einheiten von Tieren als Betrieb zu erfassen sind. Die Kantone sind verpflichtet, diese Daten zu erheben und dem Bund zu melden.</p>
Art. 45b	<p>Der neue Artikel 45b regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer «Gebührenpflichtiger» gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Kantone als Nutzer der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten. Dafür fällt Art. 15b, Abs. 2 weg, welcher bestimmt hat, dass die Betriebskosten durch die Tierhaltenden gedeckt werden.</p>	<p>² ... Der Bundesrat legt dazu gemeinsam mit den Kantonen die Höhe fest.</p> <p>³ Kanton und Bund bezahlen keine Gebühren für die Datennutzung</p>

	Die Kantone sollen in die Entscheidung, wer Gebühren zu entrichten hat und über die Höhe solcher Gebühren eingebunden werden (Mitbestimmungsrecht). Grundsätzlich fordert die VSKT, dass Bund und Kantone für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der TVD keine Gebühren bezahlen müssen.	
Art. 45c Abs. 4	Die Kosten für weitere Informationssysteme werden gemäss Art. 45 c Abs. 4 zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. Es wird festgehalten, dass der Bund die Systeme betreibt und die Kantone lediglich «berechtigt» sind, diese Systeme für ihre Vollzugsaufgaben zu nutzen. Es erstaunt daher, dass den Kantonen nur ein Nutzungsrecht zuerkannt wird, wenn doch zwei Dritteln der Kosten von den Kantonen gedeckt werden. Wenn sich die Kantone zu zwei Dritteln an den Kosten beteiligen sollen, muss ihnen zumindest ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.	
Art. 45d Abs. 4	Der Rechtstext ist auf die Einsicht der elektronisch gespeicherten Daten in der ACONTROL-Danktenbank durch die Bewirtschafter ausgerichtet und die Freigabe dieser Daten an Dritte. Da Daten freigegeben werden können, die gesamtschweizerisch nach enger Vorgabe und einheitlich erfasst werden, ist dieser Artikel für den Veterinärbereich auf die Kontrolldaten der Bereiche Primärproduktion und Nutztierschutz einzuschränken.	⁴ Jede Person kann die Kontrolldaten zu ihrer Tierhaltung und zu ihren Tieren einsehen. Dies ist beschränkt auf die Kontrolldaten, die die Kantone dem BLV zum Nutztierschutz und zur Primärproduktion bekannt geben müssen. Sie kann das BLV ermächtigen, diese Daten an Dritte weiterzugeben.
Art. 45e	Wie in Art. 45 c Abs. 4 fehlt auch hier das Mitbestimmungsrecht der Kantone bei den Ausführungsbestimmungen.	
Art. 165g ^{bis}	Wie unter Art. 7a TSG begründet, muss auch im Landwirtschaftsgesetz der Vorrang der Ausgestaltung und Nutzung der Tierverkehrsdatenbank für das Hauptziel der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit festgelegt sein. Eine Ergänzung von Art. 7a TSG alleine reicht nicht aus, da die agrarpolitische Nutzung im Tierseuchengesetz nicht erwähnt wird. Für den Übertrag von agrarpolitischen Massnahmen muss gemäss Entwurf nicht einmal ein Zusammenhang mit dem eigentlichen Zweck der Tierverkehrsdatenbank (Überwachung des Tierverkehrs und der	² Der Bundesrat kann der identitas AG (Art. 7a TSG) Aufgaben übertragen, die den Vollzug agrarpolitischer Massnahmen betreffen, soweit diese Aufgaben die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit nicht beeinträchtigen oder erschweren und sie in einem engen Zusammenhang mit diesem Hauptziel stehen.

	<p>Tiergesundheit) vorhanden sein. Bereits heute schwächt die Berechnung von Direktzahlungsbeiträgen anhand der Tierdaten eines Betriebs für Rindvieh und Pferde das Hauptziel, da die Betroffenen ihre Betriebs- und Tieranmeldung auf die Meldungen betreffend Zahlungen ausrichten.</p>	
--	--	--



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Schaffhausen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KTSH, Kantonales Veterinäramt
Adresse, Ort : Mühlentalstrasse 188, 8200 Schaffhausen
Kontaktperson : Peter Uehlinger, Kantonstierarzt
Telefon : 052 632 71 01
E-Mail : peter.uehlinger@ktsh.ch
Datum : 10. Juli 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Wir betrachten die TVD als zentrale Drehscheibe des Schweizerischen Tierverkehrs und halten es deshalb für folgerichtig, dass die Mehrheitsverhältnisse der TVD beim Bund liegen. Die Revision der formell-gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund sowie die Schliessung von Strafbestimmungslücken sind unter Berücksichtigung der folgenden Ergänzung und Anpassung zu begrüssen: Die Tierverkehrsdatenbank ist vorrangig und zunehmend unverzichtbar ein Informationssystem für Tierdaten, das der Überwachung des Tierverkehrs (Tierseuchenprävention) und der Tierseuchenbekämpfung dient. Die Tierverkehrsdatenbank wird seit einigen Jahren zunehmend so gestaltet, dass ihre Daten im Agrardatenmanagement (wie der Nutzung zur Bearbeitung und Auszahlung von Direktzahlungen) genutzt werden können. Da solche Änderungen verschiedene Zielkonflikte beinhalten, müssen auf Gesetzesstufe dem eigentlichen Zweck der Tierverkehrsdatenbank Vorrang eingeräumt und die Definition der Betriebe (Art. 14 TSG) durch den Bund vorgegeben werden. Dass der Tierseuchenbekämpfung der unbedingte Vorrang vor agrarpolitischen und weiteren Aspekten zukommt, muss auch im Landwirtschaftsgesetz (LWG) verankert werden. Die entsprechenden Artikel sind wie unter den Details aufgeführt anzupassen.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass die Aufwendungen bei den Kantonen und insbesondere bei den für die Koordination der Tiermeldungen zuständigen Stellen (in Schaffhausen das Landwirtschaftsamt) in den letzten Jahren stark angestiegen sind (neue Tierkategorien etc).

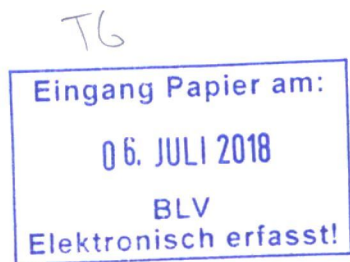
2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a Abs. 6 und	Das Hauptziel der Tierverkehrsdatenbank ist die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit. Beides sind Voraussetzungen zur Prävention und Bekämpfung der Tierseuchen und der eigentliche Grund weshalb eine Tierverkehrsdatenbank betrieben wird. Es soll möglich sein, dass der Bundesrat weitere Aufgaben aus den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel sowie Aufgaben für agrarpolitische Ziele der Identitas übertragen kann. Dies soll jedoch nur soweit zulässig sein, als diese zu keinem Konflikt mit dem Hauptziel «Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit» führen. Art. 7a Absatz 6 sowie LWG Art. 165g ^{bis} sind entsprechend zu ergänzen	Art. 7a Abs. 6 (anpassen) ... soweit diese Aufgaben die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit nicht beeinträchtigen oder erschweren und sie in einem Zusammenhang mit diesem Hauptziel stehen.
Art. 14 Abs. 2	Ein Hauptkonflikt mit agrarpolitischen Zielen besteht betreffend Betriebsdefinition. Die Tierseuchenbekämpfung verlangt, dass als Betrieb definiert wird, was epidemiologisch eine Einheit darstellt, während agrarpolitisch der Adressat für die Direktzahlungsabrechnung interessiert. Deshalb ist im Zuge der vorliegenden Revision auch Art. 14 Abs. 2 TSG («Der Bund führt gestützt auf die Angaben der Kantone ein Register aller Betriebe, in denen Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung gehalten werden») klärend anzupassen: Das Betriebsregister soll nicht wie bisher frei auf die Angaben der Kantone geführt werden, sondern der Bund legt fest, wie ein Betrieb definiert werden muss.	Art. 14 Abs. 2 (anpassen) Der Bund führt ein Register aller Betriebe, in denen Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung gehalten werden. Der Bundesrat legt fest, welche Einheiten von Tieren als Betriebe zu erfassen sind. Die Kantone sind verpflichtet, diese Daten zu erheben und dem Bund zu melden.
Art. 45b	Der neue Artikel 45b regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie „weiterer Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die	... Der Bundesrat legt dazu gemeinsam mit den Kantonen die Höhe (der Gebühren) fest.

	<p>Kantone als Nutzer der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten. Dafür fällt Art. 15b Abs. 2 weg, welcher bestimmt hat, dass die Betriebskosten durch die Tierhaltenden gedeckt werden.</p> <p>Die Kantone sollen in die Entscheidung, wer Gebühren zu entrichten hat und über die Höhe solcher Gebühren eingebunden werden (Mitbestimmungsrecht). Grundsätzlich sollen Bund und Kantone für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der TVD keine Gebühren bezahlen müssen.</p>	
Art. 45c Abs. 4	<p>Die Kosten für weitere Informationssysteme sollen gemäss Art. 45 c Abs. 4 zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. Es wird festgehalten, dass der Bund die Systeme betreibt und die Kantone „berechtigt“ sind, die Systeme für ihre Vollzugsaufgaben zu nutzen. Es erstaunt, dass den Kantonen trotz Deckung von zwei Dritteln der Kosten nur ein Nutzungsrecht zuerkannt wird. Wenn sich die Kantone zu 2/3 an den Kosten beteiligen, muss ihnen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.</p>	
Art. 45d Abs. 4	<p>Der Rechtstext ist auf die Einsicht der elektronisch gespeicherten Daten in der ACONTROL-Danktenbank durch die Bewirtschafter ausgerichtet und die Freigabe dieser Daten an Dritte. Da Daten freigegeben werden können, die gesamtschweizerisch nach enger Vorgabe und einheitlich erfasst werden, ist dieser Artikel für den Veterinärbereich auf die Kontrolldaten der Bereiche Primärproduktion und Nutztierschutz einzuschränken.</p>	<p>Jede Person kann die Kontrolldaten zu ihrer Tierhaltung und zu ihren Tieren einsehen. Dies ist beschränkt auf die Kontrolldaten, die die Kantone dem BLV zum Nutztierschutz und zur Primärproduktion bekannt geben müssen. Sie kann das BLV ermächtigen, diese Daten an Dritte weiterzugeben.</p>
Art. 45e	<p>Es fehlt wie in Art. 45 c Abs. 4 das Mitbestimmungsrecht der Kantone bei den Ausführungsbestimmungen.</p>	
Art. 165g ^{bis} Abs. 2 LWG	<p>Wie unter Art. 7a TSG begründet, muss auch im Landwirtschaftsgesetz der Vorrang der TVD-Ausgestaltung und Nutzung für das Hauptziel Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit festgelegt sein. Eine Ergänzung von Art. 7a TSG alleine reicht nicht aus, da die agrarpolitische Nutzung im Tierseuchengesetz nicht erwähnt wird. Für den Übertrag von</p>	<p>Der Bundesrat kann der Identitas AG (Art. 7a TSG) Aufgaben übertragen, die den Vollzug agrarpolitischer Massnahmen betreffen, soweit diese Aufgaben die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit nicht beeinträchtigen oder erschweren und sie in einem</p>

	<p>agrarpolitischen Massnahmen muss nach der Vernehmlassungsvorlage nicht einmal ein Zusammenhang mit dem eigentlichen Zweck der Tierverkehrsdatenbank (Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit) vorhanden sein.</p> <p>Schon heute schwächt die Berechnung von Direktzahlungsbeiträgen anhand der Tierdaten eines Betriebs für Rindvieh und Pferde das Hauptziel Tierseuchenprävention und -bekämpfung, da die Betroffenen ihre Betriebs- und Tieranmeldung auf die Zahlungen ausrichten.</p>	<p>Zusammenhang mit diesem Hauptziel stehen.</p>
--	--	--



Bundesamt für
Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Recht
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

3. Juli 2018

Änderung des Tierseuchengesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2018 gelangte das Eidgenössische Departement des Innern EDI an die Kantonsregierungen und ersuchte um eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Tierseuchengesetzes.

Die Tierverkehrsdatenbank ist in erster Linie ein Informationssystem für Tierdaten zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Tiere. Damit ist sie die wichtigste Datenbasis zur Tierseuchenvorsorge und Tierseuchenbekämpfung. Sie dient der Rückverfolgbarkeit von Klautieren und Pferden und übernimmt eine wichtige Rolle bei der Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Im Falle eines Tierseuchenausbruchs muss sich der Veterinärdienst Schweiz auf gute Daten verlassen können. Deshalb ist es von grösster Wichtigkeit, dass sich diese zentrale Aufgabe der Tierverkehrsdatenbank auf eine gesetzliche Grundlage stützt, welche eine zeitgemässe Datenbearbeitung im Veterinärbereich ermöglicht. Angesichts der enormen zu erzielenden Synergie ist zu begrüssen, dass die Bearbeitung der Daten in der Tierverkehrsdatenbank für agrarpolitische Zwecke im Landwirtschaftsgesetz verankert wird.

Wir begrüssen den Schritt, die Beteiligung des Bundes an der Identitas AG und der Betrieb der Tierverkehrsdatenbank durch die Identitas AG gesetzlich zu regeln. Zudem begrüssen wir die Bestimmungen hinsichtlich des nationalen Überwachungsprogramms von Tierseuchen. Die Kostentragung der Anwendungen ist im Gesetzesentwurf nicht in jedem Fall definiert. In diesem Sinne fordern wir dort Mitbestimmungsrechte, wo den Kantonen Kosten entstehen werden.

Der Regierungsrat unterstützt den Gesetzesentwurf und unterstreicht die Bedeutung, dass ein reibungsloser Betrieb der Tierverkehrsdatenbank aus tierseuchenpolizeilichen Gründen zwingend ist.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Heim
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Ausgefülltes Formular mit detaillierter Stellungnahme



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst / Amt für Landwirtschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VetD
Adresse, Ort : Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Kontaktperson : Otto Maissen
Telefon : 032 627 25 15
E-Mail : otto.maissen@vd.so.ch
Datum : 8. 6. 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Die Tierverkehrsdatenbank ist in erster Linie ein Informationssystem für Tierdaten zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Tiere. Damit ist sie die wichtigste Datenbasis zur Seuchenvorsorge und Seuchenbekämpfung und dient der Rückverfolgbarkeit von Klautieren und Pferden, sei es im Seuchenfall oder bei der Fleischproduktion zur Unterstützung der Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Im Falle eines Seuchenausbruchs muss sich der Veterinärdienst Schweiz auf gute Daten verlassen können. Deshalb ist es von grösster Wichtigkeit, dass die gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung im Veterinärbereich den heutigen Ansprüchen genügt. Im Sinne der enormen Synergie ist zu begrüßen, dass die Bearbeitung der Daten in der Tierverkehrsdatenbank für agrarpolitische Zwecke im Landwirtschaftsgesetz verankert wird. Es ist jedoch von grösster Wichtigkeit für die Seuchenbekämpfung, dass deren Zweck einen unbedingten Vorrang gegenüber den agrarpolitischen Aspekten innehat. Dieser Vorrang muss im Gesetz festgehalten werden, und bei der Ausarbeitung von Verordnungen vorrangig berücksichtigt werden.</p> <p>Die Revision der formell-gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund sowie die Schliessung von Strafbestimmungslücken sind zu begrüßen.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Es ist von grösster Wichtigkeit für die Seuchenbekämpfung, dass der ursprüngliche Zweck der Tierverkehrsdatenbank, nämlich den Tierverkehr zeitaktuell abbilden - mittels eines reibungslosen Betriebes und einer ununterbrochenen Verfügbarkeit der vorgegebenen tierseuchenrechtlichen Informationen - einen unbedingten Vorrang gegenüber den agrarpolitischen, und selbstredend den gewerblichen, Aspekten innehat. Dieser Vorrang muss an **geeigneter Stelle im Gesetz festgehalten** werden, und bei der Ausarbeitung von Verordnungen vorrangig berücksichtigt werden. Ist der Betrieb nicht im erwähnten Rahmen sichergestellt, bedeutet dies ein immenses Risiko für die Tiergesundheit im Seuchenfall.

Art. 24 Abs. 3 Bst. a: Diese Regelung begrüssen wir ausdrücklich. Eine zeitnahe Publikation der erwähnten Amtsverordnungen ist unverzichtbar für einen zügigen, rechtssicheren Vollzug.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 45b Abs. 2	<p>Der neue Artikel 45b Abs. 2 regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer „Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Kantone als Nutzer der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten.</p> <p>Grundsätzlich sollen jedoch Bund und Kantone für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der TVD keine Gebühren entrichten. Dies ist heute gängige Praxis. Es ist zu prüfen, ob dies ebenfalls im Gesetz, gegebenenfalls in der Leistungsvereinbarung des Bundes mit der Identitas AG, zu verankern ist.</p>	
Art. 45c, Abs. 4	<p>Die Kosten für den Betrieb des Informationssystems nach Art. 45c Abs. 1 Bst. a sollen zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. Trotz der Beteiligung von zwei Dritteln haben die Kantone nur ein Nutzungsrecht. Für die übrigen Informationssysteme regelt der Bund die Kostentragung. Den Kantonen muss dort ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden, wo sie Kosten tragen werden. Zudem dürfen den Kantonen keine finanziellen</p>	

	Mehraufwände entstehen.	
Art. 45e	Es fehlt wie in Art. 45c Abs. 4 das Mitbestimmungsrecht der Kantone bei den Ausführungsbestimmungen.	

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Schwyz, 19. Juni 2018

Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) unterbreitet den Kantonsregierungen mit Schreiben vom 28. März 2018 eine Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes.

Wir nehmen innert der auf 13. Juli 2018 angesetzten Frist folgendermassen Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Revision der formell-gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund sowie die Schliessung von Strafbestimmungslücken werden begrüsst.

2. Konkrete Bemerkungen

2.1 Kantonaler Gestaltungsspielraum

Die Kosten für weitere Informationssysteme sollen gemäss neu Art. 45 c Abs. 4 TSG zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. Es wird festgehalten, dass der Bund die Systeme betreibt und die Kantone „berechtigt“ sind, die Systeme für ihre Vollzugsaufgaben zu nutzen. Es erstaunt, dass den Kantonen trotz Deckung von zwei Dritteln der Kosten nur ein Nutzungsrecht zuerkannt wird. Wenn sich die Kantone zu zwei Dritteln an den Kosten beteiligen, muss ihnen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.

2.2 Finanzielle Auswirkungen auf Stufe Kanton

Der neue Art. 45b TSG regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer „Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Kantone als Nutzer der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten.

Die Kantone sollen in die Entscheidung, wer Gebühren zu entrichten hat und über die Höhe solcher Gebühren eingebunden werden (Mitbestimmungsrecht). Grundsätzlich wird gefordert, dass Bund und Kantone für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der Tierverkehrsdatenbank keine Gebühren bezahlen müssen.

Es wird betreffend Festlegung der Höhe der Gebühren beantragt, Satz zwei von neu Art. 45b Abs. 2 TSG folgendermassen zu formulieren: „Der Bundesrat legt dazu **gemeinsam mit den Kantonen** die Höhe fest.“

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates:


Othmar Reichmuth, Landammann


Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Kopie z.K. an:
– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundespräsident
3003 Bern

Eingang Papier am:
28. JUNI 2018
BLV
Elektronisch erfasst!

Frauenfeld, 26. Juni 2018

Änderung des Tierseuchengesetzes

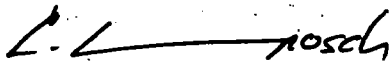
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

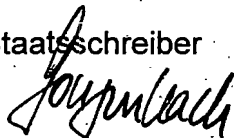
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können. Unsere Bemerkungen haben wir im beiliegenden Formular festgehalten.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber







Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Thurgau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TG
Adresse, Ort : Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8,
8510 Frauenfeld
Kontaktperson : lic. iur. Christina Angst
Telefon : 058 345 54 67
E-Mail : christina.angst@tg.ch
Datum : 21. Juni 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Revision der formell-gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund sowie die Schliessung von Strafbestimmungslücken. Es ist jedoch Folgendes zu ergänzen: Die Tierverkehrsdatenbank ist vorrangig und zunehmend unverzichtbar ein Informationssystem für Tierdaten, das der Überwachung des Tierverkehrs (Tierseuchenprävention) und der Tierseuchenbekämpfung dient. Die Tierverkehrsdatenbank wird seit einigen Jahren zunehmend so gestaltet, dass die Daten im Agrardatenmanagement (wie der Nutzung zur Bearbeitung und Auszahlung von Direktzahlungen) genutzt werden können. Solche Änderungen führen verschiedentlich zu Zielkonflikten. Auf Gesetzesstufe ist deshalb dem eigentlichen Zweck der Tierverkehrsdatenbank, nämlich der Tierseuchenbekämpfung, der unbedingte Vorrang vor agrarpolitischen und weiteren Aspekten zuzuschreiben.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a Abs. 6	Das Hauptziel der Tierverkehrsdatenbank ist die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit. Beides sind Voraussetzungen zur Prävention und Bekämpfung der Tierseuchen und der eigentliche Grund, weshalb eine Tierverkehrsdatenbank betrieben wird. Es soll möglich sein, dass der Bundesrat weitere Aufgaben aus den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel sowie Aufgaben für agrarpolitische Ziele der Identitas AG übertragen kann. Dies soll jedoch nur soweit zulässig sein, als diese zu keinem Konflikt mit dem Hauptziel „Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit“ führen. Artikel 7a Absatz 6 sowie Artikel 165g ^{bis} LWG sind entsprechend zu ergänzen.	„[...] Aufgaben übertragen, soweit diese Aufgaben die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit nicht beeinträchtigen oder erschweren und sie in einem Zusammenhang mit diesem Hauptziel stehen. [...].“
Art. 45b Abs. 2	Der neue Artikel 45b regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie „weiterer Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Kantone als Nutzer der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten. Dafür fällt Artikel 15b Absatz 2 weg, welcher bestimmt hat, dass die Betriebskosten durch die Tierhaltenden gedeckt werden. Die Kantone sollen in die Entscheidung, wer Gebühren zu entrichten hat und wie hoch solche Gebühren sein sollen, eingebunden werden (Mitbestimmungsrecht). Grundsätzlich sollen Bund und Kantone für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der TVD keine Gebühren bezahlen müssen.	„[...] Der Bundesrat legt <i>gemeinsam mit den Kantonen</i> die Höhe (der Gebühren) fest.“
Art. 45c Abs. 3 und 4	Absatz 3: Das Verb „können“ ist, um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden, zu präzisieren.	„[...] Sie <i>gewähren</i> in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe.“

	<p>Absatz 4: Die Kosten für weitere Informationssysteme sollen gemäss Artikel 45c Absatz 4 zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. In den Absätzen 1 und 3 wird festgehalten, dass der Bund die Systeme betreibt und die Kantone „berechtigt“ sind, die Systeme für ihre Vollzugsaufgaben zu nutzen. Es erstaunt, dass den Kantonen trotz Deckung von zwei Dritteln der Kosten nur ein Nutzungsrecht zuerkannt wird. Wenn sich die Kantone zu zwei Dritteln an den Kosten beteiligen, muss ihnen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.</p>	
Art. 45d Abs. 4	Der Rechtstext ist auf die elektronische Acontrol-Einsicht der Bewirtschafter und deren Freigabe an Dritte für die Primärproduktionskontrollen und für den Nutztierschutz einzuschränken.	„Jede Person kann die Kontrolldaten, die zu ihrer Tierhaltung und zu ihren Tieren gespeichert sind, einsehen. <i>Dies ist beschränkt auf die Kontrolldaten, die die Kantone dem BLV zum Tierschutz bei Nutztieren und zur Primärproduktion bekannt geben müssen. Sie kann das BLV ermächtigen, diese Daten an Dritte weiterzugeben.</i> “
Art. 45e	Es fehlt wie in Artikel 45c Absatz 4 das Mitbestimmungsrecht der Kantone bei den Ausführungsbestimmungen.	
Art. 165g ^{bis} Abs. 2 LwG	Wie unter Artikel 7a TSG ausgeführt, muss auch im Landwirtschaftsgesetz der Vorrang der TVD-Ausgestaltung und Nutzung für das Hauptziel „Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit“ festgelegt sein. Eine Ergänzung von Artikel 7a TSG alleine reicht nicht aus, da die agrarpolitische Nutzung im Tierseuchengesetz nicht erwähnt wird. Für die Übertragung von agrarpolitischen Massnahmen muss nicht einmal ein Zusammenhang mit dem eigentlichen Zweck der Tierverkehrsdatenbank (Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit) vorhanden sein. Schon heute schwächt die Berechnung von Direktzahlungsbeiträgen anhand der Tierdaten eines Betriebs für Rindvieh und Pferde das Hauptziel, da die Betroffenen ihre Betriebs- und Tieranmeldung auf die Meldungen betreffend Zahlungen ausrichten wollen.	„Der Bundesrat kann der Identitas AG (Art. 7a TSG) Aufgaben übertragen, die den Vollzug agrarpolitischer Massnahmen betreffen, <i>soweit diese Aufgaben die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit nicht beeinträchtigen oder erschweren und sie in einem Zusammenhang mit diesem Hauptziel stehen.</i> “

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale della sicurezza alimentare
e di veterinaria (USAV)
Schwarzenburgstrasse 155
Casella postale
3003 Berna

*Invio per posta elettronica in formato word e
PDF a vernehmlassungen@blv.admin.ch*

Consultazione relativa alla modifica della Legge sulle epizootie (LFE)

Gentili signore, egregi signori,

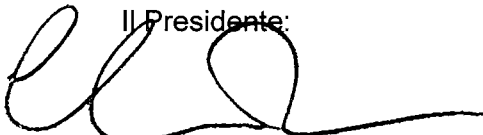
con riferimento alla procedura di consultazione avviata il 28 marzo 2018 riguardante la modifica della legge citata a margine, vi inviamo in allegato la nostra presa di posizione.

Vi ringraziamo di voler considerare le nostre osservazioni.

Vogliate gradire i nostri distinti saluti.

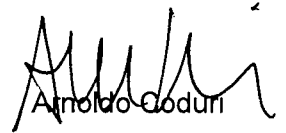
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zali

Il Cancelliere:



Arnoldo Goduri

Allegato:

- citato

Copia a:

- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Ufficio del veterinario cantonale (dss-uvc@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'interno DFI
Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria USAV
Diritto

Procedura di consultazione relativa alla modifica della legge sulle epizootie Consultazione dal 28 marzo 2018 al 13 luglio 2018

Parere di

Nome / azienda / organizzazione / ufficio: Consiglio di Stato del Cantone Ticino

Abbreviazione dell'azienda / dell'organizzazione / dell'ufficio:

Indirizzo, luogo: Residenza, 6501 Bellinzona

Persona di contatto: Luca Bacciarini, Ufficio del veterinario cantonale

Telefono: 091 814 41 92

E-mail: luca.bacciarini@ti.ch

Data: 20.6.2018

Indicazioni importanti:

1. Si prega di non modificare la formattazione del modulo.
2. Utilizzare una nuova riga per ogni articolo.
3. Inviare i pareri in forma elettronica quale documento **Word**, entro il 13 luglio 2018, al seguente indirizzo:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria USAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berna
Tel. +41 58 463 30 33
info@usav.admin.ch
www.usav.admin.ch

Indice

1. [Osservazioni generali sulla modifica della legge sulle epizoozie](#)
2. [Osservazioni sui singoli articoli](#)

1	Osservazioni generali sulla modifica della legge sulle epizoozie
	Osservazioni generali
	Salutiamo favorevolmente le modifiche proposte. In base al rapporto esplicativo, le modifiche saranno neutre per quanto riguarda i costi assunti dai Cantoni.

2 Osservazioni sui singoli articoli

Osservazioni generali

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
7a	Salutiamo favorevolmente la modifica legislativa che permette di fare chiarezza sui compiti assegnati alla Identitas AG.	
24 cpv. 2 e 3	La modifica permette di reagire immediatamente in caso di comparsa di malattie epizootiche in un paese UE.	
45b-45e	Salutiamo favorevolmente le modifiche proposte. Sono esplicitate prassi già correnti ma per le quali mancava una base legale.	
47	Sono finalmente stati aggiornati gli importi massimi delle multe, mai modificati dal 1965.	
47, 48, 48a	Salutiamo favorevolmente le modifiche proposte.	
57, 57a	Le modifiche riguardano le attività dell'USAV e dei Cantoni nell'ambito della prevenzione delle epizootie e rispecchiano la prassi corrente. Si chiarisce inoltre l'utilizzo del ricavo della tassa di macellazione che sarà in parte utilizzato per indennizzare le spese sostenute dai cantoni per il programma nazionale di sorveglianza.	



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Uri
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat
Adresse, Ort : Rathausplatz 1
Kontaktperson : Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Telefon : 041 875 21 50
E-Mail : ds.gsud@ur.ch
Datum : 12. Juni 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Die Revision der formell-gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund sowie die Schließung von Strafbestimmungslücken sind zu begrüßen.</p> <p>Die Tierverkehrsdatenbank ist zunächst ein Informationssystem für Tierdaten, das der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit dient. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll auch künftig durch die Identitas AG als privatrechtliche Aktiengesellschaft betrieben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der Identitas AG halten soll. Der Zweck der Tierseuchenbekämpfung hat einen unbedingten Vorrang vor agrarpolitischen Aspekten, wie der Nutzung zur Bearbeitung und Auszahlung von Direktzahlungen. Dieser Vorrang soll noch gewichtend eingefügt werden.</p> <p>Heikel sind allenfalls die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Ländern. Es ist weiterhin wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar ist und publiziert wird.</p> <p>Abgelehnt werden die Bestimmungen, wonach der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und widerspricht den öffentlichen Interessen an diesen Datenverzeichnissen. Die Tierseuchenprävention und die Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung liegen zum grossen Teil auch im öffentlichen Interesse und daher sind auch Bundesgelder für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist aus diesen Gründen unverändert beizubehalten.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a, Abs. 6	Das Hauptziel der Tierverkehrsdatenbank ist die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit. Beide sind Voraussetzung zur Bekämpfung der Tierseuchen und der eigentliche Grund zur Führung einer Tierverkehrsdatenbank. Weitere Aufgaben aus den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel dürfen das vorrangige Hauptziel nicht gefährden.	... die in einem engen Zusammenhang mit dem Hauptziel der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit stehen.
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten kann aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein.	
15b, Abs. 2	<p>Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden.</p> <p>Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.</p>	<p>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neurungen dieser Vorlage)</p> <p>² Die Kosten für den Aufbau der zentralen Datenbank gehen zulasten des Bundes.</p>

<p>Art. 45b</p>	<p>Der neue Artikel 45b regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer „Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Kantone als Nutzer der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten. Dafür fällt Art. 15b, Abs. 2 weg, welcher bestimmt hat, dass die Betriebskosten durch die Tierhaltenden gedeckt werden.</p> <p>Die Kantone sollen in die Entscheidung, wer Gebühren zu entrichten hat und über die Höhe solcher Gebühren eingebunden werden (Mitbestimmungsrecht). Grundsätzlich wird gefordert, dass Bund und Kantone für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der TVD keine Gebühren bezahlen müssen.</p>	<p>... Der Bundesrat legt dazu gemeinsam mit den Kantonen die Höhe (der Gebühren) fest.</p>
<p>Art. 45c, Abs. 3</p>	<p>Das Verb „können“ ist - um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden - zu präzisieren. „... Sie <u>müssen</u> in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.“</p>	<p>Sie müssen in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.</p>
<p>Art. 45c, Abs. 4</p>	<p>Die Kosten für weitere Informationssysteme sollen gemäss Art. 45 c, Abs. 4 zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. Es wird festgehalten, dass der Bund die Systeme betreibt, und die Kantone sind „berechtigt“, die Systeme für ihre Vollzugsaufgaben zu nutzen.</p> <p>Es erstaunt, dass den Kantonen trotz Deckung von zwei Dritteln der Kosten nur ein Nutzungsrecht zuerkannt wird. Wenn sich die Kantone zu 2/3 an den Kosten beteiligen, muss ihnen zwingend ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.</p>	
<p>Art. 45d, Abs. 4</p>	<p>Der Rechtstext ist auf die elektronische ACONTROL-Einsicht der Bewirtschafter und Freigabe an Dritte im Veterinärbereich (Primärproduktionskontrollen und Nutztierschutz) ausschliesslich auf die Kontrolldaten der Veterinärkontrollen (Programmkontrollen) einzuschränken.</p>	<p>... kann die Kontrolldaten, die auf ACONTROL zu ihrer Tierhaltung und zu ihren Tieren gespeichert sind, einsehen.</p>

Art. 45e	Es fehlt wie in Art. 45 c, Abs. 4 das Mitbestimmungsrecht der Kantone bei den Ausführungsbestimmungen.	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium der Urkantone
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VdU
Adresse, Ort : Föhneneichstr. 15, 6440 Brunnen
Kontaktperson : Andreas Ewy
Telefon : 041 825 41 51
E-Mail : andreas.ewy@laburk.ch
Datum : 06.06.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	Die Revision der formell-gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund sowie die Schliessung von Strafbestimmungslücken sind zu begrüßen. Die Tierverkehrsdatenbank ist zunächst ein Informationssystem für Tierdaten, das der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit dient. Der Zweck der Tierseuchenbekämpfung hat einen unbedingten Vorrang vor agrarpolitischen Aspekten, wie der Nutzung zur Bearbeitung und Auszahlung von Direktzahlungen. Dieser Vorrang ist noch gewichtend einzufügen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a, Abs. 6	Das Hauptziel der Tierverkehrsdatenbank ist die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit. Beide sind Voraussetzung zur Bekämpfung der Tierseuchen und der eigentliche Grund zur Führung einer Tierverkehrsdatenbank. Weitere Aufgaben aus den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel dürfen das vorrangige Hauptziel nicht gefährden.	... die in einem engen Zusammenhang mit dem Hauptziel der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit stehen.
Art. 45b	Der neue Artikel 45b regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer „Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Kantone als Nutzer der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten. Dafür fällt Art. 15b, Abs. 2 weg, welcher bestimmt hat, dass die Betriebskosten durch die Tierhaltenden gedeckt werden. Die Kantone sollen in die Entscheidung, wer Gebühren zu entrichten hat und über die Höhe solcher Gebühren eingebunden werden (Mitbestimmungsrecht). Grundsätzlich wird gefordert, dass Bund und Kantone für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der TVD keine Gebühren bezahlen müssen.	... Der Bundesrat legt dazu gemeinsam mit den Kantonen die Höhe (der Gebühren) fest.
Art. 45c, Abs. 3	Das Verb „können“ ist um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden zu präzisieren. „... Sie <u>müssen</u> in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.“	Sie müssen in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.
Art. 45c, Abs. 4	Die Kosten für weitere Informationssysteme sollen gemäss Art. 45 c, Abs. 4 zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. Es wird festgehalten,	

	dass der Bund die Systeme betreibt und die Kantone sind „berechtigt“, die Systeme für ihre Vollzugsaufgaben zu nutzen. Es erstaunt, dass den Kantonen trotz Deckung von zwei Dritteln der Kosten nur ein Nutzungsrecht zuerkannt wird. Wenn sich die Kantone zu 2/3 an den Kosten beteiligen, muss ihnen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.	
Art. 45d, Abs. 4	Der Rechtstext ist auf die elektronische ACONTROL-Einsicht der Bewirtschafter und Freigabe an Dritte im Veterinärbereich (Primärproduktionskontrollen und Nutztierschutz) ausschliesslich auf die Kontrolldaten der Veterinärkontrollen (Programmkontrollen) einzuschränken.	... kann die Kontrolldaten, die auf ACONTROL zu ihrer Tierhaltung und zu ihren Tieren gespeichert sind, einsehen.
Art. 45e	Es fehlt wie in Art. 45 c, Abs. 4 das Mitbestimmungsrecht der Kantone bei den Ausführungsbestimmungen.	

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Eingang Papier am:
02. JULI 2018
BLV
Elektronisch erfasst!

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires
Monsieur Hans Wyss, directeur
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berne

Réf. : CS/15023954

Lausanne, le 27 juin 2018

Modification de la loi sur les épizooties - Consultation

Monsieur le Directeur,

En date du 28 mars 2018 vous avez fait parvenir à la Chancellerie d'Etat le projet de modification cité en titre pour consultation, ce dont nous vous remercions.

Nous constatons que le projet clarifie la thématique de la délégation de l'exploitation de la BDTA à une société externe à la Confédération, la participation de cette dernière à cette société ainsi que les principes de son pilotage politique. Parallèlement, il permet d'adapter et de mettre à jour les dispositions légales en vigueur. Le Conseil d'Etat, toujours attentif à la traçabilité des animaux, salue cette révision de la législation.

Dans une perspective d'augmentation de clarté et de marge de manœuvre pour les cantons, le Conseil d'Etat propose les modifications de l'article 45c.

L'article 45c al. 3. Stipule que « les cantons peuvent octroyer les droits d'accès en ligne par un acte législatif formel ». Il convient de préciser cette formulation dans le sens que les cantons doivent prévoir les droits d'accès dans une base légale formelle.

Finalement l'article 45c al. 4. établit que les deux tiers des coûts sont à la charge des cantons tout en mentionnant que le gouvernement fédéral exploite les systèmes et que les cantons ont « le droit » d'utiliser les systèmes pour leurs tâches d'exécution. Le Conseil d'Etat estime que les cantons contribuant aux deux tiers des coûts devraient également bénéficier d'un droit de codétermination.

En vous remerciant de prendre en considération nos remarques, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Directeur, l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

Handwritten signature of Nuria Gorrite in black ink.

Nuria Gorrite

LE CHANCELIER

Handwritten signature of Vincent Grandjean in black ink.

Vincent Grandjean

Copies

- Office des affaires extérieures
- SCAV



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2018.01716

Monsieur Alain BERSET
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Palais fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Date 2 mai 2018

Modification de la loi fédérale sur les épizooties- procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 28 mars 2018, vous nous avez soumis le dossier de consultation susmentionné.

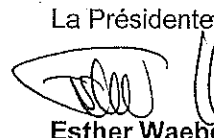
Le Valais a pris connaissance du projet de révision de la loi fédérale sur les épizooties. Il salue la volonté de la Confédération de préciser différents aspects relatifs à la gestion de la banque de données sur le trafic des animaux, ainsi que les adaptations prévues de la loi aux pratiques actuelles.

Le Valais soutient ce projet de révision et hormis une observation (qui ne concerne pas directement la loi) sur la clé de répartition des coûts entre la Confédération et les cantons, n'a pas d'autre remarque à formuler.


Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer sur ce sujet et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

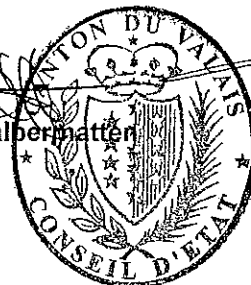
Au nom du Conseil d'Etat

La Présidente


Esther Waeber-Kalbermatten

Le Chancelier


Philipp Spörri



Annexe : Formulaire de consultation

Envoyer par courriel à : vernehmlassungen@blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**
Droit

Consultation relative à la modification de la loi sur les épizooties Consultation du 28 mars 2018 au 13 juillet 2018

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Etat du Valais

Sigle de l'entreprise / organisation / service : Département de la santé, des affaires sociales et de la culture (SCAV/ OVET)

Adresse, lieu : Pré d'Amédée 2, 1950 Sion

Interlocuteur : Kirchmeier Eric, vétérinaire cantonal
N° de téléphone : 027 606 74 55

Adresse électronique : eric.kirchmeier@admin.vs.ch

Date : 16.04.2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 13 juillet 2018 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la modification de la loi sur les épizooties](#)
2. [Remarques sur les différentes dispositions](#)

1	Remarques générales sur la modification de la loi sur les épizooties
	Nous n'avons pas de remarques à formuler sur cette modification législative qui en fait est une mise à jour de la base légale conformément aux pratiques actuelles. (Une seule observation ne concerne pas directement la présente consultation, mais l'ordonnance d'application de la loi modifiée qui suivra).

2 Remarques sur les différentes dispositions

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 57a	Subventions réglant les indemnités de la Confédération pour le programme national de surveillance : Les critères en fonction desquels les indemnités seront versées à chacun des cantons devront ensuite être définis et fixés dans l'ordonnance de manière équitable pour tous les cantons.	

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Lebensmittel-
sicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Zug, 26. Juni 2018 sl

Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2018 hat das Eidgenössische Departement des Innern den Kanton Zug eingeladen bis zum 13. Juli 2018 zur Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG) Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die gesetzliche Verankerung der Übertragung des Betriebs der Tierverkehrsdatenbank an die externe Betreiberin identitas AG. Ferner sind wir mit den Regelungen zur Beteiligung des Bundes an der identitas AG sowie betreffend eignerpolitische Steuerungseckpunkte einverstanden und unterstützen auch die übrigen Änderungen des Tierseuchengesetzes.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@blv.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Amt für Verbraucherschutz (info.avs@zg.ch)
- Datenschutzstelle (datenschutz.zug@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)



 **Kanton Zürich
Regierungsrat**

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Abteilung Tierschutz und Tiergesundheit
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Eingang Papier am:
10. JULI 2018
BLV
Elektronisch erfasst!

4. Juli 2018 (RRB Nr. 673/2018)

Änderung des Tierseuchengesetzes (Vernehmlassung)

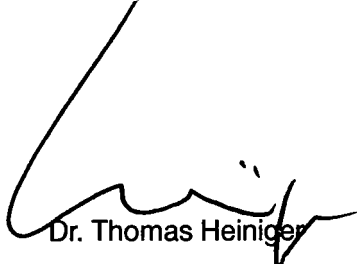
Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 28. März 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Die Revision wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings sollte die Tierseuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung neu ausdrücklich als Hauptzweck der Tierverkehrsdatenbank im Tierseuchengesetz erwähnt werden. Die Tierverkehrsdatenbank wird vermehrt auch für agrarpolitische Zwecke verwendet, was dazu führen könnte, dass der ursprüngliche Zweck zu stark in den Hintergrund gedrängt wird. Ebenso sollte eine Lockerung der grenztierärztlichen Kontrolle von Tierprodukten geprüft werden. Zur Begründung dieser Anträge und für die Bemerkungen zu weiteren Bestimmungen der Vorlage verweisen wir auf die beiliegenden detaillierten Ausführungen der Gesundheitsdirektion.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:


Dr. Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:


Dr. Kathrin Arioli





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes
Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GD ZH
Adresse, Ort : Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich
Kontaktperson : Luca Albertin
Telefon : 043 259 24 64
E-Mail : luca.albertin@gd.zh.ch
Datum : 20. Juni 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

- 1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
- 2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen	
<p>Die Revision der formell-gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund sowie die Schliessung von Strafbestimmungslücken sind unter Berücksichtigung der folgenden Ergänzungen und Anpassungen zu begrüssen:</p> <p>1. Die Tierverkehrsdatenbank ist vorrangig ein Informationssystem für Tierdaten und als solches zunehmend unverzichtbar. Sie dient der Überwachung des Tierverkehrs (Tierseuchenprävention) und der Tierseuchenbekämpfung. Die Tierverkehrsdatenbank wird seit einigen Jahren zunehmend so ausgestaltet, dass ihre Daten im Agrardatenmanagement (wie z.B. zur Bearbeitung und Auszahlung von Direktzahlungen) genutzt werden können. Änderungen am TSG führen deshalb zu Zielkonflikten, weshalb dem eigentlichen Zweck der Tierverkehrsdatenbank – die Tierseuchenprävention und die Tierseuchenbekämpfung – auf Gesetzesstufe Vorrang eingeräumt werden sollte. Dieser Vorrang der Tierseuchenbekämpfung vor agrarpolitischen und weiteren Aspekten ist auch im LWG zu verankern. Die entsprechenden Artikel sind wie unten aufgeführt anzupassen.</p> <p>2. Nach Art. 24 Abs. 1 TSG bestimmt der Bundesrat unter anderem, unter welchen Bedingungen die Einfuhr von Tierprodukten, die Träger eines Seuchenerregers sein können, zugelassen ist. Zahlreiche dieser Tierprodukte unterliegen der grenztierärztlichen Kontrolle nach Art. 15 Abs. 1 EDAV-DS i.V.m. Art. 55 ff. EDAV-DS. Das Erstellen von einwandfreien Handels- bzw. Zolldokumenten scheidet aber oft daran, dass die Produkte in Drittländern von Zwischenhändlern vertrieben werden, die keine Kenntnisse über deren Herstellungsbedingungen haben oder keine ausführlichen Informationen von den Herstellern erhalten. Wird nun bei der grenztierärztlichen Kontrolle festgestellt, dass bei einem Tierprodukt die Dokumentation ungenügend ist, muss es nach Art. 68 Abs. 1 Bst. b EDAV-DS zurückgewiesen werden, da die EDAV-DS keinen Ermessensspielraum für die Kontrollbehörde zulässt. Da ein Rücktransport für die Importeure aus Kostengründen oft nicht infrage kommt, werden die Waren selbst dann entsorgt, wenn es sich um bei Raumtemperatur haltbare Lebensmittel mit geringen Anteilen an Milcherzeugnissen handelt, von denen nur ein geringes Risiko ausgeht. Um diese Verschwendung (food waste) zu verhindern, sollten im Rahmen der grenztierärztlichen Kontrolle nachträgliche Veterinärkontrollen oder das Nachreichen von Handelsdokumenten durch die Importeure ermöglicht werden, insbesondere in Fällen, in denen die grenztierärztliche Kontrolle nur aufgrund fehlender Unterlagen nicht bestanden wird. Dies bedingt eine Anpassung der EDAV-DS. Im Rahmen der weiteren Arbeiten am TSG soll jedoch auch geprüft werden, ob Art. 24 TSG einer Anpassung bedarf, um die notwendigen Anpassungen in der EDAV-DS vornehmen zu können.</p>	

	<p>datenbank (eben die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit) vorhanden sein.</p> <p>Bereits heute werden Direktzahlungsbeiträge anhand der Tierdaten des Betriebs für Rindvieh und Pferde errechnet. Die Tierhalter richten ihre Betriebs- und Tieranmeldung in der Tierverkehrsdatenbank aus naheliegenden Gründe auf die Direktzahlungen aus, wodurch das Hauptziel der Tierverkehrsdatenbank – die Tierseuchenbekämpfung und -prävention – vereitelt wird. Das Problem lässt sich an folgendem Beispiel veranschaulichen: Übersömmern fünf Landwirte ihre Tiere auf der gleichen Alpweide, sind die Tiere zusammen und brauchen deshalb für die Tierseuchenprävention und -bekämpfung eine einzige Tierverkehrsdatenbank-Nummer (TVD-Nummer). Da die Direktzahlungen für die Übersömmern der Tiere auf der Alp jedoch pro Tier jedem Landwirt einzeln ausbezahlt werden und nicht an alle fünf Landwirte gemeinsam, haben die Landwirte ein Interesse daran, sich fünf unterschiedliche TVD-Nummern geben zu lassen. Dadurch wird jedoch der eigentliche Zweck des TSG vereitelt, weil das Veterinäramt aufgrund der fünf verschiedenen TVD-Nummern nicht mehr eruieren kann, welche Tiere zusammen auf der Alp übersömmert haben.</p>		
--	--	--	--

	Datenbank zum Nutztierschutz und zur Primärproduktion werden gesamtschweizerisch einheitlich nach klaren Vorgaben erfasst. Hingegen werden andere Daten, wie zum Beispiel die ebenfalls in der ACONTROL-Datenbank erfassten Daten über die Direktzahlungen oder die in der Datenbank ASAN durch die Veterinärämter erfassten Daten (z.B. im Zusammenhang mit Bearbeitung von Meldungen, dem Erlass von Massnahmen oder der Evaluation von Bewilligungsgesuchen) nicht einheitlich erhoben. Werden nicht einheitlich erhobene Daten an Dritte weitergegeben, schafft dies die Gefahr, dass daraus falsche Schlüsse gezogen werden. So könnte beispielsweise ein Labelgeber zu zwei vergleichbaren Landwirtschaftsbetrieben nur deshalb unterschiedliche Daten erhalten, weil die Daten der beiden Landwirtschaftsbetriebe durch die verschiedenen involvierten Veterinärämter nicht einheitlich erfasst worden sind, woraus ungerechtfertigte Vor- bzw. Nachteile resultieren könnten. Da eine einheitliche Erfassung dieser Daten zu aufwendig wäre, ist die Weitergabe auf die Einträge in der ACONTROL-Datenbank zum Nutztierschutz und zur Primärproduktion zu beschränken.	<u>zum Nutztierschutz und zur Primärproduktion bekannt geben müssen</u> , an Dritte weiterzugeben.
Art. 56a Abs. 3	Gemäss dieser Bestimmung sind die Erträge aus den Schlachtabgaben ausschliesslich für die (Teil-)Finanzierung des Tierseuchen-Überwachungsprogramms einzusetzen. Diese Vorgabe verhindert die Finanzierung von anderen Aufgaben von Bund und Kantonen, die sinnvollerweise ebenfalls durch Mittel aus den Schlachtabgaben alimentiert werden könnten. Dazu gehört beispielsweise das Nationale Fremdstoffuntersuchungsprogramm (NFUP), dessen Finanzierung nicht auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geregelt ist.	Das Überwachungsprogramm nach Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe c wird teilweise durch den Ertrag aus diesen Abgaben finanziert.
Art. 165g ^{bis} Abs. 2 LwG	Wie oben unter Art. 7a TSG begründet, muss auch im LwG das vorrangige Ziel der Tierverkehrsdatenbank, nämlich die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit, festgeschrieben werden. Eine Ergänzung von Art. 7a TSG alleine reicht nicht aus, da die agrarpolitische Nutzung der Daten der Tierverkehrsdatenbank im Tierseuchengesetz nicht erwähnt wird. Für den Übertrag von Aufgaben zum Vollzug von agrarpolitischen Massnahmen an die Identitas AG muss gemäss Vernehmlassungsvorlage nicht einmal ein Zusammenhang mit dem eigentlichen Zweck der Tierverkehrs-	Der Bundesrat kann der Identitas AG (Artikel 7a TSG) Aufgaben übertragen, die den Vollzug agrarpolitischer Massnahmen betreffen. Die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit hat Vorrang.

6/7

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a Abs. 6 und Art. 14 Abs. 2	<p>Anstelle des Begriffs «Lebensmittel» soll präzisierend der Begriff «Lebensmittelsicherheit» verwendet werden.</p> <p>Das Hauptziel der Tierverkehrsdatenbank ist die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit. Beides ist Voraussetzung zur Prävention und Bekämpfung der Tierseuchen und der eigentliche Grund, weshalb eine Tierverkehrsdatenbank betrieben wird. Da es neu möglich sein soll, dass der Bundesrat weitere Aufgaben aus den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel der Identitas übertragen kann, könnte das Primärziel der Tiergesundheit in den Hintergrund geraten. Deshalb soll klar festgehalten werden, dass das Hauptziel die «Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit» ist. Art. 7a Abs. 6 TSG sowie Art. 165g^{bis} LwG (vgl. unten) sind entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Zwischen der Tierseuchengesetzgebung und der Agrarpolitik besteht eine Differenz in der Betriebsdefinition. Die Tierseuchengesetzgebung definiert als Betrieb, was epidemiologisch eine Einheit darstellt. Die Agrarpolitik hingegen definiert die Adressaten von Direktzahlungen als Betrieb. Nach heutigem Recht definiert jeder Kanton selbst, was er als «Betrieb» betrachtet. Gestützt auf diesen – auf verschiedenen Definitionen beruhenden – unterschiedlichen kantonalen Angaben führt der Bund dann ein einheitliches Betriebsregister. Dies führt zu Ungenauigkeiten. Um die Aussagekraft des Betriebsregisters zu stärken, soll nicht wie bisher frei auf die jeweiligen Betriebsdefinitionen der Kantone abgestützt werden, sondern der Bund soll festlegen, was als Betrieb gilt. Art. 14 Abs. 2 TSG ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Art. 7a Abs. 6: Der Bundesrat kann der Identitas AG weitere, zur Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, <u>Lebensmittelsicherheit</u> und Heilmittel erforderliche Aufgaben übertragen, <u>soweit diese Aufgaben die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit nicht beeinträchtigen oder erschweren und sie in einem Zusammenhang mit diesem Hauptziel stehen.</u></p> <p>Art. 14 Abs. 2: Der Bund führt gestützt auf die Angaben der Kantone ein Register aller Betriebe, in denen Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung gehalten werden. <u>Der Bundesrat legt fest, welche Einheiten von Tieren als Betrieb zu erfassen sind. Die Kantone sind verpflichtet, diese Daten zu erheben und dem Bund zu melden.</u></p>

3/7

Art. 45b	<p>Der neue Art. 45b regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhalter und «weiterer Gebührenpflichtiger» gedeckt werden. Dafür fällt Art. 15b Abs. 2 weg, der bestimmt, dass die Betriebskosten der Tierverkehrsdatenbank durch die Tierhalter gedeckt werden müssen. Mit der neuen Formulierung von Art. 45b ist unklar, ob künftig auch die Kantone als Nutzer der Daten Gebühren zahlen müssen.</p> <p>Die Kantone sollen in die Entscheidung, wer Gebühren in welcher Höhe zu entrichten hat, eingebunden werden (Mitbestimmungsrecht) und Bund und Kantone sollen für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der Tierverkehrsdatenbank keine Gebühren bezahlen müssen.</p>	... Der Bundesrat legt dazu <u>gemeinsam mit den Kantonen</u> die Höhe fest.
Art. 45c Abs. 1	Der Vollzug des Lebensmittelrechts zielt nicht alleine auf die Lebensmittelhygiene ab. Er umfasst neben dem hygienischen Umgang mit Lebensmitteln auch den Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten, den Täuschungsschutz und die korrekte, vollständige Information über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. In der Strategie der Konferenz Lebensmittelkette (KLMK) werden diese Ziele mit dem Begriff «Lebensmittelsicherheit» umschrieben. Es wird empfohlen, diesen Begriff auch hier zu verwenden.	Das BLV betreibt zur Unterstützung des Vollzugs der Gesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und <u>Lebensmittelsicherheit</u> sowie zur Auswertung der Vollzugsdaten weitere Informationssysteme, namentlich: [...]
Art. 45c Abs. 2	Neben den Informationssystemen nach Abs. 1 sollte auch die Tierverkehrsdatenbank zum gemeinsamen zentralen Informationssystem entlang der Lebensmittelkette gehören. Nur so können die dort erfassten Daten für eine durchgängige Nutzung erschlossen werden.	Die <u>Tierverkehrsdatenbank</u> und die Informationssysteme nach Absatz 1 sind Teil des gemeinsamen zentralen Informationssystems entlang der Lebensmittelkette des BLW und des BLV zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit, des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion.
Art. 45c Abs. 3 Satz 2	Informationen aus der Tierverkehrsdatenbank und dem Informationssystem zur Bearbeitung der Daten für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten können zum Beispiel bei Abklärungen zum Täuschungsschutz oder bei	Die Kantone sind berechtigt, <u>die Tierverkehrsdatenbank</u> und die <u>Informationssysteme nach Absatz 1 Buchstaben a und b</u> für ihre eigenen Vollzugsaufgaben in den

4/7

	<p>Betrugsfällen nützlich sein und sollten dazu von den kantonalen Vollzugsbehörden verwendet werden dürfen. Dies wird im geänderten Art. 45d Abs. 2 Bst. c so vorgesehen.</p> <p>Aus den bei Abs. 1 genannten Gründen ist der Begriff «Lebensmittelhygiene» durch «Lebensmittelsicherheit» zu ersetzen.</p> <p>Das Verb «können» führt zu einer Zweideutigkeit: Bezieht sich das Verb nun auf den formell-gesetzlichen Erlass oder den Online-Zugriff? Diese Zweideutigkeit ist zu vermeiden.</p>	Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und <u>Lebensmittelsicherheit</u> zu nutzen. <u>Online-Zugriffe müssen in einem formell-gesetzlichen Erlass gewährt werden.</u>
Art. 45c Abs. 4	Die Kosten für den Betrieb des Informationssystems sollen zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. Es erstaunt, dass den Kantonen trotz Deckung von zwei Dritteln der Kosten nur ein Nutzungsrecht am Informationssystem zuerkannt wird (vgl. Art. 45c Abs. 3). Wenn sich die Kantone zu zwei Dritteln an den Kosten beteiligen, muss ihnen auch bei der Ausgestaltung des Betriebs des Informationssystems ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.	
Art. 45d Abs. 2 Bst. a	Die Lebensmittelsicherheit umfasst auch die Aspekte der Lebensmittelhygiene. Der Begriff der Lebensmittelhygiene kann gestrichen werden.	das BLV und das BLW: zur Gewährleistung der <u>Lebensmittelsicherheit</u> , der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie einer einwandfreien Primärproduktion;
Art. 45d Abs. 2 Bst. b	Die Lebensmittelsicherheit umfasst auch die Aspekte der Lebensmittelhygiene. Der Begriff der Lebensmittelhygiene kann gestrichen werden.	die Eidgenössische Zollverwaltung: zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie einer einwandfreien Primärproduktion im Zusammenhang mit dem Verbringen von Waren ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet;
Art. 45d Abs. 4	Das Einsichtsrecht von Personen in die Kontrolldaten zu ihrer Tierhaltung und ihren Tieren ist gutzuheissen, nicht jedoch die sehr weitgehende Weitergabemöglichkeit der Daten an Dritte. Die Daten in der ACONTROL-	Jede Person kann die Kontrolldaten zu ihrer Tierhaltung und zu ihren Tieren einsehen. Sie kann das BLV ermächtigen, <u>Kontrolldaten, die die Kantone dem BLV</u>

5/7



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SP
Adresse, Ort : Theaterplatz 4, 3011 Bern
Kontaktperson : Chantal Gahlinger
Telefon : 079 694 19 67
E-Mail : chantal.gahlinger@spschweiz.ch
Datum : 12. Juli 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Die Kontrolle des Tierverkehrs ist von grosser Bedeutung für die Rückverfolgbarkeit von Tieren bei der Seuchenvorbeugung und -bekämpfung sowie für die Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und wir begrüessen deshalb alle Massnahmen, die diese Zielsetzung im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit verfolgen und verstärken.</p> <p>Die verschiedenen Informationssysteme, die Prävention, Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen ermöglichen, sowohl im Inland als auch bei der Einfuhr von Tieren und Tierprodukten sollen so ausgestaltet und miteinander verbunden sein, dass garantiert werden kann, dass das hohe Tiergesundheitsniveau auch künftig erhalten bleibt.</p> <p>Wir denken, dass die zur Diskussion stehende Vorlage diesen Anforderungen gerecht wird und wir können ihr in diesem Sinne zustimmen. In Kapitel 2 betonen wir einige Aspekte, die uns wichtig erscheinen, stellen aber keine Änderungsanträge.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Artikel 7a Absätze 1-4	<p>Die Vorlage sieht die Übertragung des Betriebs der Tierverkehrsdatenbank an die identitas AG, die Beteiligung des Bundes daran sowie die eignerpolitischen Steuerungseckpunkte vor. Wir unterstützen die damit verbundenen Regelungen. Mit der Mehrheitsbeteiligung kann der Bund seine Verantwortung bei Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit wahrnehmen und direkt darauf Einfluss nehmen, dass der kontinuierliche Betrieb der Tierverkehrsdatenbank sichergestellt ist. Aus tierseuchenpolizeilichen Gründen ist das eine zwingende Vorgabe und die Verfügbarkeit der Daten über den Tierverkehr, die Rückverfolgbarkeit sowie die sichere und korrekte Funktionsweise der Datenbank müssen jederzeit gewährleistet sein. Wir begrüßen es, dass der langfristig orientierte und spezialisierte Betrieb mit den vorgeschlagenen Anpassungen gestärkt werden kann. Insbesondere im Krisen- oder Seuchenfall sind der zuverlässige Weiterbetrieb und die ununterbrochene Verfügbarkeit von Informationen und Leistungen zwingend.</p> <p>Wir begrüßen es auch, dass die Praxis, dass der Bund im Verwaltungsrat vertreten ist, gesetzlich verankert wird. Die Festlegung von strategischen Zielen sowie die transparente Berichterstattung gehören ebenfalls zu den Vorgaben, die wir als Voraussetzung für einen sicheren Betrieb erachten.</p>	Keine
Artikel 7a Absatz 6	<p>Die Daten der Tierverkehrsdatenbank sind für die Aufgabenerfüllung des Bundes bei Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit, in der Agrarpolitik sowie für die Unterstützung des kantonalen Vollzugs wichtig. Wir begrüßen es deshalb, dass der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank weitere Aufgaben übertragen werden können, die zur Umsetzung von Massnahmen bei Tiergesundheit, Tierschutz, Lebens- und Heilmitteln notwendig sind und in Zusammenhang mit der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit stehen. Für die Finanzierung dieser Aufgaben regelt der Bundesrat die Kostentragung, was wir als richtig erachten.</p>	Keine
Artikel 7a Absatz 7	Die identitas AG soll gewerbliche Leistungen für Dritte erbringen können.	

	Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Wir legen aber Wert darauf, dass jederzeit gewährleistet ist, dass die vollumfängliche Erfüllung der Bundesinteressen dadurch in keiner Weise in Frage gestellt ist. Die Leistungen für Dritte müssen zudem in jedem Fall durch marktkonforme Preise abgegolten werden (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität). Die Quersubventionierung mit Bundesmitteln muss konsequent unterbunden sein und die Rechnungen müssen strikt getrennt und transparent geführt werden.	Keine
Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a	Dem vorgeschlagenen vereinfachten Vorgehen, dass das BLV für die Beschreibung von Gebieten mit Beschränkungen des Verbringens von bestimmten Tieren oder Tierprodukten in EU-Mitgliedstaaten auf Beschlüsse der EU in der jeweiligen Landessprache verweisen kann, können wir grundsätzlich zustimmen, sofern in jedem Fall sichergestellt ist, dass alle Betroffenen zu jedem Zeitpunkt über alle für sie relevanten Informationen verfügen.	Keine
Artikel 47	Das geltende Tierseuchengesetz enthält keine Strafbestimmung zum Viehhandel und wir begrüßen es, dass neu entsprechende Vorgaben und Bestimmungen eingeführt werden sollen.	Keine
Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe c	Wir erachten es als sinnvoll, dass das nationale Überwachungsprogramm zur Koordination tierseuchenspezifischer Untersuchungsprogramme im Gesetz festgeschrieben werden soll. Indem die Ziele des Überwachungsprogramms durch das BLV und die Kantone gemeinsam festgelegt werden, können die Ressourcen effizienter eingesetzt werden.	Keine
Artikel 165g ^{bis} Landwirtschaftsgesetz	Die Tierverkehrsdatenbank wurde laufend erweitert und mit anderen Informationssystemen aus dem Veterinär- und Landwirtschaftsbereich vernetzt. Beispielsweise dienen die in der Tierverkehrsdatenbank gespeicherten Bewegungsdaten der Berechnung tierbezogener Direktzahlungen und statistischen Zwecken. Aufgrund der Bedeutung der Tierverkehrsdatenbank und der damit verbundenen Funktionalitäten soll parallel zu den Änderungen im Tierseuchengesetz die Bearbeitung der Daten der Tierverkehrsdatenbank für agrarpolitische Zwecke im Landwirtschaftsgesetz verankert werden. Die Daten der Tierverkehrsdatenbank sollen neben dem Vollzug des Tierseuchen- auch jenen des Landwirtschaftsgesetzes unterstützen, was uns sinnvoll erscheint. Die Daten sollen beim Vollzug agrarpolitischer Massnahmen auch bearbeitet werden dürfen. Der Bundesrat soll zudem weitere Aufgaben, die agrarpolitische Massnahmen betreffen, an die identitas AG übertragen können.	Keine

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

E-Mail:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bern, 11. Juli 2018

Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die SVP stimmt der Änderung des Tierseuchengesetzes weitgehend zu, verlangt aber dennoch einige inhaltliche Anpassungen. Insbesondere lehnt die SVP die automatische Übernahme von EU-Recht und -Regeln ab, welche in der vorliegenden Änderung des Tierseuchengesetzes im Art. 24 vorgesehen sind.

Aus Sicht der SVP kann der Beteiligung des Bundes an der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank Identitas AG, den eignerpolitischen Steuerungspunkten sowie der Übertragung des Betriebs zugestimmt werden. Problematisch erscheint hier lediglich die mögliche Quersubventionierung privatwirtschaftlicher Aktivitäten der Identitas AG mit Geldern des Bundes. Eine solche muss durch strenge Kontrollen ausgeschlossen werden.

Ablehnen müssen wir hingegen die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht. Anlässlich der Debatten im Parlament bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Tierverkehrsdatenbank in den Jahren 1997/98 wurde festgehalten, dass der Aufbau der zentralen Datenbank im öffentlichen Interesse liege. Durch dieses öffentliche Interesse an der Tierseuchenprävention und der Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung ist der Einsatz von Bundesgeldern für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle weiterhin nötig und gerechtfertigt. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind unverändert beizubehalten.

Des Weiteren muss in jedem Fall hinterfragt werden, ob die mittlerweile reichlich vorhandenen, jeweils auf die Daten der Tierverkehrsdatenbank abgestützten Informationssysteme, in diesem Ausmass überhaupt notwendig sind.

Art. 15a Erfassung des Tierverkehrs

Die SVP fordert, dass Zu- oder Abgänge von Tieren durch in der Informatik nicht geübte Tierhalterinnen und Tierhalter bis auf weiteres auch in Papierform, also mittels Karte, gemeldet werden können. Es ist lediglich eine Generationenfrage, bis alle Betroffenen über entsprechendes Internet- und Informatikwissen verfügen. Bis dahin sind gesetzlich beide Meldeverfahren offen zu lassen.

Art. 24 Abs. 3

Die SVP lehnt die automatische Übernahme von EU-Recht und EU-Regelungen kategorisch ab. Die EU würde das gleiche im umgekehrten Fall nie tun. Insofern soll Artikel 24 Abs. 3 Bst. a wie folgt geändert werden:

Das BLV kann zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung:

- a. die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten sowie von Stoffen, die Träger eines Seuchenerregers sein können, einschränken oder verbieten. ~~es darf dafür auf Durchführungsbeschlüsse der EU verweisen, auch wenn die darin besonders geregelten Gebiete und Zonen nur in der Landes-sprache des betroffenen Staates beschrieben sind;~~

Letztlich ist es weiterhin wichtig, dass Schweizer Recht und Regelungen auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar gemacht und publiziert werden.

Art. 47 Übertretungen und Vergehen

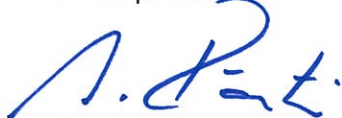
Auf eine Verdoppelung der Bussen ist zu verzichten. Es gibt weder eine Häufung, noch eine Zunahme, von Übertretungen und Vergehen, welche eine solche Massnahme rechtfertigen würden. Kurz: Die Obergrenzen der bestehenden Bussen entfalten ihre Wirkung auch heute noch und sind unverändert zu belassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Parteipräsident



Albert Rösti

Nationalrat

Die stv. Generalsekretärin



Silvia Bär



Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Per Mail: mirjam.baldegger@blv.admin.ch

Bern, 17. April 2018

Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Anhörung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Teilnahme verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz



Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Per Mail: mirjam.baldegger@blv.admin.ch

Bern, 17. April 2018

Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Anhörung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Teilnahme verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : apisuisse, apiservice gmbH, BienenSchweiz, Societé Romande d'Apiculture,
Società Ticinese di Apicoltura

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : apisuisse

Adresse, Ort : Jakob Signer-Strasse 4, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Sonia Burri-Schmassmann

Telefon : 032 422 46 32

E-Mail : presidence@abeilles.ch

Datum : 29.05.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	Grundsätzlich begrüsst die Imkerbranche die geplanten Präzisierungen im Tierseuchengesetz.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
7a, Paragraph 6	Um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir um Ergänzung des rot markierten Textes.	<i>Der Bundesrat kann der Identitas AG weitere, zur Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel erforderliche Aufgaben übertragen, die in einem engen Zusammenhang mit der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit stehen, sofern diese nicht die Tiergesundheitsdienste konkurrenzieren. Er regelt die Kostentragung.</i>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**
Droit

Consultation relative à la modification de la loi sur les épizooties Consultation du 28 mars 2018 au 13 juillet 2018

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Association des groupements et organisations romands de l'agriculture

Sigle de l'entreprise / organisation / service : AGORA

Adresse, lieu : Av. des Jordils 5, CP 1080, 1001 Lausanne

Interlocuteurs : Laurent Tornay (président) et Loïc Bardet (directeur)

N° de téléphone : 021 614 04 77

Adresse électronique : info@agora-romandie.ch

Date : 02 mai 2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 13 juillet 2018 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la modification de la loi sur les épizooties](#)
2. [Remarques sur les différentes dispositions](#)

1 Remarques générales sur la modification de la loi sur les épizooties

Nous estimons que la banque de données sur le trafic des animaux (BDTA) gérée par Identitas SA a fait ses preuves et qu'elle est nécessaire pour lutter contre les épizooties, pour la sécurité des denrées alimentaires (transparence et traçabilité) et pour prendre des mesures de politiques agricoles. **Toutefois, afin de garantir les objectifs ci-avant, il est impératif que la Confédération reste actionnaire majoritaire d'Identitas SA.**

Par ailleurs, la **protection des données** doit être garantie à long terme. Aussi, Identitas SA ne doit pas fournir des prestations commerciales à des tiers qui contreviendraient à ce principe fondamental.

2 Remarques sur les différentes dispositions

Remarques d'ordre général

Pas de remarque.

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
<p><i>Art. 15b</i></p>	<p>La réalisation d'une banque de données telle que la BDTA n'est jamais terminée ! Les frais liés au développement et au remplacement de la BDTA font parties des coûts de mise en place de la base de données et doivent être pris en charge par la Confédération, dans la mesure où c'est elle qui en ordonne le développement (p. ex. extension du champ d'application des dispositions de contrôle aux équidés ou à la volaille), voire le remplacement, ainsi que le traitement des données à des fins agricoles. Celui qui commande est celui qui paie et ce n'est pas aux détenteurs des animaux de supporter les frais liés au développement de la BDTA.</p> <p>Par ailleurs, la BDTA vise aussi la prévention et à la lutte contre les épizooties, ainsi que la garantie de la sécurité des denrées alimentaires. Ces tâches relèvent de la Confédération et c'est donc à elle d'en supporter les coûts.</p>	<p><i>Art. 15b, al. 2</i> ² Les frais liés au développement et au remplacement de la banque de données centrale sont à la charge de la Confédération.</p>
<p><i>Art. 24, al. 3, let. a</i></p>	<p>Il se peut, pour des raisons d'urgence, qu'un texte ne puisse pas être traduit rapidement. Toutefois, ce texte devra quand même faire l'objet d'une traduction dans les langues nationales dans un délai raisonnable.</p>	<p>³ En vue de prévenir la diffusion d'une épizootie, l'OSAV peut :</p> <p>a. [...] à cette fin, et en cas d'urgence, il peut renvoyer à des décisions d'exécution de l'UE même si les régions et zones qui font l'objet d'une réglementation particulière n'y sont mentionnées que dans la langue du pays concerné ; par la suite, ces décisions feront l'objet d'une traduction.</p>



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bernischer Pferdezuchtverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BPZV

Adresse, Ort : Milchgasse 9, 3072 Ostermundigen

Kontaktperson : Urs Weissmüller

Telefon : 079 661 33 40

E-Mail : famweissm@bluewin.ch

Datum : 10. Juli 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes	
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können. Der Bernische Pferdezuchtverband BPZV beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Schweizer Pferdezucht von Bedeutung sind.</p> <p>Der BPZV unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die identitas ag als privatrechtliche Aktiengesellschaft betrieben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der identitas ag halten soll.</p> <p>Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der identitas ag als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und insbesondere der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zur gewährleisten, wird voll und ganz unterstützt.</p> <p>Heikel für den BPZV sind die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Länder. Für den BPZV ist wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.</p> <p>Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher abgelehnt. Die Tierseuchenprävention und die Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung liegen zum grossen Teil auch im öffentlichen Interesse und daher sind auch Bundesgelder für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten kann aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein	
15b, Abs. 2	<p>Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden.</p> <p>Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.</p>	<p><i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neuerungen dieser Vorlage)</i></p> <p>2 Die Kosten für den Aufbau der zentralen Datenbank gehen zulasten des Bundes.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Braunvieh Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVCH
Adresse, Ort : Chamerstrasse 56, 6300 Zug
Kontaktperson : Lucas Casanova
Telefon : 041 729 33 11
E-Mail : info@braunvieh.ch
Datum : 12. Juni 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

BVCH unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die Identitas AG als privatrechtliche Aktiengesellschaft betreiben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der Identitas AG halten soll.

Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der Identitas AG als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und besonders der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zur Gewährleistung, wird voll und ganz unterstützt.

Heikel sind für BVCH die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Ländern. Für BVCH ist weiterhin wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.

Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher abgelehnt. Die Tierseuchenprävention und die Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung liegen im öffentlichen Interesse. Es geht einerseits darum, mit gesunden Tieren Lebensmittel zu produzieren, und andererseits um die Prävention gegenüber Zoonosen, d.h. vom Tier auf den Mensch übertragbaren Krankheiten. Daher sind auch Bundesgelder für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
15b, Abs. 2	<p>Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Neuorganisation der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden.</p> <p>Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (z.B. Einbezug der Equiden), zu Ausbauten (z.B. Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.</p>	<p>Der bisherige Abs. 2 von Art. 15b TSG muss beibehalten werden (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neurungen dieser Vorlage)</p> <p>Abs. 2 Die Kosten für den Aufbau der zentralen Datenbank gehen zulasten des Bundes.</p>
24, Abs. 3, Bst. b	<p>Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten können aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein</p>	



A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: MCES
Sachbearbeiter: Dr. César Metzger
Spiez, 13.07.2018

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC)
im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Tierseuchengesetzes
(TSG, SR 916.40)**

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des im titelerwähnten Verfahrens eine Stellungnahme zum Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40) einzureichen.

Nach Prüfung der Vorlage gegenüber der ursprünglichen Fassung, und unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung und deren Lebensgrundlage gegen biologischen Gefahren (B-Schutz), hat die Kommission keine Einwände zu den vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vorgeschlagene Gesetzestext.

Für die Gelegenheit Stellung zu nehmen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt
Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC
- GS VBS, BABS
- EFBS, EKAH, KNS, KSR
- FKS

Wiss. Sekretariat KomABC
Dr. César Metzger
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
Tel. +41 58 468 18 55
cesar.metzger@babs.admin.ch
www.komabc.ch



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : GalloSuisse, Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GalloSuisse
Adresse, Ort : Burgerweg 22, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Edith Nüssli, Generalsekretärin
Telefon : 031 915 35 48
E-Mail : nuessli@gallosuisse.ch
Datum : 9. Juli 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderungen des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können.

GalloSuisse unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die Identitas AG als privatrechtliche Aktiengesellschaft betreiben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der Identitas AG halten soll.

Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der Identitas AG als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und besonders der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zur gewährleisten, wird voll und ganz unterstützt.

Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher abgelehnt. Anlässlich der Debatten im Parlament bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Tierverkehrsdatenbank in den Jahren 1997/98 wurde festgehalten, dass der Aufbau der zentralen Datenbank, wie in den Ländern der EU, im öffentlichen Interesse liegt. Durch dieses öffentliche Interesse an der Tierseuchenprävention und der Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung ist der Einsatz von Bundesgeldern für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle weiterhin nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten kann aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein.	
15b, Abs. 2	<p>Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden.</p> <p>Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzelтиerrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier seine Verantwortung weiterhin auch finanziell wahrnehmen.</p> <p>(siehe auch unter allgemeine Bemerkungen)</p>	<p><i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neurungen dieser Vorlage)</i></p> <p>2 Die Kosten für den Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle gehen zulasten des Bundes.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : swissherdbook
Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Matthias Schelling
Telefon : 031 910 61 11
E-Mail : matthias.schelling@swissherdbook.ch
Datum : 05. Jul. 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

- [1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
- [2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können.
	Allgemeine Bemerkungen
	Die Genossenschaft swissherdbook Zollikofen (swissherdbook) unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die Identitas AG als privatrechtliche Aktiengesellschaft betreiben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an Identitas AG halten soll.
	Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der Identitas AG als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und besonders der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zur Gewährleistung, wird voll und ganz unterstützt.
	Heikel ist für swissherdbook sind die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Ländern. Für den swissherdbook ist weiterhin wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.
	Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher abgelehnt. Anlässlich der Debatten im Parlament bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Tierverkehrsdatenbank in den Jahren 1997/98 wurde festgehalten, dass der Aufbau der zentralen Datenbank, wie in den Ländern der EU, im öffentlichen Interesse liegt. Durch dieses öffentliche Interesse an der Tierseuchenprävention und der Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung ist der Einsatz von Bundesgeldern für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle weiterhin nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.

In Bezug auf die jährlichen Betriebskosten hat das Parlament vor gut 20 Jahren bewusst die Möglichkeit geschaffen, dass bei ausserordentlichen Umständen der Bund die Anpassungen erleichtern kann,

Zitat Bundesrat P. Couchepin vor dem Nationalrat 16. Juni 1998.

„Nous n'entendons pas prendre en charge des frais ordinaires d'exploitation, mais nous voulons réserver la possibilité de participer à des frais supplémentaires qui seraient dus par exemple à des modifications rendues nécessaires par des dispositions de droit international. Si des circonstances exceptionnelles nous obligeaient à changer le mode d'exploitation de la banque de données, nous souhaiterions que la Confédération puisse faciliter ces adaptations en participant à ces frais supplémentaires“.

Die Landwirtschaft ist bereit, diese Mitfinanzierungsmöglichkeit aufzugeben, aber die Pflicht des Bundes, den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle zu finanzieren, ist unverändert beizubehalten.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten kann aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein	
15b, Abs. 2	<p>Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden.</p> <p>Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzelstierückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen (vgl. allgemeine Bemerkungen).</p>	<p><i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neurungen dieser Vorlage)</i></p> <p>2 Die Kosten für den Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle gehen zulasten des Bundes.</p>



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Kontaktperson : Marianne Kaufmann
Telefon : 031 307 35 35
E-Mail : marianne.kaufmann@gstsvs.ch
Datum : 27. Juni 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen des Tierseuchengesetzes insbesondere die gesetzliche Verankerung betreffend der identitas AG.



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Holstein Switzerland
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -
Adresse, Ort : Rte de Grangeneuve 27, 1725 Posieux
Kontaktperson : Michel Geinoz
Telefon : 026 305 59 00
E-Mail : geinoz@holstein.ch
Datum : 25. Juni 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können.
	Allgemeine Bemerkungen
	Holstein Switzerland unterstützt voll und ganz die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes SBV. In diesem Sinne unterstützen wir die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die identitas ag als privatrechtliche Aktiengesellschaft betreiben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der identitas ag halten soll.
	Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der identitas ag als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und besonders der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zur Gewährleistung, wird voll und ganz unterstützt.
	Heikel sind die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Ländern. Für uns ist weiterhin wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.
	Jedoch müssen wir aber klar die Bestimmungen ablehnen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher abgelehnt. Anlässlich der Debatten im Parlament bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Tierverkehrsdatenbank in den Jahren 1997/98 wurde festgehalten, dass der Aufbau der zentralen Datenbank, wie in den Ländern der EU, im öffentlichen Interesse liegt. Durch dieses öffentliche Interesse an der Tierseuchenprävention und der Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung ist der Einsatz von Bundesgeldern für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle weiterhin nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.

In Bezug auf die jährlichen Betriebskosten hat das Parlament vor gut 20 Jahren bewusst die Möglichkeit geschaffen, dass bei ausserordentlichen Umständen der Bund die Anpassungen erleichtern kann,

Zitat Bundesrat P. Couchepin vor dem Nationalrat 16. Juni 1998.

„Nous n'entendons pas prendre en charge des frais ordinaires d'exploitation, mais nous voulons réserver la possibilité de participer à des frais supplémentaires qui seraient dus par exemple à des modifications rendues nécessaires par des dispositions de droit international. Si des circonstances exceptionnelles nous obligeaient à changer le mode d'exploitation de la banque de données, nous souhaiterions que la Confédération puisse faciliter ces adaptations en participant à ces frais supplémentaires“.

Die Landwirtschaft ist bereit diese Mitfinanzierungsmöglichkeit aufzugeben, aber die Pflicht des Bundes den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle ist unverändert beizubehalten

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten kann aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein	
15b, Abs. 2	<p>Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden.</p> <p>Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzelтиerrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.</p> <p>(siehe auch unter allgemeine Bemerkungen)</p>	<p><i>Beibehalten und Ergänzung des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neurungen dieser Vorlage)</i></p> <p>2 Die Kosten für den Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle gehen zulasten des Bundes.</p>



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Identitas AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Stauffacherstrasse 130A
Kontaktperson : Christian Beglinger
Telefon : 031 996 81 50
E-Mail : Christian.Beglinger@identitas.ch
Datum : 13.07.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme bei dieser uns direkt bestimmenden Änderung des Tierseuchengesetzes. Die vorgeschlagenenen Änderungen fassen die in den letzten drei Jahren erarbeiteten Positionen zwischen Eigner und Unternehmen in einen rechtlichen Rahmen. Damit ist die spezielle Stellung der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank gesetzlich verankert und es sind stabile Fundamente für die weitere Geschäftstätigkeit und die Entwicklung der Instrumente des Tierverkehrs, des Tierwohles und für sichere Lebensmittel geschaffen.

Wir beschränken unsere Kommentare auf Artikel mit Änderungsvorschlägen, ohne Erwähnung stimmen wir den vorgeschlagenen Anpassungen zu.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a	Der Artikel beschreibt die Eckpunkte der Beteiligungsverhältnisse an der identitas AG, der strategischen Steuerung und den Regeln der privatrechtlichen Tätigkeiten ausreichend und gut. Für die Fortführung der erfolgreichen Tätigkeit für staatliche und private Auftraggeber wird hier die in mehrjährigen Diskussionen gefundene Form beschrieben.	Keine Änderung.
Art. 15b	Die Kosten für den Aufbau wurden weitgehend vom Bund getragen. Zum vermuteten Termin der Inkraftsetzung des angepassten Gesetzes wird dieser Aufbau abgeschlossen sein und die Tierverkehrsdatenbank in einem normalen Wartungs- und Erneuerungszyklus eintreten. Diese Kosten sollen und können durch Gebühren in der bisherigen Grössenordnung gedeckt werden. Wir gehen von der Finanzierung des Ausbaus des Tierverkehrs für Schafe und Ziegen und allfälliger weiterer Ausbauten durch den Bund aus.	Keine Änderungen
Art. 45 b	<p>Die Registrierung der Tierhaltungen und der einzelnen Tiere ist eine Grundvoraussetzung für eine moderne Tierverkehrskontrolle und verdient deshalb spezielle Erwähnung.</p> <p>Es genügt das Prinzip der Gebührenfinanzierung zu verankern. Es ergibt sich von selber, dass die Gebührenpflichtigen alle Nutzer der Datenbank sind, weshalb die kürzere Formulierung vorzuziehen ist. Der Kreis der Gebührenpflichtigen ist je nach Leistungen der Tierverkehrsdatenbank in der TVD-Verordnung festzulegen.</p> <p>Die direkte Rechnungsstellung und Vereinnahmung der Gebühren durch die identitas AG ist ein folgerichtiger Schritt. Der Finanzfluss und dessen Überwachung wird vereinfacht. Verbunden mit dem direkten Gebühreneinzug</p>	<p>1 die Tierverkehrsdatenbank enthält Daten [<i>zur Registrierung</i> und] zum Tierverkehr nach Artikeln 15a und 16</p> <p>2 Der Betrieb der Tierverkehrsdatenbank wird über Gebühren der Tierhalter und weiterer Gebührenpflichtiger finanziert.</p> <p>3 keine Änderung</p>

	ist eine aktuelle und transparente Berichterstattung über die Verwendung der einkassierten Gebühren.	
--	--	--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Islandpferdevereinigung Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IPV CH

Adresse, Ort : Administration IPV CH, Wilerstrasse 116, 9620 Lichtensteig

Kontaktperson : Gabriela Fornaro

Telefon : 079 432 61 69

E-Mail : postfach@ipvch.ch

Datum : 10. Juli 2018

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können. Der Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Schweizer Pferdezucht von Bedeutung sind.</p> <p>Der VSP unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die identitas ag als privatrechtliche Aktiengesellschaft betrieben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der identitas ag halten soll.</p> <p>Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der identitas ag als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und insbesondere der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zur gewährleisten, wird voll und ganz unterstützt.</p> <p>Heikel für den VSP sind die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Länder. Für den VSP ist wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.</p> <p>Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher abgelehnt. Die Tierseuchenprävention und die Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung liegen zum grossen Teil auch im öffentlichen Interesse und daher sind auch Bundesgelder für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten kann aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein	
15b, Abs. 2	<p>Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden.</p> <p>Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.</p>	<p><i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neuerungen dieser Vorlage)</i></p> <p>2 Die Kosten für den Aufbau der zentralen Datenbank gehen zulasten des Bundes.</p>

Berchtold Nägelin Margot BLV

Von: Walpen Josianne <j.walpen@konsumentenschutz.ch>
Gesendet: Donnerstag, 12. Juli 2018 17:20
An: _BLV-Vernehmlassungen
Betreff: Vernehmlassung Tierseuchengesetz

Kategorien: Margot

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Tierseuchengesetzes vernehmen zu lassen. Aus Kapazitätsgründen verzichten wir jedoch auf eine Stellungnahme.

Danke für die Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Josianne Walpen
Leiterin Ernährung und Mobilität

Am Mittwoch abwesend

Stiftung für Konsumentenschutz
Monbijoustrasse 61, Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 370 24 23
j.walpen@konsumentenschutz.ch
www.konsumentenschutz.ch

In der Schweiz finanzieren die Konsumenten den Konsumentenschutz.

Als Gönnerinnen und Förderer verhelfen sie ihm zu immer mehr Schlagkraft und zu Unabhängigkeit von Herstellern, Händlern und der Politik.

Stärken auch Sie den Konsumentenschutz: [Jetzt Gönner werden!](#)



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Micarna SA
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -
Adresse, Ort : Route de l'industrie 25, 1784 Courtepin
Kontaktperson : Daniel Läubli
Telefon : 058 571 80 43
E-Mail : daniel.laeubli@micarna.ch
Datum : 11.7.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
TSG Art. 7a,3	Aus dem Text geht nicht eindeutig hervor, ob das Festlegen der strategischen Ziele nur die Aufgaben des Bundes betrifft oder auch jene Ziele, welche die Identitas als Anbieterin gewerblicher Leistung für Dritte verfolgen darf	„Der Bundesrat legt die strategischen Ziele der Identitas AG zur Erfüllung der Bundesaufgaben fest.“
TSG Art. 15	Die „ <u>lückenlose</u> Rückverfolgbarkeit“ von Tiertransporten ist bisher weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe klar formuliert. Sowohl aus Tierwohl-, Nachhaltigkeits- und Fleischqualitätsgründen als auch im Seuchenfall sind vollständig nachvollziehbare und dokumentierte Tiertransporten jedoch unabdingbar.	Antrag um Zusatz zu Art. 15: „ Die Transportwege sind lückenlos im Begleitdokument zu dokumentieren. “ Zudem sollte das BLV klare Weisungen erlassen, wie diese Angaben in älteren Versionen der Begleitdokumente (ohne entsprechende Pflichtfelder) einzutragen sind.
TSG Art. 15a	Grundsätzlich begrüßen wir die Meldepflicht für Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung in der TVD. Diese sollte unserer Ansicht nach auch auf Stufe Gesetz auf Equiden ausgedehnt werden. Obwohl die Meldepflicht für Equiden in der TVD-Verordnung festgeschrieben ist, wird sie im neuen Entwurf des TSG nicht erwähnt. Als Ankäuferin von Schlachtpferden wünschen wir uns eine Gleichstellung im Status von Rindern und Schlachtpferden bezüglich Rückverfolgbarkeit / Herkunftsüberprüfung auf Grundlage der TVD-Datenbank.	„Der Verkehr von Tieren der Rinder-, Pferde -, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung muss in der Tierverkehrsdatenbank erfasst werden.“
TSG Art. 15, 1	In dem bisher gültigen TVD-Begleitdokument für Pferde müssen / können keine Angaben zum Transport gemacht werden. Der Transportverlauf von Schlachtpferden sollte jedoch aus Gründen der Glaubwürdigkeit und der Qualitätssicherung analog zu jenem von Klautieren dokumentiert werden.	„Der Tierhalter muss für Tiere der Rinder-, Pferde -, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, die den Betrieb verlassen, ein Begleitdokument ausstellen.“ Für Schlachtpferde sollte das gleiche Dokument wie das „Begleitdokument für Klautiere“ verwendet werden können
TSG Art. 26	Die Aufbewahrungsfrist von Konfiskaten im Schlachtbetrieb kann derzeit vom Amtstierarzt bestimmt werden (VSFK Art. 36.2). Wir würden es aus Hygiene- und Platzgründen begrüßen, wenn die max. Aufbewahrungspflicht von Konfiskaten auf 5 Tage begrenzt und dies auf Gesetzes- (oder Verordnungs-) ebene festgeschrieben wird.	„ Die Beanstandungsfrist für Konfiskate im Schlachtbetrieb beträgt max. 5 Tage “

TSG Art. 45c,2	Derzeit meldet jedes kantonale Veterinäramt die Befunde der Fleischschau mit unterschiedlichen Fachbegriffen, es gibt keine von allen gleich verwendete Nomenklatur. Eine einheitliche Begriffswahl würde erstens die Abrechnungssysteme der Fleischbranche vereinheitlichen und zweitens eine allfällige künftige Nutzung der Befunddaten für Tierwohlaspekte erleichtern.	<i>Die Informationssysteme nach Absatz 1 sind Teil ... und einer einwandfreien Primärproduktion. Die Daten für diese Informationssysteme werden in allen Kantonen gleich erhoben.</i>
----------------	---	--



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Mutterkuh Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Stapferstrasse 2, 5201 Brugg
Kontaktperson : Daniel Flückiger
Telefon : 056 462 33 55
E-Mail : daniel.flueckiger@mutterkuh.ch
Datum : 30. Mai 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

- [1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
- [2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderugn des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können.
	Allgemeine Bemerkungen
	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die identitas ag als privatrechtliche Aktiengesellschaft betreiben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der identitas ag halten soll.
	Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der identitias ag als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und besonders der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zur gewährleisten, wird voll und ganz unterstützt.
	Heikel ist für den Mutterkuh Schweiz sind die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Ländern. Für den Mutterkuh Schweiz ist weiterhin wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.
	Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher abgelehnt. Die Tierseuchenprävention und die Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung liegen im öffentlichen Interesse. Es geht einerseits darum, mit gesunden Tieren Lebensmittel zu produzieren, und andererseits um die Prävention gegenüber Zoonosen, d.h. vom Tier auf den Mensch übertragbaren Krankheiten. Daher sind auch Bundesgelder für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten kann aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein	
15b, Abs. 2	<p>Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden.</p> <p>Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden), zu Ausbauten (Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.</p>	<p><i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neurungen dieser Vorlage)</i></p> <p>2 Die Kosten für den Aufbau der zentralen Datenbank gehen zulasten des Bundes.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**
Droit

Consultation relative à la modification de la loi sur les épizooties Consultation du 28 mars 2018 au 13 juillet 2018

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Association vaudoise de promotion des métiers de la terre

Sigle de l'entreprise / organisation / service : Prométerre

Adresse, lieu : Jordils 1, 1000 Lausanne 6

Interlocuteur : Ch. Aeberhard

N° de téléphone : 021/614.24.36

Adresse électronique : c.aeberhard@prometerre.ch

Date : 26 juin 2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 13 juillet 2018 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la modification de la loi sur les épizooties](#)
2. [Remarques sur les différentes dispositions](#)

1 Remarques générales sur la modification de la loi sur les épizooties	
	Remarques d'ordre général
	<p>Prométerre soutient les principes de la révision et l'ancrage législatif amélioré de la délégation de tâches à identitas.</p> <p>Nous demandons cependant que les publications officielles des décrets d'exécution de l'UE soient faites dans les 3 langues nationales.</p> <p>Enfin, nous rejetons les propositions tendant à transférer la prise en charge financière du développement des systèmes informatiques de la Confédération aux détenteurs d'animaux, via les taxes d'utilisation. Conformément aux débats parlementaires antérieurs, la mise à jour de systèmes d'information et de traçabilité performants sont reconnus sans conteste comme de grande utilité publique. La base légale actuelle doit rester inchangée ou obliger la Confédération à assumer elle-même les investissements nécessaires pour le développement des systèmes informatiques de la BDTA.</p>

2 Remarques sur les différentes dispositions

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
15b, al. 2 à maintenir	Il revient à la Confédération d'assumer son rôle de commanditaire de la BDTA et du caractère d'intérêt public prioritaire de l'enregistrement précis des mouvements d'animaux, d'une part en regard de la législation sur les épizooties, mais aussi selon les besoins d'autres tâches publiques issues d'autres législations qui y font référence (paiements directs, p.ex.).	<i>Maintien et compléments à la teneur de l'actuel Art. 15b alinéa 2 (première phrase)</i> 2 Les frais liés à la mise sur pied, à la mise à jour et au développement de la banque de données centrale sont à la charge de la Confédération.
24, al. 3, let. A à modifier	Le principe des publications dans les langues officielles de la Confédération ne peut souffrir d'exceptions, sauf en cas d'extrême urgence.	Biffer la dernière phrase : "... à cette fin, il peut (...) n'y sont mentionnées que dans la langue du pays concerné."

Le président :



Claude Baehler

Le directeur :



Luc Thomas



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Proviande
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Brunnhofweg 37, 3001 Bern
Kontaktperson : Heinrich Bucher
Telefon : 031 309 41 11
E-Mail : info@proviande.ch
Datum : 02.07.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Proviande begrüsst die Regelung der Besitzverhältnisse von Identitas AG. Wir befürworten die gesetzliche Verankerung der Beteiligung des Bundes an der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank sowie die gesetzliche Regelung der Übertragung des Betriebes auch unter Berücksichtigung der tierseuchenbedingten Beweggründe ausdrücklich. Ebenso begrüssen wir die explizite Aufführung der Informationssysteme mit schützenswerten Daten im Gesetz.</p> <p>Dass die Identitas AG weiterhin gewerbliche Leistungen für Dritte erbringen kann, ist ebenfalls in unserm Sinne. Hier muss aber sichergestellt werden, dass nicht nur die Bundesinteressen nicht gefährdet werden dürfen, sondern auch die privatrechtlichen Informationssysteme vor einem allfälligen ungebührlichen Zugriff durch den Bund bzw. die kantonalen Behörden geschützt werden– dies auch angesichts der Mehrheitsverhältnisse von 51 % zugunsten des Bundes.</p> <p>Im Weiteren sollen ein Ausbau und eine Weiterentwicklung oder allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle durch den Bund und nicht über die Tierhalterbeiträge finanziert werden.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7° Absatz 3	<i>Der Bundesrat legt jeweils für vier Jahre die strategischen Ziele der Identitas AG fest. Hier müssten unseres Erachtens die betroffenen Kreise bzw. der Verwaltungsrat als Spiegel der Branche einbezogen werden.</i>	Der Bundesrat legt <i>unter Einbezug des Verwaltungsrates der Identitas AG</i> jeweils für vier Jahre die strategischen Ziele der Identitas AG fest.
Art. 15 b bzw. Art. 45 b Abs 2	Art. 15 b schreibt die gängige Praxis fest. Mit den Gebühren (häufig Geburtsbetrieb, häufig Schlachtbetrieb) des Tierverkehrs werden der laufende Betrieb, der Erhalt der Datenbank finanziert. Jede weitere Entwicklung oder Erneuerung, ein Ausbau oder eine allfällige spätere Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und - Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund finanziert werden.	Art. 45 b: 2 Der Betrieb der Tierverkehrsdatenbank wird über Gebühren der Tierhalter und weiterer Gebührenpflichtiger finanziert. Der Bundesrat legt die Höhe fest. <i>Funktionale Um- oder Ausbauten werden durch den Bund finanziert.</i>
Art. 24 Abs. 2 und 3 Bst. a	Gerade im Seuchenfall ist es wichtig, dass die Erlasse klar und unmissverständlich sind. Wir erachten es als heikel, die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Ländern zur Verfügung zu stellen. Die in der Schweiz geltenden Beschlüsse und Erlasse müssen immer in den schweizerischen Amtssprachen publiziert werden und verfügbar sein.	Das BLV kann zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung: a. die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten sowie von Stoffen, die Träger eines Seuchenerregers sein können, einschränken oder verbieten; es darf dafür auf Durchführungsbeschlüsse der EU verweisen, auch wenn die darin besonders geregelten Gebiete und Zonen nur in der Landessprache des betroffenen Staates beschrieben sind;



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regio Centro der VSKT
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : c/o: Föhneneichstr. 15, 6440 Brunnen
Kontaktperson : Andreas Ewy
Telefon : 041 825 41 51
E-Mail : andreas.ewy@laburk.ch
Datum : 06.06.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	Die Revision der formell-gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund sowie die Schliessung von Strafbestimmungslücken sind zu begrüessen. Die Tierverkehrsdatenbank ist zunächst ein Informationssystem für Tierdaten, das der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit dient. Der Zweck der Tierseuchenbekämpfung hat einen unbedingten Vorrang vor agrarpolitischen Aspekten, wie der Nutzung zur Bearbeitung und Auszahlung von Direktzahlungen. Dieser Vorrang ist noch gewichtend einzufügen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a, Abs. 6	Das Hauptziel der Tierverkehrsdatenbank ist die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit. Beide sind Voraussetzung zur Bekämpfung der Tierseuchen und der eigentliche Grund zur Führung einer Tierverkehrsdatenbank. Weitere Aufgaben aus den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel dürfen das vorrangige Hauptziel nicht gefährden.	... die in einem engen Zusammenhang mit dem Hauptziel der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit stehen.
Art. 45b	Der neue Artikel 45b regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer „Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Kantone als Nutzer der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten. Dafür fällt Art. 15b, Abs. 2 weg, welcher bestimmt hat, dass die Betriebskosten durch die Tierhaltenden gedeckt werden. Die Kantone sollen in die Entscheidung, wer Gebühren zu entrichten hat und über die Höhe solcher Gebühren eingebunden werden (Mitbestimmungsrecht). Grundsätzlich wird gefordert, dass Bund und Kantone für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der TVD keine Gebühren bezahlen müssen.	... Der Bundesrat legt dazu gemeinsam mit den Kantonen die Höhe (der Gebühren) fest.
Art. 45c, Abs. 3	Das Verb „können“ ist um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden zu präzisieren. „... Sie <u>müssen</u> in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.“	Sie müssen in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.
Art. 45c, Abs. 4	Die Kosten für weitere Informationssysteme sollen gemäss Art. 45 c, Abs. 4 zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. Es wird festgehalten,	

	dass der Bund die Systeme betreibt und die Kantone sind „berechtigt“, die Systeme für ihre Vollzugsaufgaben zu nutzen. Es erstaunt, dass den Kantonen trotz Deckung von zwei Dritteln der Kosten nur ein Nutzungsrecht zuerkannt wird. Wenn sich die Kantone zu 2/3 an den Kosten beteiligen, muss ihnen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.	
Art. 45d, Abs. 4	Der Rechtstext ist auf die elektronische ACONTROL-Einsicht der Bewirtschafter und Freigabe an Dritte im Veterinärbereich (Primärproduktionskontrollen und Nutztierschutz) ausschliesslich auf die Kontrolldaten der Veterinärkontrollen (Programmkontrollen) einzuschränken.	... kann die Kontrolldaten, die auf ACONTROL zu ihrer Tierhaltung und zu ihren Tieren gespeichert sind, einsehen.
Art. 45e	Es fehlt wie in Art. 45 c, Abs. 4 das Mitbestimmungsrecht der Kantone bei den Ausführungsbestimmungen.	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**
Droit

Consultation relative à la modification de la loi sur les épizooties Consultation du 28 mars 2018 au 13 juillet 2018

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Union suisse des paysannes et des femmes rurales

Sigle de l'entreprise / organisation / service : USPF

Adresse, lieu : Laurstrasse 10, 5201 Brougg AG

Interlocuteur : Anne Challandes

N° de téléphone : 079 396 30 04

Adresse électronique : challandes@landfrauen.ch

Date : 27 juin 2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 13 juillet 2018 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la modification de la loi sur les épizooties](#)
2. [Remarques sur les différentes dispositions](#)

1	Remarques générales sur la modification de la loi sur les épizooties
	Remarques d'ordre général
	<p>Madame, Monsieur,</p> <p>Nous vous remercions de nous permettre de prendre position sur la modification de la loi fédérale sur les épizooties, ainsi que de l'attention que vous porterez à notre prise de position.</p> <p>D'un point de vue général, l'USPF approuve le projet de modification. Le principe de la surveillance et de la prévention des épizooties par le biais d'un système informatique et d'une banque de données sur les animaux est bon et nous le soutenons. Il nous paraît également judicieux que la Confédération soit actionnaire majoritaire et continue de déléguer l'exploitation de ce système à Identitas SA.</p> <p>L'USPF rejette avec conviction la participation des détenteurs aux frais de développement, de modification, d'extension ou d'éventuelle suppression du système de contrôle du trafic des animaux et, par conséquent, s'oppose à la modification de l'article 15b. L'USPF demande le maintien de l'alinéa 2 actuel comme formulé ci-dessous, soit dans l'article 15b (comme dans la version actuelle), soit en rapport avec l'article 45b nouveau.</p> <p>En effet, comme mentionné dans le rapport explicatif « <i>le contrôle du trafic des animaux est d'une grande importance tant pour assurer la traçabilité des animaux, [...], que pour garantir la sécurité des denrées alimentaires qui en sont issues</i> » (ch. 1.1). « <i>Il est dans l'intérêt de la Suisse que la traçabilité complète des animaux et des produits animaux soit garantie en tout temps [...]</i> » (ch. 3.2). Sur la base de ces déclarations qui expriment le fondement de la création et de l'exploitation de la BDTA, il est clair que cette base de données répond à un intérêt public prépondérant. Dès lors, les frais de développement et d'exploitation incombent à la Confédération et ne sauraient en aucun cas être financés par les détenteurs.</p> <p>Dans le cas d'épizooties dans un pays de l'UE, l'USPF comprend que, pour des raisons d'urgence ou d'évolution rapide, les décisions de l'UE qui sont reprises ne puissent pas être traduites immédiatement et au fur et à mesure. Il est cependant souhaitable qu'une traduction dans les langues officielles de notre pays soit disponible quand cela est possible.</p>

2 Remarques sur les différentes dispositions

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 15b, al. 2	Le développement, la modification, l'extension et l'éventuelle suppression du système de contrôle du trafic des animaux doivent être financé par la Confédération et non par les détenteurs puisque ce système répond à un intérêt public prépondérant.	Maintenir (soit comme al. 2 de l'article 15b soit en relation avec le nouvel article 45b) ² Les frais liés au développement, à la modification, à l'extension ou à l'éventuelle suppression de la banque de données centrale sont à la charge de la Confédération.
Art. 24, al. 3	Il est souhaitable qu'une traduction dans les langues officielles de notre pays soit disponible quand cela est possible.	
Titre précédant l'art. 45a	Il semble y avoir ici une erreur de traduction par rapport à la version allemande « <i>Gliederungstitel nach Art. 45a</i> »	Titre précédant suivant l'art. 45a



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5200 Brugg
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
Datum : 27. Juni 2018 Entwurf 2 Th. Jäggi

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

- [1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
- [2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können.
	Allgemeine Bemerkungen
	Der Schweizer Bauernverband (SBV) unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die identitas ag als privatrechtliche Aktiengesellschaft betrieben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der identitas ag halten soll.
	Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der identitas ag als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und besonders der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zur gewährleisten, wird voll und ganz unterstützt.
	Heikel für den SBV sind die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Ländern. Für den SBV ist weiterhin wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.
	Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher abgelehnt. Anlässlich der Debatten im Parlament bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Tierverkehrsdatenbank in den Jahren 1997/98 wurde festgehalten, dass der Aufbau der zentralen Datenbank, wie in den Ländern der EU, im öffentlichen Interesse liegt. Durch dieses öffentliche Interesse an der Tierseuchenprävention und der Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung ist der Einsatz von Bundesgeldern für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle weiterhin nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.

In Bezug auf die jährlichen Betriebskosten hat das Parlament vor gut 20 Jahren bewusst die Möglichkeit geschaffen, dass bei ausserordentlichen Umständen der Bund die Anpassungen erleichtern kann,

Zitat Bundesrat P. Couchepin vor dem Nationalrat 16. Juni 1998.

„Nous n'entendons pas prendre en charge des frais ordinaires d'exploitation, mais nous voulons réserver la possibilité de participer à des frais supplémentaires qui seraient dus par exemple à des modifications rendues nécessaires par des dispositions de droit international. Si des circonstances exceptionnelles nous obligeaient à changer le mode d'exploitation de la banque de données, nous souhaiterions que la Confédération puisse faciliter ces adaptations en participant à ces frais supplémentaires“.

Die Landwirtschaft ist bereit diese Mitfinanzierungsmöglichkeit aufzugeben, aber die Pflicht des Bundes den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle ist unverändert beizubehalten.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Bauernverband

Sig. Markus Ritter
Präsident

Sig. Jacques Bourgeois
Direktor

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten können aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein.	
15b, Abs. 2	<p>Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden.</p> <p>Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.</p> <p>(siehe auch unter allgemeine Bemerkungen)</p>	<p><i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neurungen dieser Vorlage)</i></p> <p>2 Die Kosten für den Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle gehen zulasten des Bundes.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF
Adresse, Ort : Sihlquai 255, Postfach 1877, 8032 Zürich
Kontaktperson : Ruedi Hadorn
Telefon : 044 250 70 60
E-Mail : r.hadorn@sff.ch
Datum : 27. Juni 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Sehr geehrter Herr Direktor Wyss, sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF nimmt in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, gerne die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr. Wir erlauben uns dabei, uns nur zu denjenigen Punkte zu äussern, die die fleischverarbeitende Branche direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Verordnungsvorschläge, insbesondere was die Datenbanken im Auftrag des Bundes bzw. im Austausch mit den Kantonen betreffen, überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.</p> <p>Auf der Basis der bisherigen Erfahrungswerte und mittlerweile aufgebauten Kompetenzen begrüssen wir die Regelung der Besitzesverhältnisse von Identitas AG auch unter Berücksichtigung der tierseuchenbedingten Beweggründe ausdrücklich. Auch heissen wir die explizite Aufführung der Informationssysteme mit schützenswerten Daten im Gesetz gut. Ebenso befürworten wir, dass Identitas AG auch in Zukunft gewerbliche Leistungen für Dritte erbringen kann. In Ergänzung zur Regelung, dass dabei die Bundesinteressen nicht gefährdet werden dürfen, fehlt jedoch eine solche, die die privatrechtlichen Informationssysteme vor einem allfälligen ungebührlichen Zugriff durch den Bund bzw. die kantonalen Behörden schützt – dies auch angesichts der Mehrheitsverhältnisse von 51% zugunsten des Bundes. Des Weiteren muss in Zukunft in jedem Falle vermieden werden, dass aus Datenschutzgründen Blockadesituationen entstehen, wie dies mit dem TVD-Release vom 13.1.2017 bezüglich L*-Wert für Kalbfleisch sowie das Schlachtgewicht der Fall war.</p> <p>Als besonders heikel erachten wir die neue Formulierung von Artikel 15a zur Erfassung des Tierverkehrs. Sollte diese dazu dienen, die Einzeltiermarkierung auch bei Tieren der Schaf-, Ziegen und Schweinegattung generell einzuführen, dann ist diese sowohl aus Kostengründen wie auch der damit verbundenen Mehradministration in aller Deutlichkeit abzulehnen – dies auch unter Berücksichtigung des bereits heute hohen Gesundheitsstatus der Schweizer Nutztierbestände, der die vorgenannten möglichen Mehraufwendungen keinesfalls rechtfertigen würde.</p> <p>Für uns nicht nachvollziehbar und absolut neu ist die Absicht, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sei. Dies vor allem deshalb, weil die Tierseuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung im öffentlichen Interesse liegen, weshalb die alleinige Finanzierung der Anpassungen (Kosten) bei der TVD durch den Bund mehr als gerechtfertigt ist.</p>

Im Rahmen der Diskussionen um das Lebensmittelverordnungs paket Largo wurde bekanntlich nachträglich festgestellt, dass eine Einsprachefrist von 10 Tagen nach Art. 70, Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes (LMG) für Schlachthofkonfiskate keinen Sinn macht, da diese mit einer solchen Regelung aus Verderbnisgründen im Vornherein der Entsorgung zugeführt werden müssten und zusätzlich unnötige Kühlkapazitäten unter hoher Kostenfolge in bereits bestehenden bauliche Betriebsabläufe eingebaut werden müssten. Mit der derzeit laufenden Revision des Tierseuchengesetzes besteht nun die damals ebenfalls diskutierte Möglichkeit, die bisherige Beanstandungsfrist für Schlachthofkonfiskate von fünf Tagen endlich wieder ordentlich auf gesetzlicher Stufe festzuschreiben.

Für eine Berücksichtigung unserer Argumente im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung sind wir Ihnen schon im Voraus verbunden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

sign. Dr. Ivo Bischofberger, Ständerat
Präsident

sign. Dr. Ruedi Hadorn
Direktor

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a, Abs. 1-6	Nach den intensiven Diskussionen innerhalb von Identitas AG und des Bundes begrüßen wir die Weiterführung der bisherigen Besitzesverhältnisse mit einem Mehrheitsanteil von 51% ausdrücklich. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass eine allfällige WTO-Ausschreibung für die Betreuung einer Tierverkehrsdatenbank die Gewährleistung des Informationsflusses im Seuchenfall unterminieren würde. Gerade aufgrund der Wichtigkeit und der Sensibilität der Tierseuchenprävention, -bekämpfung sowie der Lebensmittelsicherheit erachten wir eine autonome Lösung als wichtig. Ebenso von Bedeutung ist, dass die Regelungen des Datenschutzes Schweizer Recht unterstellt bleiben.	-

<p>Art. 7a, Abs. 7</p>	<p>Erstaunt hat uns in den Erläuterungen jedoch die Aussage, dass die Mehrheitsbeteiligung des Bundes u.a. auch mit der Ausrichtung der Entsorgungsbeiträge von rund 48 Mio. Franken pro Jahr begründet wird. Hierzu gilt es klar festzuhalten, dass die Finanzierung der Entsorgungsbeiträge schon heute de facto durch die Wertschöpfungskette Fleisch selber erfolgt und zwar als Teil der Versteigerungserlöse bei der Zuteilung von Zollkontingentsanteilen bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren von brutto rund 200 Mio. Franken pro Jahr!</p> <p>Auch heissen wir die mögliche Weiterführung der Erbringung von gewerblichen Leistungen für Dritte gut. Nachdem diese durch die Dritten selber zu finanzieren sind, muss zu deren Absicherung im Sinne der Gleichberechtigung gewährleistet sein, dass die Hoheit über die betreffenden Daten ausschliesslich bei den privaten Auftraggebern liegen bzw. der Bund darauf nicht einfach so zurückgreifen kann.</p>	<p>Ergänzung: <u>Eine Quersubventionierung gewerblicher Leistungen durch den Bund ist nicht zulässig. Umgekehrt steht diesem kein Recht zu, auf die Daten der gewerblichen Leistungen für Dritte zuzugreifen.</u></p>
<p>Art. 15a, Abs. 1</p>	<p>Gemäss der bisherigen Regelung muss der Verkehr mit Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung in einer zentralen Datenbank aufgezeichnet werden; neu soll dieser in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) erfasst werden. Nachdem die Tiere der Rindviehkategorie schon seit längerem mittels individueller Ohrmarken zu markieren sind, sieht dies bei Schafen, Ziegen und Schweinen anders aus und gerade bei beiden letzteren wurden aus der Praxis vor kurzem grosse Bedenken zur Umsetzung der Einführung von individuellen Ohrmarken auch gegenüber dem BLV geäussert. Nach Auffassung des SFF darf die nun vorliegende Formulierung daher keinesfalls dazu dienen, diese als gesetzliche Grundlage zur zwingenden Einführung von Einzeltiermarkierungen bei Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung festzuschreiben. Falls diese Absicht zutreffen würde, dann lehnt der SFF die neu vorgeschlagene Formulierung in aller Deutlichkeit ab und beantragt gleichzeitig, unverändert an der bestehenden Regelung festzuhalten.</p>	<p>Präzisieren, da unklar</p>
<p>Art. 15a, Abs. 2</p>	<p>In Bezug auf die Erfassung aller Zu- und Abgänge in der TVD gehen wir davon aus, dass für die Definition der Tierhalter Art. 6, Bst. o der Tier-</p>	<p>Überprüfen</p>

	<p>seuchenverordnung (TSV) zur Anwendung kommt. Hierbei gilt es zu überprüfen, ob bzw. inwieweit alle der genannten Kreise überhaupt Zugang zur TVD haben. Dabei muss insbesondere vermieden werden, dass die Meldung von auf dem Transport verendeten Tiere in irgend einer Art und Weise beim jeweiligen Schlachtbetrieb hängen bleibt.</p>	
<p>Art. 24, Abs.3, Bst. a</p>	<p>Der Verweis auf Durchführungsbeschlüsse der EU zur Verhinderung der Verschleppung von Seuchen in der jeweiligen Landessprache des betroffenen Staates durch das BLV dürfte für dieses wohl eine Erleichterung darstellen, erhöht je nach Situation aber die sprachlichen Hürden für die betroffenen Unternehmen der Privatwirtschaft. Weil im Seuchenfall oftmals rasches Handeln gefragt ist, sollten mögliche Sprachhindernisse unbedingt schon im Voraus ausgeschlossen werden.</p>	<p>Streichen ... oder verbieten; es darf dafür auf Durchführungsbeschlüsse der EU verweisen, auch wenn die darin besonders geregelten Gebiete und Zonen nur in der Landessprache des betreffenden Staates beschrieben sind.</p>
<p>Art. 26 (neu)</p>	<p>Wie sich im Rahmen der bilateralen Gespräche zwischen SFF und BLV im Rahmen des Lebensmittelverordnungspaketes Largo gezeigt hat, wurde mit den Anpassungen des neuen Lebensmittelgesetzes (LMG) in Art. 70 auch von uns begrüßten generellen Erhöhung der Einsprachefrist von fünf auf zehn Tage die Beanstandungsfrist für Schlachthofkonfiskate ausser acht gelassen. Für diese ist eine Frist von zehn Tagen aufgrund der nicht mehr gegebenen Haltbarkeit einzelner Schlachtkörperteile jedoch klar zu lange und würde folglich schon im Vorhinein der Entsorgung des gesamten Schlachtkörpers Vorschub leisten. Daher wurde die Festlegung der Aufbewahrungsdauer von Konfiskaten vorübergehend dem amtlichen Tierarzt übertragen (Art. 36, VSFK) und gleichzeitig betont, dass diese allenfalls bei der nächsten Gesetzesanpassung bei unverändert fünf Tagen festgeschrieben werden kann. Mit der derzeit laufenden Revision des Tierseuchengesetzes ist die Gelegenheit dazu nun gekommen.</p>	<p>Neu <u>Die Beanstandungsfrist für Konfiskate im Schlachtbetrieb beträgt fünf Tage.</u></p>
<p>Art. 45b, Abs. 2</p>	<p>Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus sowie der Weiterentwicklung sind wie bis anhin auch in Zukunft durch den Bund zu tragen, zumal die Überwachung des Tierverkehrs zum Grundauftrag des Bundes gehört (vgl. auch Ausgangslage in den Erläuterungen).</p>	<p>Ersetzen <u>Die Kosten für den Aufbau, die Wartung und die Weiterentwicklung der zentralen Datenbank gehen zulasten des Bundes.</u></p>

<p>Art. 45c, Abs. 2</p>	<p>Der Betrieb von Informationssystemen zur Unterstützung des Vollzugs der Gesetzgebung ist grundsätzlich Sache der jeweils zuständigen Behörden. Wir erlauben uns dennoch darauf hinzuweisen, dass eine einheitliche Datenerhebung und die Verwendung derselben Begrifflichkeiten über alle Kantone hinweg für die Aussagekraft dieser Informationssysteme von entscheidender Bedeutung ist.</p>	<p>Ergänzung <i>... und einer einwandfreien Primärproduktion. <u>Für deren Betrieb ist zu gewährleisten, dass über alle Kantone hinweg die Datenerhebung und die Verwendung der Begrifflichkeiten einheitlich erfolgt.</u></i></p>
<p>Art. 47</p>	<p>Die Verdoppelung der maximalen Busse von Fr. 20'000.- auf Fr. 40'000.- für vorsätzliche Handlungen bzw. von Fr. 10'000.- auf Fr. 20'000.- in fahrlässigen Fällen wird unter dem Vorbehalt begrüsst, dass damit für besonders drastische Fälle die Möglichkeit für eine notwendige abschreckende Wirkung geschaffen wird. Die Verdoppelung der maximalen Obergrenze darf aber keinesfalls dazu führen, dass die Bussensätze über das ganze Spektrum hinweg, d.h. insbesondere bei geringfügigen Vergehen, linear verdoppelt werden; sie sind vielmehr progressiv auszugestalten.</p>	<p>Überprüfen</p>
<p>Art. 57a</p>	<p>Wir begrüssen ausdrücklich, dass sich der Umfang des nationalen Überwachungsprogrammes und die daraus resultierende Entschädigung der Anwendungen der einzelnen Kantone am Umfang der Schlachtabgabe nach Art. 56a orientiert und nicht umgekehrt!</p>	<p>-</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Kälbermäster Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SKMV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5200 Brugg
Kontaktperson : Petra Gasser
Telefon : 056 462 52 26
E-Mail : info@kaelbermaester.ch
Datum : 30.06.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

- [1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
- [2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderugn des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können.
	Allgemeine Bemerkungen
	Der Schweizer Kälbermäster Verband (SKMV) unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die identitas AG als privatrechtliche Aktiengesellschaft betreiben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der identitas AG halten soll.
	Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der identitias ag als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und besonders der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zur gewährleisten, wird voll und ganz unterstützt.
	Heikel sind für den SKMV die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Ländern. Für den SKMV ist weiterhin wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.
	Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher abgelehnt. Anlässlich der Debatten im Parlament bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Tierverkehrsdatenbank in den Jahren 1997/98 wurde festgehalten, dass der Aufbau der zentralen Datenbank, wie in den Ländern der EU, im öffentlichen Interesse liegt. Durch dieses öffentliche Interesse an der Tierseuchenprävention und der Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung ist der Einsatz von Bundesgeldern für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle weiterhin nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.

In Bezug auf die jährlichen Betriebskosten hat das Parlament vor gut 20 Jahren bewusst die Möglichkeit geschaffen, dass bei ausserordentlichen Umständen der Bund die Anpassungen erleichtern kann,

Zitat Bundesrat P. Couchepin vor dem Nationalrat 16. Juni 1998.

„Nous n'entendons pas prendre en charge des frais ordinaires d'exploitation, mais nous voulons réserver la possibilité de participer à des frais supplémentaires qui seraient dus par exemple à des modifications rendues nécessaires par des dispositions de droit international. Si des circonstances exceptionnelles nous obligeaient à changer le mode d'exploitation de la banque de données, nous souhaiterions que la Confédération puisse faciliter ces adaptations en participant à ces frais supplémentaires“.

Die Landwirtschaft ist bereit diese Mitfinanzierungsmöglichkeit aufzugeben, aber die Pflicht des Bundes den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle ist unverändert beizubehalten

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. a	Das BLV kann zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung: a. die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten sowie von Stoffen, die Träger eines Seuchenerregers sein können, einschränken oder verbieten; es darf dafür auf Durchführungsbeschlüsse der EU verweisen, auch wenn die darin besonders geregelten Gebiete und Zonen nur in der Landessprache des betroffenen Staates beschrieben sind;	Hier darf in unserem Gesetz kein Verweis auf EU Beschlüsse (sind keine Gesetze im engerem Sinn) gemacht werden.
15b, Abs. 2	Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden. Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen. (siehe auch unter allgemeine Bemerkungen)	<i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neurungen dieser Vorlage)</i> 2 Die Kosten für den Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle gehen zulasten des Bundes.
15 a	Der Verkehr von Tieren der Rinder-, Schaf -, Ziegen- und Schweinegattung muss in der Tierverkehrsdatenbank erfasst werden. 2 Die Tierhalter sind verpflichtet, alle Zu- und Abgänge in der Tierverkehrsdaten-bank zu erfassen.	Schafe streichen. Der Administrative Aufwand ist unverhältnismässig

47 Abs 1	<p>Übertretungen und Vergehen</p> <p>1 Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch² vorliegt, wird mit Busse bis zu 40'000 20'000 Franken bestraft, wer den Bestimmungen der Artikel 10, 11, 12, 20, 24, 25 und 27 vorsätzlich zuwiderhandelt.</p>	<p>Die heutige Bussen sind auf 20'000 Franken festgelegt. Dieser Betrag darf keinesfalls erhöht werden, um die Existenzen nicht zu gefährden.</p>
47 Abs 3	<p>Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit einer Busse bis zu 20'000 10'000 Franken bestraft.</p>	<p>Heute steht im Gesetz : handelt der Täter fahrlässig so ist die Strafe Busse. Der Betrag ist von 20'000 Franken auf 10'000 Franken zu halbieren.</p>

Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten SMP
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP
Adresse, Ort : Weststrasse 10, 3000 Bern 6
Kontaktperson : Thomas Reinhard
Telefon : 031 359 54 82
E-Mail : thomas.reinhard@swissmilk.ch
Datum : 29. Juni 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **13.07.2018** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

- [1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
- [2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Organisation Schweizer Milchproduzenten SMP vertritt die rund 20'000 Milchproduzenten in der Schweiz. Sie ist Minderheitsaktionärin der Identitas. Dementsprechend äussern wir uns als direkt betroffen zur Vorlage, auch wenn wir in der Vernehmlassung nicht begrüsst worden sind.

Die SMP unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Um die Nutztierbestände möglichst frei von Tierseuchen halten zu können und um im Falle von Tierseuchen gezielt Massnahmen ergreifen zu können, ist die Rückverfolgbarkeit des Tierverkehrs sehr wichtig. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die Identitas AG betrieben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der Identitas AG halten soll.

Beachtet werden muss auch die Wirtschaftlichkeit. **Monopole dürfen nicht zu Abhängigkeiten mit Zwangsgebühren und Abgaben führen. Wer bestimmt (Aktienmehrheit Bund, bisher wenig Möglichkeiten der Mitbestimmung der Minderheitsaktionäre) soll auch für die Finanzierung der Entwicklung und den Betrieb der Systeme aufkommen.** Die SMP lehnt die neu vorgeschlagene Regelung, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind, ab. Die Tierseuchenprävention und die Tierseuchenbekämpfung liegen zum grossen Teil im öffentlichen Interesse, wie der politische Entscheid zur Aktienmehrheit des Bundes begründet wird. Deshalb sind Bundesgelder gerechtfertigt. Die Gebühren für Ohrmarken müssen markkonform sein.

Wegen der Wichtigkeit der Tierseuchenprävention begrüsst die SMP, wenn allfälliges Fehlverhalten stärker sanktioniert wird. Das muss für alle involvierten Kreise gelten.

Nachstehend äussern wir uns nur, soweit wir Bemerkungen und Anträge haben. Mit den weiteren Vorschlägen sind wir einverstanden.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
7a Abs. 7	Gemäss unseren allgemeinen Bemerkungen sind diese Regelungen sehr wichtig: Die Identitas AG kann für Dritte gewerbliche Leistungen erbringen, soweit diese die Erfüllung der Bundesaufgaben nicht beeinträchtigen. Sie muss für ihre gewerblichen Tätigkeiten marktkonforme Preise festsetzen und das betriebliche Rechnungswesen so ausgestalten, dass Kosten und Erträge der einzelnen Tätigkeiten ausgewiesen werden können. Eine Quersubventionierung gewerblicher Leistungen ist nicht zulässig.	
15a	Erfassung des Tierverkehrs ¹ Der Verkehr von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung muss in der Tierverkehrsdatenbank erfasst werden. ² Die Tierhalter sind verpflichtet, alle Zu- und Abgänge in der Tierverkehrsdatenbank zu erfassen.	Es muss gewährleistet sein, dass auch der Viehhandel und die Metzgereien den Tierverkehr erfassen.
15b Abs. 2	Bisher hat der Bund die Kosten für den Aufbau der zentralen Datenbank getragen (bisheriger Absatz 2 von Artikel 15b Tierseuchengesetz). Weil der Bund die Aktienmehrheit hat, darf es nicht zu einer Monopolstellung mit überhöhten Gebühren für die Tierhalter kommen. Deshalb hat auch der Bund die Kosten für den Betrieb zu übernehmen. Dabei geht es um die Bundesaufgabe gemäss Artikel 7a Abs.7 und nicht um den gewerblichen Teil. Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu	² Die Kosten für den Aufbau der zentralen Datenbank <u>und den Betrieb</u> gehen zulasten des Bundes.

	<p>Ausbauten (Einzelstierückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.</p> <p>Die Artikel 15b und 45b sind abzustimmen.</p>	
24 Abs. 3 Bst. b	<p>Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten können aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber ebenfalls in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar sein.</p>	
45b	<p>Siehe Bemerkungen zu Artikel 15b.</p>	



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Rindviehproduzenten SRP
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SRP
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5200 Brugg
Kontaktperson : Martin Rufer
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : martin.rufer@sbv-usp.ch
Datum : 30.5.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können.
	Allgemeine Bemerkungen
	Die Schweizer Rindviehproduzenten (SRP) unterstützen die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die Identitas AG als privatrechtliche Aktiengesellschaft betrieben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der Identitas AG halten soll.
	Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der Identitas AG als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und besonders der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zu gewährleisten, wird voll und ganz unterstützt.
	Heikel für die SRP sind die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Ländern. Für die SRP ist weiterhin wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.
	Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher abgelehnt. Die Tierseuchenprävention und die Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung liegen zum grossen Teil auch im öffentlichen Interesse und daher ist auch Bundesgelder für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Rindviehproduzenten SRP

Sig. Bernhard Nicod
Präsident

Sig. Martin Rufer
Sekretär

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten können aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein.	
15b, Abs. 2	<p>Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden.</p> <p>Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.</p>	<p><i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neurungen dieser Vorlage)</i></p> <p>2 Die Kosten für den Aufbau der zentralen Datenbank gehen zulasten des Bundes.</p>



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Freibergerverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFV
Adresse, Ort : Les Longs Près, Case postal 190, 1580 Avenches
Kontaktperson : Stéphane Klopfenstein
Telefon : 026 676 63 42
E-Mail : s.klopfenstein@fm-ch.ch
Datum : 25.06.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können. Der SFV unterstützt die Stellungnahme des SBV, u.a. mit folgenden Änderungsvorschläge:

- Übersetzung der EU Beschlüsse in unsere Amtssprachen beibehalten
- Finanzierung für den weiteren Aufbau, Ausbau, Weiterentwicklung sowie die allfällige Ablösung der Systeme soll zu Lasten des Bundes und nicht zu Lasten des Tierhalters gehen

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Schafzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SSZV
Adresse, Ort : Industriestrasse 9
Kontaktperson : Alwin Meichtry
Telefon : 076 340 17 21
E-Mail : alwin.meichtry@sszv.ch
Datum : 02. Juli 2018 am

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

- [1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
- [2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Gelegenheit zu den geplanten Änderungen des Tierseuchengesetzes Stellung zu nehmen.</p> <p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>Der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV) unterstützt die Grundgedanken der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die Identitas AG als privatrechtliche Aktiengesellschaft betreiben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit halten soll.</p> <p>Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der Identitas AG als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und besonders der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zur Gewährleistung, wird voll und ganz unterstützt.</p> <p>Heikel ist für den SSZV sind die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Ländern. Für den SSZV ist weiterhin wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.</p> <p>Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind.</p> <p>Anlässlich der Debatten im Parlament bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Tierverkehrsdatenbank in den Jahren 1997/98 wurde festgehalten, dass der Aufbau der zentralen Datenbank, analog den Ländern der EU, im öffentlichen Interesse liegt. Durch dieses öffentliche Interesse an der Tierseuchenprävention und der Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung ist der Einsatz von Bundesgeldern für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle weiterhin nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.</p>

In Bezug auf die jährlichen Betriebskosten hat das Parlament vor gut 20 Jahren bewusst die Möglichkeit geschaffen, dass bei ausserordentlichen Umständen der Bund die Anpassungen erleichtern kann,

Zitat Bundesrat P. Couchepin vor dem Nationalrat 16. Juni 1998.

„Nous n'entendons pas prendre en charge des frais ordinaires d'exploitation, mais nous voulons réserver la possibilité de participer à des frais supplémentaires qui seraient dus par exemple à des modifications rendues nécessaires par des dispositions de droit international. Si des circonstances exceptionnelles nous obligeaient à changer le mode d'exploitation de la banque de données, nous souhaiterions que la Confédération puisse faciliter ces adaptations en participant à ces frais supplémentaires“.

Die Landwirtschaft ist bereit diese Mitfinanzierungsmöglichkeit aufzugeben, aber die Pflicht des Bundes den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle ist unverändert beizubehalten

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. 3, Bst. b	<p>Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten kann aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb nützlicher Frist sollte der Erlass in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein.</p> <p>Es ist nicht möglich hier einer Gesetzesänderung zuzustimmen, dessen Inhalt nicht verfügbar ist.</p>	
15b, Abs. 2	<p>Der Aufbau/Ausbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden.</p> <p>Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.</p> <p>(siehe auch unter allgemeine Bemerkungen)</p>	<p><i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neurungen dieser Vorlage)</i></p> <p>2 Die Kosten für den Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle gehen zulasten des Bundes.</p>
Art. 45b	<p>Tierverkehrsdatenbank</p> <p>1 Die Tierverkehrsdatenbank enthält die Daten zum Tierverkehr nach den Artikeln 15a und 16.</p>	<p>2 Der Betrieb der Tierverkehrsdatenbank wird über Gebühren der Tierhalter, Datennutzer und weiterer Gebührenpflichtiger finanziert. Der Bundesrat legt die Höhe fest.</p>

	2	<i>Der Betrieb der Tierverkehrsdatenbank wird über Gebühren der Tierhalter und weiterer Gebührenpflichtiger finanziert. Der Bundesrat legt die Höhe fest.</i> Wer die Datenbank nutzt, soll diese entsprechend für Datennutzung, Unterhalt/ Erweiterung mitfinanzieren.	

Datum: 02. Juli 2018

Alwin Meichtry



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Viehhändler Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVV
Adresse, Ort : Kasernenstrasse 97, Postfach 660, 7007 Chur
Kontaktperson : Peter Bosshard
Telefon : 081 250 77 27 / 079 430 71 67
E-Mail : pebo@zs-aq.ch
Datum : 13. Juli 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	Werter Herr Direktor Wyss, werte Damen und Herren
	Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können.
	Wie im erläuternden Bericht zur Änderung des Tierseuchengesetzes richtig festgehalten, fand unter Einbezug der Branche eine umfassende Prüfung der Rolle des Bundes beim Betrieb der Tierverkehrsdatenbank statt. Diese hat ergeben, dass der Betrieb der Tierverkehrsdatenbank bei der Identitas AG zu belassen ist und der Bund im bisherigen Umfang Mehrheitsaktionär bleiben soll. Der SVV unterstützt daher die vorliegende Absicht und Vorlage.
	Unter dem Gesichtspunkt der Tierseuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung erachten wir die Regelung der Besitzverhältnisse als angebracht. Bisher eingebrachte Erfahrungen sowie aufgebaute Kompetenzen können so optimal eingesetzt werden. Auch unterstützen wir die explizite Aufführung der Informationssysteme mit schützenswerten Daten im Gesetz. Als positiv beurteilen wir auch die Möglichkeit, dass die Identitas AG auch in Zukunft gewerbliche Leistungen für Dritte erbringen kann. Es ist uns aber ein grosses Anliegen, dass die privatrechtlichen Daten der gewerblichen Informationssysteme durch einen ungebührlichen Zugriff durch den Bund und Kantone geschützt werden, vor allem auch wegen der Mehrheitsbeteiligung des Bundes von 51 Prozent. Die vorgeschlagene Regelung ist uns zu einseitig ausgelegt und wir anerkennen, dass die Bundesinteressen im öffentlich rechtlichen Bereich zu wahren sind. Wir setzen uns aber zur Wehr, dass bei privatrechtlichen Lösungen der Bund und die Kantone uneingeschränkt und ungeregelt Zugang auf die Informationssysteme haben.
	Als äusserst sensibel erachten wir die neue Formulierung von Artikel 15a zur Erfassung des Tierverkehrs. Sollte dieser Artikel alleine dazu führen, die Einzeltiermarkierung auch bei Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung einzuführen, ist dies aus unserer Sicht deutlich abzulehnen. Diese Ablehnung beruht auf Kosten- und Mehradministrationsüberlegungen. Gerade die geplante Einführung der Einzeltiermarkierung bei den Schafen und Ziegen führt in der Praxis zu immer mehr Kritik, insbesondere was die Umsetzung im Detail betrifft. In diesem Bereich stellen wir intern bei unseren Mitgliedern ein grosses Unbehagen fest und es wird befürchtet, dass der Viehhandel mit deutlichen Mehrkosten, Mehraufwand und Kontrollen konfrontiert wird. Die Einführung solcher neuen Einzeltierrückverfolgungssystemen ist einer genauen Kosten- Nutzenanalyse zu unterziehen. Dazu kommt dass wir bereits heute einen sehr hohen Gesundheitsstatus bei den Schweizer Nutztierbeständen haben, die die vorhin genannten Mehraufwendungen nicht

rechtfertigen.

Anlässlich der Debatten im Parlament bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Tierverkehrsdatenbank in den Jahren 1997/98 wurde festgehalten, dass der Aufbau der zentralen Datenbank, wie in den Ländern der EU, im öffentlichen Interesse liegt. Durch dieses öffentliche Interesse an der Tierseuchenprävention und der Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung ist der Einsatz von Bundesgeldern für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle weiterhin nötig und gerechtfertigt. Diesen Grundsatz unterstützen wir vollumfänglich. Wie gehen davon aus, dass die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 15b bedeutet, dass der zukünftige Aufbau, Ausbau und die Weiterentwicklung der TVD durch Gebühren der Tierhalter und Schlachtbetriebe zu finanzieren sind (bis anhin war der Betrieb so zu finanzieren). In Anbetracht der nun neuen, vorgeschlagenen Erlassstruktur können wir die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 15b unterstützen, wenn Artikel 45 TSG (Rückerstattung) gestrichen wird und die erhobenen Gebühren für die TVD Eigenmittel der Identitas darstellen. Die Identitas muss Reserven bilden können, um die Weiterentwicklungen finanzieren zu können. Für uns ist auch klar, dass der Besitzstand der heutigen Gebühren zu wahren ist. Wir vertreten zudem die Auffassung, dass der geplante Aufbau der Tierverkehrskontrolle (TVK) bei den Schafen und Ziegen durch den Bund zu finanzieren sind und nicht nach dem geplanten Artikel 15b TSG. Das ein Aufbau der TVK Schafe und Ziegen durch Reserven, die durch erhobene Gebühren bei den Rindern und Schweinen, finanziert wird, können wir keinesfalls unterstützen.

Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Schw. Viehhändler Verband (SVV)
Der Präsident



Otto Humbel

Der Geschäftsführer



Peter Bosshard

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7°, Abs. 1-6	<p>Wie bereits einleitend erwähnt, unterstützen wir die gesetzlichen Anpassungen im Zusammenhang mit dem Mehrheitsanteil des Bundes von 51 Prozent. Unter Berücksichtigung der Wichtigkeit und der Sensibilität der Tierseuchenprävention und – bekämpfung, aber auch der Lebensmittelsicherheit, begrüßen wir die gesetzlichen Anpassungen auch im Hinblick auf allfällige WTO-Ausschreibungen für die Betreibung einer Tierverkehrsdatenbank. Gerade in diesen Bereichen müssen wir selbstständig und autonom sein um einen optimalen Informationsfluss bei Seuchenfällen zu garantieren. Auch erachten wir es als wichtig, dass die Regelungen des Datenschutzes Schweizer Recht unterstellt ist.</p> <p>Erstaunt waren wir über die Aussage im erläuternden Bericht des Bundes, der festhält, dass die Mehrheitsbeteiligung des Bundes auch mit der Ausrichtung der Entworgungsbeiträge von rund jährlich 48 Millionen Franken begründet wird. Es ist uns ein Anliegen an dieser Stelle wieder einmal darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung der Entsorgungsbeiträge heute durch die Branche selber erfolgt und zwar als Teil der Versteigerungserlöse bei der Zuteilung von Zollkontingentsanteilen bei der Fleischeinfuhr (Bruttoeinnahmen circa 200 Mio Franken pro Jahr!).</p>	
Art. 7°, Abs. 7	Die Möglichkeit der Schaffung von privatrechtlichen Informationssystem für Dritte wird von uns – wie eingangs erwähnt – unterstützt. Der Datenzugang durch Bund und Kantone ist klar zu regeln.	Ergänzung: --- eine Quersubventionierung gewerblicher Leistungen durch den Bund ist nicht zulässig. Umgekehrt steht dem Bund kein Recht zu, auf die Daten der gewerblichen Leistungen für Dritte zuzugreifen.
Art. 15°, Abs. 1	Wie ebenfalls einleitend erwähnt, erachten wir die neue Formulierung als sensibel. Im heute geltenden Rechtstext wird umschrieben, dass der Verkehr mit Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung in einer	Wir bitten um eine Präzisierung, da für uns unklar

	<p>zentralen Datenbank aufgezeichnet werden. Neu soll dieser in der TVD erfasst werden. Gerade bei der geplanten Einführung der Tierverkehrskontrolle bei den Schafen und Ziegen stossen wir intern auf grossen Widerstand. Die praktische Umsetzung wird aus Kosten- und Administrationsgründen in Frage gestellt und man fragt sich, ob da nicht über das Ziel hinausgeschossen wird. Falls die nun vorliegende Formulierung als gesetzliche Grundlage dient, dass Einzeltiermarkierungen bei den Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung zwingend einzuführen sind, wird das vom SVV mit aller Deutlichkeit abgelehnt und wir beantragen die heutige Regelung beizubehalten.</p>	
<p>Art. 15a, Abs. 2</p>	<p>Betreffend den Zu- und Abgängen gehen wir davon aus, dass dies für die Tierhalter gemäss Definition Tierseuchenverordnung Art. 6, Bst. o gilt. Wir fragen uns, welche Ereignisse unter den Begriff "Zu- und Abgängen" fallen und ob dies im Speziellen auch die Geburten umfasst und ob dies pro Tierart unterschiedlich geregelt werden kann. Gerade bei der geplanten Einführung der TVK bei den Schafen und Ziegen nützen alle technischen Hilfsmittel nichts, wenn die Geburten von den Geburtsbetrieben nicht gemeldet werden.</p>	<p>Ueberprüfung und Präzisierung gewünscht</p>
<p>Art. 15b Abs. 2</p>	<p>Wie gehen davon aus, dass die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 15b bedeutet, dass der zukünftige Aufbau, Ausbau und die Weiterentwicklung der TVD durch Gebühren der Tierhalter und Schlachtbetriebe zu finanzieren sind (bis anhin war der Betrieb so zu finanzieren). In Anbetracht der nun neuen, vorgeschlagenen Erlasstruktur können wir die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 15b unterstützen, wenn Artikel 45 TSG (Rückerstattung) gestrichen wird und die erhobenen Gebühren für die TVD Eigenmittel der Identitas darstellen. Die Identitas muss Reserven bilden können, um die Weiterentwicklungen finanzieren zu können. Für uns ist auch klar, dass der Besitzstand der heutigen Gebühren zu wahren ist. Wir vertreten zudem die Auffassung, dass der geplante Aufbau der Tierverkehrskontrolle (TVK) bei den Schafen und Ziegen durch den Bund zu finanzieren sind und nicht nach dem geplanten Artikel 15b TSG. Das ein Aufbau der TVK Schafe und Ziegen durch Reserven, die durch erhobene Gebühren bei den Rindern und Schweinen, finanziert wird, können wir keinesfalls unterstützen.</p>	<p>Ueberprüfung und Präzisierung erwünscht</p>
<p>Art. 14 Abs 3, Bst. a</p>	<p>Da gerade bei einem Seuchenfall oftmals rasches Handeln angesagt ist, sollten Sprachhindernisse unbedingt ausgeschossen werden. Der Verweis</p>	<p>.... oder verbieren; es darf dafür auf Durchführungsbeschlüsse der EU verweisen, auch wenn die darin</p>

	auf Durchführungsbeschlüsse der EU in der Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten lehnen wir daher ab.	besonders geregelten Gebieten und Zonen nur in der Landessprache des betreffenden Staates beschrieben sind.
Art. 45 Heute geltende TSG	Siehe allgemeine Bemerkungen und Bemerkungen zu Artikel 15b. Es kann nicht sein, dass die Identitas plötzlich Gelder an den Bund rück zu erstatten hat, die aufgrund einer Gebührenverordnung des Bundes festgelegt wurden. Die neue, vorgeschlagene Erlasstruktur lässt das nicht mehr zu.	Artikel 45 ersatzlos streichen da neue Erlasstruktur und Strategieänderung bei der Finanzierung des Aufbau, Ausbau und Weiterentwicklung der TVD.
Art 45b, Abs.2	Aus unserer Sicht korrespondiert Artikel 45b, Absatz 2 nicht mit Artikel 15b. Wir verstehen Artikel 15b so, dass die Investitionen und der Betrieb durch die Tierhalter zu finanzieren sind. Artikel 45b nennt aber lediglich den Betrieb.	Ueberprüfung und allenfalls richtige Relation herstellen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Ziegenzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SZZV
Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Ursula Herren
Telefon : 031 388 61 00
E-Mail : ursula.herren@szzv.ch
Datum : 21. Juni 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können.
	Allgemeine Bemerkungen
	Der Schweizerische Ziegenzuchtverband (SZZV) unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die identitas ag als privatrechtliche Aktiengesellschaft betrieben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der identitas ag halten soll.
	Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der identitas ag als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und besonders der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zu gewährleisten, wird voll und ganz unterstützt.
	Heikel ist für den SZZV die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Ländern. Für den SZZV ist weiterhin wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.
	Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher abgelehnt. Anlässlich der Debatten im Parlament bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Tierverkehrsdatenbank in den Jahren 1997/98 wurde festgehalten, dass der Aufbau der zentralen Datenbank, wie in den Ländern der EU, im öffentlichen Interesse liegt. Durch dieses öffentliche Interesse an der Tierseuchenprävention und der Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung ist der Einsatz von Bundesgeldern für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle weiterhin nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.

In Bezug auf die jährlichen Betriebskosten hat das Parlament vor gut 20 Jahren bewusst die Möglichkeit geschaffen, dass bei ausserordentlichen Umständen der Bund die Anpassungen erleichtern kann,

Zitat Bundesrat P. Couchepin vor dem Nationalrat 16. Juni 1998.

„Nous n'entendons pas prendre en charge des frais ordinaires d'exploitation, mais nous voulons réserver la possibilité de participer à des frais supplémentaires qui seraient dus par exemple à des modifications rendues nécessaires par des dispositions de droit international. Si des circonstances exceptionnelles nous obligeaient à changer le mode d'exploitation de la banque de données, nous souhaiterions que la Confédération puisse faciliter ces adaptations en participant à ces frais supplémentaires“.

Die Landwirtschaft ist bereit diese Mitfinanzierungsmöglichkeit aufzugeben, aber die Pflicht des Bundes den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle ist unverändert beizubehalten

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten kann aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein.	
15b, Abs. 2	<p>Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden.</p> <p>Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.</p> <p>(siehe auch unter allgemeine Bemerkungen)</p>	<p><i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neuerungen dieser Vorlage)</i></p> <p>2 Die Kosten für den Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle gehen zulasten des Bundes.</p>



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Shagya-Araberverband der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SAVS

Adresse, Ort : Alte Landstrasse 4, 4655 Rohr bei Olten

Kontaktperson : Yvonne Wernig

Telefon : 079 462 28 92

E-Mail : yvonne.wernig@bluewin.ch

Datum : 13. Juli 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können. Der Shagya-Araberverband der Schweiz SAVS beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Schweizer Pferdezucht von Bedeutung sind.</p> <p>Der SAVS unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die identitas ag als privatrechtliche Aktiengesellschaft betrieben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der identitas ag halten soll.</p> <p>Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der identitas ag als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und insbesondere der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zur gewährleisten, wird voll und ganz unterstützt.</p> <p>Heikel für den SAVS sind die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Länder. Für den SAVS ist wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.</p> <p>Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher abgelehnt. Die Tierseuchenprävention und die Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung liegen zum grossen Teil auch im öffentlichen Interesse und daher sind auch Bundesgelder für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten kann aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein	
15b, Abs. 2	<p>Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden.</p> <p>Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.</p>	<p><i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neuerungen dieser Vorlage)</i></p> <p>2 Die Kosten für den Aufbau der zentralen Datenbank gehen zulasten des Bundes.</p>



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von


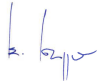
Name / Firma / Organisation / Amt : Solothurner Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SOBV
Adresse, Ort : Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn
Kontaktperson : Edgar Kupper
Telefon : 032 628 60 60
E-Mail : edgar.kupper@sobv.ch
Datum : 13. Juli 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

- [1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
- [2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Vielen Dank für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können.	
Allgemeine Bemerkungen	
Der Solothurner Bauernverband (SOBV) unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die identitas ag als privatrechtliche Aktiengesellschaft betrieben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der identitas ag halten soll.	
Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der identitas ag als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und besonders der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zu gewährleisten, unterstützt der SOBV.	
Der SOBV lehnt hingegen die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind, klar ab. Die Tierseuchenprävention und die Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung liegen zum grossen Teil auch im öffentlichen Interesse und daher sind Bundesgelder für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle nötig und gerechtfertigt. Die diesbezüglich bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.	
Freundliche Grüsse	
Solothurner Bauernverband	
Der Präsident	Der politische Mitarbeiter
	
Andreas Vögtli	Edgar Kupper

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten können aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein.	Die Erlasse liegen in den schweizerischen Amtssprachen vor.
15b, Abs. 2	Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden. Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Bsp. Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzelтиerrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.	<i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neurungen dieser Vorlage) und zwar mit folgendem oder einem sinngemässen Gesetzestext:</i> „Die Kosten für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der zentralen Datenbank gehen zulasten des Bundes.“



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Viehhändler Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVV
Adresse, Ort : Kasernenstrasse 97, Postfach 660, 7007 Chur
Kontaktperson : Peter Bosshard
Telefon : 081 250 77 27 / 079 430 71 67
E-Mail : pebo@zs-aq.ch
Datum : 13. Juli 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Werter Herr Direktor Wyss, werte Damen und Herren</p> <p>Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können.</p> <p>Wie im erläuternden Bericht zur Änderung des Tierseuchengesetzes richtig festgehalten, fand unter Einbezug der Branche eine umfassende Prüfung der Rolle des Bundes beim Betrieb der Tierverkehrsdatenbank statt. Diese hat ergeben, dass der Betrieb der Tierverkehrsdatenbank bei der Identitas AG zu belassen ist und der Bund im bisherigen Umfang Mehrheitsaktionär bleiben soll. Der SVV unterstützt daher die vorliegende Absicht und Vorlage.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt der Tierseuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung erachten wir die Regelung der Besitzverhältnisse als angebracht. Bisher eingebrachte Erfahrungen sowie aufgebaute Kompetenzen können so optimal eingesetzt werden. Auch unterstützen wir die explizite Aufführung der Informationssysteme mit schützenswerten Daten im Gesetz. Als positiv beurteilen wir auch die Möglichkeit, dass die Identitas AG auch in Zukunft gewerbliche Leistungen für Dritte erbringen kann. Es ist uns aber ein grosses Anliegen, dass die privatrechtlichen Daten der gewerblichen Informationssysteme durch einen ungebührlichen Zugriff durch den Bund und Kantone geschützt werden, vor allem auch wegen der Mehrheitsbeteiligung des Bundes von 51 Prozent. Die vorgeschlagene Regelung ist uns zu einseitig ausgelegt und wir anerkennen, dass die Bundesinteressen im öffentlich rechtlichen Bereich zu wahren sind. Wir setzen uns aber zur Wehr, dass bei privatrechtlichen Lösungen der Bund und die Kantone uneingeschränkt und ungeregelt Zugang auf die Informationssysteme haben.</p> <p>Als äusserst sensibel erachten wir die neue Formulierung von Artikel 15a zur Erfassung des Tierverkehrs. Sollte dieser Artikel alleine dazu führen, die Einzeltiermarkierung auch bei Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung einzuführen, ist dies aus unserer Sicht deutlich abzulehnen. Diese Ablehnung beruht auf Kosten- und Mehradministrationsüberlegungen. Gerade die geplante Einführung der Einzeltiermarkierung bei den Schafen und Ziegen führt in der Praxis zu immer mehr Kritik, insbesondere was die Umsetzung im Detail betrifft. In diesem Bereich stellen wir intern bei unseren Mitgliedern ein grosses Unbehagen fest und es wird befürchtet, dass der Viehhandel mit deutlichen Mehrkosten, Mehraufwand und Kontrollen konfrontiert wird. Die Einführung solcher neuen Einzeltiermarkierungssystemen ist einer genauen Kosten- Nutzenanalyse zu unterziehen. Dazu kommt dass wir bereits heute einen sehr hohen Gesundheitsstatus bei den Schweizer Nutztierbeständen haben, die die vorhin genannten Mehraufwendungen nicht</p>

rechtfertigen.

Anlässlich der Debatten im Parlament bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Tierverkehrsdatenbank in den Jahren 1997/98 wurde festgehalten, dass der Aufbau der zentralen Datenbank, wie in den Ländern der EU, im öffentlichen Interesse liegt. Durch dieses öffentliche Interesse an der Tierseuchenprävention und der Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung ist der Einsatz von Bundesgeldern für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle weiterhin nötig und gerechtfertigt. Diesen Grundsatz unterstützen wir vollumfänglich. Wie gehen davon aus, dass die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 15b bedeutet, dass der zukünftige Aufbau, Ausbau und die Weiterentwicklung der TVD durch Gebühren der Tierhalter und Schlachtbetriebe zu finanzieren sind (bis anhin war der Betrieb so zu finanzieren). In Anbetracht der nun neuen, vorgeschlagenen Erlassstruktur können wir die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 15b unterstützen, wenn Artikel 45 TSG (Rückerstattung) gestrichen wird und die erhobenen Gebühren für die TVD Eigenmittel der Identitas darstellen. Die Identitas muss Reserven bilden können, um die Weiterentwicklungen finanzieren zu können. Für uns ist auch klar, dass der Besitzstand der heutigen Gebühren zu wahren ist. Wir vertreten zudem die Auffassung, dass der geplante Aufbau der Tierverkehrskontrolle (TVK) bei den Schafen und Ziegen durch den Bund zu finanzieren sind und nicht nach dem geplanten Artikel 15b TSG. Das ein Aufbau der TVK Schafe und Ziegen durch Reserven, die durch erhobene Gebühren bei den Rindern und Schweinen, finanziert wird, können wir keinesfalls unterstützen.

Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Schw. Viehhändler Verband (SVV)
Der Präsident



Otto Humbel

Der Geschäftsführer



Peter Bosshard

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7°, Abs. 1-6	<p>Wie bereits einleitend erwähnt, unterstützen wir die gesetzlichen Anpassungen im Zusammenhang mit dem Mehrheitsanteil des Bundes von 51 Prozent. Unter Berücksichtigung der Wichtigkeit und der Sensibilität der Tierseuchenprävention und – bekämpfung, aber auch der Lebensmittelsicherheit, begrüßen wir die gesetzlichen Anpassungen auch im Hinblick auf allfällige WTO-Ausschreibungen für die Betreibung einer Tierverkehrsdatenbank. Gerade in diesen Bereichen müssen wir selbstständig und autonom sein um einen optimalen Informationsfluss bei Seuchenfällen zu garantieren. Auch erachten wir es als wichtig, dass die Regelungen des Datenschutzes Schweizer Recht unterstellt ist.</p> <p>Erstaunt waren wir über die Aussage im erläuternden Bericht des Bundes, der festhält, dass die Mehrheitsbeteiligung des Bundes auch mit der Ausrichtung der Entworgungsbeiträge von rund jährlich 48 Millionen Franken begründet wird. Es ist uns ein Anliegen an dieser Stelle wieder einmal darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung der Entsorgungsbeiträge heute durch die Branche selber erfolgt und zwar als Teil der Versteigerungserlöse bei der Zuteilung von Zollkontingentsanteilen bei der Fleischeinfuhr (Bruttoeinnahmen circa 200 Mio Franken pro Jahr!).</p>	
Art. 7°, Abs. 7	Die Möglichkeit der Schaffung von privatrechtlichen Informationssystem für Dritte wird von uns – wie eingangs erwähnt – unterstützt. Der Datenzugang durch Bund und Kantone ist klar zu regeln.	Ergänzung: --- eine Quersubventionierung gewerblicher Leistungen durch den Bund ist nicht zulässig. Umgekehrt steht dem Bund kein Recht zu, auf die Daten der gewerblichen Leistungen für dritte zuzugreifen.
Art. 15°, Abs. 1	Wie ebenfalls einleitend erwähnt, erachten wir die neue Formulierung als sensibel. Im heute geltenden Rechtstext wird umschrieben, dass der Verkehr mit Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung in einer	Wir bitten um eine Präzisierung, da für uns unklar

	<p>zentralen Datenbank aufgezeichnet werden. Neu soll dieser in der TVD erfasst werden. Gerade bei der geplanten Einführung der Tierverkehrskontrolle bei den Schafen und Ziegen stossen wir intern auf grossen Widerstand. Die praktische Umsetzung wird aus Kosten- und Administrationsgründen in Frage gestellt und man fragt sich, ob da nicht über das Ziel hinausgeschossen wird. Falls die nun vorliegende Formulierung als gesetzliche Grundlage dient, dass Einzeltiermarkierungen bei den Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung zwingend einzuführen sind, wird das vom SVV mit aller Deutlichkeit abgelehnt und wir beantragen die heutige Regelung beizubehalten.</p>	
<p>Art. 15a, Abs. 2</p>	<p>Betreffend den Zu- und Abgängen gehen wir davon aus, dass dies für die Tierhalter gemäss Definition Tierseuchenverordnung Art. 6, Bst. o gilt. Wir fragen uns, welche Ereignisse unter den Begriff "Zu- und Abgängen" fallen und ob dies im Speziellen auch die Geburten umfasst und ob dies pro Tierart unterschiedlich geregelt werden kann. Gerade bei der geplanten Einführung der TVK bei den Schafen und Ziegen nützen alle technischen Hilfsmittel nichts, wenn die Geburten von den Geburtsbetrieben nicht gemeldet werden.</p>	<p>Ueberprüfung und Präzisierung gewünscht</p>
<p>Art. 15b Abs. 2</p>	<p>Wie gehen davon aus, dass die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 15b bedeutet, dass der zukünftige Aufbau, Ausbau und die Weiterentwicklung der TVD durch Gebühren der Tierhalter und Schlachtbetriebe zu finanzieren sind (bis anhin war der Betrieb so zu finanzieren). In Anbetracht der nun neuen, vorgeschlagenen Erlassstruktur können wir die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 15b unterstützen, wenn Artikel 45 TSG (Rückerstattung) gestrichen wird und die erhobenen Gebühren für die TVD Eigenmittel der Identitas darstellen. Die Identitas muss Reserven bilden können, um die Weiterentwicklungen finanzieren zu können. Für uns ist auch klar, dass der Besitzstand der heutigen Gebühren zu wahren ist. Wir vertreten zudem die Auffassung, dass der geplante Aufbau der Tierverkehrskontrolle (TVK) bei den Schafen und Ziegen durch den Bund zu finanzieren sind und nicht nach dem geplanten Artikel 15b TSG. Das ein Aufbau der TVK Schafe und Ziegen durch Reserven, die durch erhobene Gebühren bei den Rindern und Schweinen, finanziert wird, können wir keinesfalls unterstützen.</p>	<p>Ueberprüfung und Präzisierung erwünscht</p>
<p>Art. 14 Abs 3, Bst. a</p>	<p>Da gerade bei einem Seuchenfall oftmals rasches Handeln angesagt ist, sollten Sprachhindernisse unbedingt ausgeschossen werden. Der Verweis</p>	<p>.... oder verbieren; es darf dafür auf Durchführungsbeschlüsse der EU verweisen, auch wenn die darin</p>

	auf Durchführungsbeschlüsse der EU in der Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten lehnen wir daher ab.	besonders geregelten Gebieten und Zonen nur in der Landessprache des betreffenden Staates beschrieben sind.
Art. 45 Heute geltende TSG	Siehe allgemeine Bemerkungen und Bemerkungen zu Artikel 15b. Es kann nicht sein, dass die Identitas plötzlich Gelder an den Bund rück zu erstatten hat, die aufgrund einer Gebührenverordnung des Bundes festgelegt wurden. Die neue, vorgeschlagene Erlasstruktur lässt das nicht mehr zu.	Artikel 45 ersatzlos streichen da neue Erlasstruktur und Strategieänderung bei der Finanzierung des Aufbau, Ausbau und Weiterentwicklung der TVD.
Art 45b, Abs.2	Aus unserer Sicht korrespondiert Artikel 45b, Absatz 2 nicht mit Artikel 15b. Wir verstehen Artikel 15b so, dass die Investitionen und der Betrieb durch die Tierhalter zu finanzieren sind. Artikel 45b nennt aber lediglich den Betrieb.	Ueberprüfung und allenfalls richtige Relation herstellen.



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : 
Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Suisseporcs

Adresse, Ort : Allmend 8, 62014 Sempach

Kontaktperson : Dr. Felix Grob

Telefon : 041 462 95 90

E-Mail : info@suisseporcs.ch

Datum : 13.06.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes	
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können.
	Allgemeine Bemerkungen
	Suisseporcs unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die identitas ag als privatrechtliche Aktiengesellschaft betreiben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der identitas ag halten soll.
	Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der identitas ag als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und besonders der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zur Gewährleistung, wird unterstützt.
	Heikel sind für Suisseporcs die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Ländern. Für Suisseporcs ist weiterhin wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.
	Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher abgelehnt. Die Tierseuchenprävention und die Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung liegen im öffentlichen Interesse und daher ist auch Bundesgelder für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten kann aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein	
15a Abs. 2	Meldung Zu- und Abgänge Wir gehen davon aus, dass die TVD—Verordnung nicht geändert wird.	Gemäss Antwort vom Rechtsdienst des BLW vom 30.04.2018 auf unsere Anfrage vom 27.04.2018 ist die aktuelle Regelung bei den Schweinen durch die Änderung des Tierseuchengesetzes nicht betroffen.
15b, Abs. 2	Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden. Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.	<i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neurungen dieser Vorlage)</i> 2 Die Kosten für den Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle gehen zulasten des Bundes.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Swiss Beef CH
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : info@swissbeef.ch
Datum : 4. Juli 2018 Th. Jäggi

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können.
	Allgemeine Bemerkungen
	Die Swiss Beef CH unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die identitas ag als privatrechtliche Aktiengesellschaft betrieben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der identitas ag halten soll.
	Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der identitas ag als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und besonders der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zur gewährleisten, wird voll und ganz unterstützt.
	Heikel für die Swiss Beef CH sind die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Ländern. Für die Swiss Beef CH ist weiterhin wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.
	Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher abgelehnt. Anlässlich der Debatten im Parlament bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Tierverkehrsdatenbank in den Jahren 1997/98 wurde festgehalten, dass der Aufbau der zentralen Datenbank, wie in den Ländern der EU, im öffentlichen Interesse liegt. Durch dieses öffentliche Interesse an der Tierseuchenprävention und der Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung ist der Einsatz von Bundesgeldern für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle weiterhin nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.

In Bezug auf die jährlichen Betriebskosten hat das Parlament vor gut 20 Jahren bewusst die Möglichkeit geschaffen, dass bei ausserordentlichen Umständen der Bund die Anpassungen erleichtern kann,

Zitat Bundesrat P. Couchepin vor dem Nationalrat 16. Juni 1998.

„Nous n'entendons pas prendre en charge des frais ordinaires d'exploitation, mais nous voulons réserver la possibilité de participer à des frais supplémentaires qui seraient dus par exemple à des modifications rendues nécessaires par des dispositions de droit international. Si des circonstances exceptionnelles nous obligeaient à changer le mode d'exploitation de la banque de données, nous souhaiterions que la Confédération puisse faciliter ces adaptations en participant à ces frais supplémentaires“.

Die Landwirtschaft ist bereit diese Mitfinanzierungsmöglichkeit aufzugeben, aber die Pflicht des Bundes den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle ist unverändert beizubehalten.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Swiss Beef CH

Sig. Franz Hagenbuch
Präsident

Sig. Thomas Jäggi
Sekretär

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten können aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein.	
15b, Abs. 2	<p>Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden.</p> <p>Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.</p> <p>(siehe auch unter allgemeine Bemerkungen)</p>	<p><i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neurungen dieser Vorlage)</i></p> <p>2 Die Kosten für den Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle gehen zulasten des Bundes.</p>



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Schweizerische Pferdezuchtorganisationen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSP

Adresse, Ort : Baumgärtliweg 17, 3322 Urtenen-Schönbühl

Kontaktperson : Salome Wägeli

Telefon : 079 732 71 31

E-Mail : sekretariat@vsp-fsec.ch

Datum : 10. Juli 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes	
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können. Der Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Schweizer Pferdezucht von Bedeutung sind.</p> <p>Der VSP unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die identitas ag als privatrechtliche Aktiengesellschaft betrieben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der identitas ag halten soll.</p> <p>Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der identitas ag als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und insbesondere der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zur gewährleisten, wird voll und ganz unterstützt.</p> <p>Heikel für den VSP sind die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Länder. Für den VSP ist wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.</p> <p>Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher abgelehnt. Die Tierseuchenprävention und die Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung liegen zum grossen Teil auch im öffentlichen Interesse und daher sind auch Bundesgelder für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten kann aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein	
15b, Abs. 2	<p>Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden.</p> <p>Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.</p>	<p><i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neuerungen dieser Vorlage)</i></p> <p>2 Die Kosten für den Aufbau der zentralen Datenbank gehen zulasten des Bundes.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Thurgauer Landwirtschaft, Kommission Viehwirtschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VTL
Adresse, Ort : Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden
Kontaktperson : Urs Schär, VS VTL/Präsident Viehwirtschaftskommission
Telefon :
E-Mail : urs.schaer@vtgl.ch
Datum : 13.07.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können.
	Allgemeine Bemerkungen
	Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die identitas ag als privatrechtliche Aktiengesellschaft betreiben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der identitas ag halten soll.
	Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der identitas ag als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und besonders der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zur gewährleisten, wird voll und ganz unterstützt.
	Heikel ist für den VTL die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Ländern. Für den VTL ist weiterhin wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.
	Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher klar abgelehnt. Anlässlich der Debatten im Parlament bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Tierverkehrsdatenbank in den Jahren 1997/98 wurde festgehalten, dass der Aufbau der zentralen Datenbank, wie in den Ländern der EU, im öffentlichen Interesse liegt. Die Tierseuchenprävention und die Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung liegen zum grossen Teil auch im öffentlichen Interesse und daher ist auch Bundesgelder für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.
	In Bezug auf die jährlichen Betriebskosten hat das Parlament vor gut 20 Jahren bewusst die Möglichkeit geschaffen, dass bei ausserordentlichen Umständen der Bund die Anpassungen erleichtern kann,

Zitat Bundesrat P. Couchepin vor dem Nationalrat 16. Juni 1998.

„Nous n’entendons pas prendre en charge des frais ordinaires d’exploitation, mais nous voulons réserver la possibilité de participer à des frais supplémentaires qui seraient dus par exemple à des modifications rendues nécessaires par des dispositions de droit international. Si des circonstances exceptionnelles nous obligeaient à changer le mode d’exploitation de la banque de données, nous souhaiterions que la Confédération puisse faciliter ces adaptations en participant à ces frais supplémentaires“.

Die Landwirtschaft ist bereit diese Mitfinanzierungsmöglichkeit aufzugeben, aber die Pflicht des Bundes den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle ist unverändert beizubehalten

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten kann aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein	
15b, Abs. 2	Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden. Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.	<i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neurungen dieser Vorlage)</i> 2 Die Kosten für den Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle gehen zulasten des Bundes.



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker der Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VKCS
Adresse, Ort : Amt für Verbraucherschutz, Obere Vorstadt 14, 85000 Aarau
Kontaktperson : Dr. Alda Breitenmoser, Vorsitz Kommission Recht VKCS
Telefon : 062 835 30 20
E-Mail : alda.breitenmoser@ah.ch
Datum : 18.6.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	Informationssysteme Die vorgeschlagenen Anpassungen des Tierseuchengesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes, welche den Zugriff auf die diversen Informationssysteme durch die Behörden, welche für den Vollzug der Gesetzgebung im Bereich Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig sind, werden begrüsst. Diese Grundlagen ermöglichen den Aufbau eines gemeinsamen Informationssystems entlang der Lebensmittelkette, basierend auf den Bedürfnissen der einzelnen Vollzugsorgane zugeschnittenen Datenbanken mit für den Austausch von Informationen geeigneten Schnittstellen und Zugriffsrechten.
	Voraussetzungen für den Import Lebensmittel aus Drittländern, welche Bestandteile tierischer Herkunft enthalten, können nur unter bestimmten Voraussetzungen in die EU resp. in die Schweiz eingeführt werden. Sie müssen insbesondere die Bestimmungen der Verordnung EDAV-DS erfüllen. Dazu zählt in vielen Fällen die grenztierärztliche Kontrolle. Dabei werden relativ häufig Sendungen gesperrt, weil die erforderlichen Handelsdokumente, welche die Einhaltung der Ausnahmeregungen für zusammengesetzte Erzeugnisse bestätigen, fehlen. Die Massnahmen in solchen Fällen sind in der EDAV-DS vorgegeben und lassen keinen Ermessensspielraum für die Kontrollbehörde zu. Obwohl das von diesen Produkten ausgehende Risiko gering ist, mussten die Ware aufgrund fehlender oder unvollständiger Unterlagen entsorgt werden. Ein Rücktransport als Alternative kam bis jetzt für die Importeure aus Kostengründen nicht in Frage. Die unter Art. 6 der Entscheidung 2007/275/EG aufgeführten Ausnahmeregungen bezüglich Grenztierärztliche Kontrolle von zusammengesetzten Erzeugnissen sind komplex und für viele Importeure nicht einfach zu verstehen. Auch das Erhalten von einwandfreien Handelsdokumenten mit dem nötigen Informationsgehalt scheint für viele Importeure immer noch ein Problem darzustellen. Viele dieser Produkte werden in den Drittländern von Zwischenhändlern vertrieben, welche unter Umständen keine Kenntnisse über die Herstellungsbedingungen der Produkte haben, oder möglicherweise keine ausführlichen Informationen von den Herstellern erhalten. Bei der Mehrzahl der Fälle sind bei Raumtemperatur haltbare Lebensmittel mit geringen Anteilen an Milcherzeugnissen betroffen. Daher würden wir es begrüssen, wenn die Ausnahmeregelungen vereinfacht werden (bspw. bei Raumtemperatur haltbare Lebensmittel ohne Fleischerzeugnisse sind von der Kontrollpflicht befreit). So könnte der Aufwand der Importeure und der Kontrollorgane reduziert werden. Zudem könnte das Verschwenden von Lebens-

mitteln (Food Waste) reduziert werden.

Unserer Ansicht nach sollten auch nachträgliche Veterinärkontrollen oder das Nachreichen von Handelsdokumenten ermöglicht werden. Insbesondere in Fällen wo die grenztierärztliche Kontrollpflicht nur aufgrund fehlender Unterlagen besteht.

Uns ist bewusst, dass die Umsetzung der oben genannten Anliegen in erster Linie eine Anpassung der EDAV-DS erfordert. Wir bitten Sie im Rahmen dieser Vernehmlassung lediglich zu prüfen, ob die Vorgaben des TSG (insbesondere Art 24) einer Anpassung bedürfen, um die notwendigen Anpassungen in der auf diesem Gesetz beruhenden EDAV-DS zu ermöglichen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a Abs. 6	Anpassung der Begriffe zum besseren Verständnis	Der Bundesrat kann der Identitas AG weitere, zur Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittelsicherheit und Heilmittelgesetz erforderliche Aufgaben übertragen, die in einem engen Zusammenhang mit der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit stehen...
Art. 45c Abs. 1	Der Vollzug des Lebensmittelrechts zielt nicht alleine auf die Lebensmittelhygiene ab. Er umfasst neben dem hygienischen Umgang mit Lebensmitteln auch den Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten, den Täuschungsschutz und die korrekte, vollständige Information über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. In der Strategie der KLMK (Konferenz Lebensmittelkette) werden diese Ziele mit dem Begriff Lebensmittelsicherheit umschrieben. Wir empfehlen, diesen Begriff auch hier zu verwenden.	Das BLV betreibt zur Unterstützung des Vollzugs der Gesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit sowie zur Auswertung der Vollzugsdaten weitere Informationssysteme, namentlich:
Art. 45c Abs. 2	Neben den Informationssystemen nach Absatz 1 sollte auch die Tierverkehrsdatenbank zum gemeinsamen zentralen Informationssystem entlang der Lebensmittelkette gehören. Nur so können die dort erfassten Daten für eine durchgängige Nutzung erschlossen werden.	Die Tierverkehrsdatenbank und die Informationssysteme nach Absatz 1 sind Teil des gemeinsamen zentralen Informationssystems entlang der Lebensmittelkette des BLW und des BLV zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit, des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion.
Art. 45c Abs. 3	Informationen aus der Tierverkehrsdatenbank und dem Informationssystem zur Bearbeitung der Daten für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten können zum Beispiel bei Abklärungen zum Täuschungsschutz oder bei Betrugsfällen nützlich sein und sollten dazu von den Kantonalen Vollzugsbehörden verwendet werden dürfen. Dies wird auch mit der Formulierung im geänderten Art. 45d Abs.2 Bst. c so vorgesehen.	Die Kantone sind berechtigt, die Tierverkehrsdatenbank und die Informationssysteme nach Absatz 1 Buchstabe a und b für ihre eigenen Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit zu nutzen. Sie können in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.

	Die Anpassung des Begriffs Lebensmittelhygiene zu Lebensmittelsicherheit folgt aus der Begründung zu Art. 45c Abs. 1	
Art. 45d Abs. 2 Bst. a	Gemäss Strategie der KLMK umfasst die Lebensmittelsicherheit auch die Aspekte der Lebensmittelhygiene. Es handelt sich bei der entsprechenden Aufzählung also um einen Pleonasmus.	das BLV und das BLW: zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie einer einwandfreien Primärproduktion;
Art. 45d Abs. 2 Bst. b	Gemäss Strategie der KLMK umfasst die Lebensmittelsicherheit auch die Aspekte der Lebensmittelhygiene. Es handelt sich bei der entsprechenden Aufzählung also um einen Pleonasmus.	die Eidgenössische Zollverwaltung: zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie einer einwandfreien Primärproduktion im Zusammenhang mit dem Verbringen von Waren ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet
Art. 56a Abs. 3	<p>Mit dieser Bestimmung sind die Erträge aus den Schlachtabgaben ausschliesslich für die (Teil-)Finanzierung des Tierseuchen-Überwachungsprogramms einzusetzen.</p> <p>Diese dezidierte Vorgabe verhindert die Finanzierung von anderen Aufgaben von Bund und Kantonen, welche sinnvollerweise ebenfalls durch Mittel aus den Schlachtabgaben alimentiert werden könnten. Dazu gehört beispielsweise das Nationale Fremdstoffuntersuchungsprogramm (NFUP), dessen Finanzierung nicht auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geregelt ist.</p> <p>Der Nachweis der Äquivalenz mit der EU hängt aber in grossem Mass von der Durchführung und damit auch von der Finanzierung des NFUP ab.</p> <p>Wenn Bund und Kantone nicht gewillt sind, diese Kosten aus Steuereinnahmen zu finanzieren, müssen dafür kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die Erhebung sollte verursachergerecht erfolgen. Damit ist eine Erhebung über die Schlachtabgaben zumindest ein möglicher Weg, welcher mit der vorgeschlagenen Formulierung verhindert wird.</p> <p>Die neue Formulierung ermöglicht die Finanzierung der Tierseuchen-Überwachungsprogramme ohne die Finanzierung anderer Aufgaben von Bund und Kanton über diese Abgaben auszuschliessen.</p>	Das Überwachungsprogramm nach Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe c wird teilweise durch den Ertrag aus diesen Abgaben finanziert.



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSKT
Adresse, Ort : c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Kontaktperson : Judith Röthlisberger
Telefon : 058 464 92 25
E-Mail : vskt.sekretariat@blv.admin.ch
Datum : 13. Juli 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

- [1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
- [2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Die Revision der formell-gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund sowie die Schliessung von Strafbestimmungslücken sind unter Berücksichtigung der folgenden Ergänzung und Anpassung zu begrüssen:</p> <p>Die Tierverkehrsdatenbank ist vorrangig und zunehmend unverzichtbar ein Informationssystem für Tierdaten, das der Überwachung des Tierverkehrs (Tierseuchenprävention) und der Tierseuchenbekämpfung dient. Die Tierverkehrsdatenbank wird seit einigen Jahren aber zunehmend so gestaltet, dass ihre Daten im Agrardatenmanagement (wie der Nutzung zur Bearbeitung und Auszahlung von Direktzahlungen) genutzt werden können. Da solche Änderungen verschiedene Zielkonflikte beinhalten, muss auf Gesetzesstufe dem eigentlichen Zweck der Tierverkehrsdatenbank Vorrang eingeräumt werden und die Definition der Betriebe (Art. 14 TSG) durch den Bund vorgegeben werden. Dass der Tierseuchenbekämpfung der unbedingte Vorrang vor agrarpolitischen und weiteren Aspekten zukommt, muss auch im LWG verankert werden. Die entsprechenden Artikel sind wie unter den Details aufgeführt, anzupassen.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a Abs. 6 und	Das Hauptziel der Tierverkehrsdatenbank ist die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit. Beides sind Voraussetzungen zur Prävention und Bekämpfung der Tierseuchen und der eigentliche Grund weshalb eine Tierverkehrsdatenbank betrieben wird. Es soll möglich sein, dass der Bundesrat weitere Aufgaben aus den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel sowie Aufgaben für agrarpolitische Ziele der Identitas übertragen kann. Dies soll jedoch nur soweit zulässig sein, als diese zu keinem Konflikt mit dem Hauptziel «Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit» führen. Art. 7a Absatz 6 sowie Art. 165g ^{bis} sind entsprechend zu ergänzen	Art. 7a Abs. 6 (anpassen) ... soweit diese Aufgaben die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit nicht beeinträchtigen oder erschweren und sie in einem Zusammenhang mit diesem Hauptziel stehen.
Art. 14 Abs. 2	Ein Hauptkonflikt mit agrarpolitischen Zielen besteht betreffend Betriebsdefinition. Die Tierseuchenbekämpfung verlangt, dass als Betrieb definiert wird, was epidemiologisch eine Einheit darstellt, Agrarpolitisch interessiert aber der Adressat für die Direktzahlungsabrechnung. Deshalb ist im Zuge der vorliegenden Revision auch Art. 14 Abs. TSG («Der Bund führt gestützt auf die Angaben der Kantone ein Register aller Betriebe, in denen Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung gehalten werden») klärend anzupassen: Das Betriebsregister soll nicht wie bisher frei auf die Angaben der Kantone abgestützt, geführt werden, sondern der Bund legt fest, wie ein Betrieb definiert werden muss.	Art. 14 Abs. 2 (anpassen) Der Bund führt ein Register aller Betriebe, in denen Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung gehalten werden. Der Bundesrat legt fest, welche Einheiten von Tieren als Betrieb zu erfassen sind. Die Kantone sind verpflichtet, diese Daten zu erheben und dem Bund zu melden.
Art. 45b	Der neue Artikel 45b regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer „Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Kantone als Nutzer der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten. Dafür fällt Art. 15b, Abs. 2 weg, welcher bestimmt hat, dass die Betriebskosten durch die Tierhaltenden gedeckt werden.	... Der Bundesrat legt dazu gemeinsam mit den Kantonen die Höhe (der Gebühren) fest.

	Die Kantone sollen in die Entscheidung, wer Gebühren zu entrichten hat und über die Höhe solcher Gebühren eingebunden werden (Mitbestimmungsrecht). Grundsätzlich fordert die VSKT, dass Bund und Kantone für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der TVD keine Gebühren bezahlen müssen.	
Art. 45c Abs. 3	Das Verb „können“ ist um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden zu präzisieren. „... Sie <u>müssen</u> in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.“	Sie müssen in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.
Art. 45c Abs. 4	Die Kosten für weitere Informationssysteme sollen gemäss Art. 45 c Abs. 4 zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. Es wird festgehalten, dass der Bund die Systeme betreibt und die Kantone „berechtigt“ sind, diese für ihre Vollzugsaufgaben zu nutzen. Es erstaunt, dass den Kantonen trotz Deckung von zwei Dritteln der Kosten nur ein Nutzungsrecht zuerkannt wird. Wenn sich die Kantone zu 2/3 an den Kosten beteiligen, muss ihnen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.	
Art. 45d Abs. 4	Der Rechtstext ist auf die Einsicht der elektronisch gespeicherten Daten in der ACONTROL-Datenbank durch die Bewirtschafter ausgerichtet und die Freigabe dieser Daten an Dritte. Da Daten freigegeben werden können, die gesamtschweizerisch nach enger Vorgabe und einheitlich erfasst werden, ist dieser Artikel für den Veterinärbereich auf die Kontrolldaten der Bereiche Primärproduktion und Nutztierschutz einzuschränken.	Jede Person kann die Kontrolldaten zu ihrer Tierhaltung und zu ihren Tieren einsehen. Dies ist beschränkt auf die Kontrolldaten, die die Kantone dem BLV zum Nutztierschutz und zur Primärproduktion bekannt geben müssen. Sie kann das BLV ermächtigen, diese Daten an Dritte weiterzugeben.
Art. 45e	Es fehlt wie in Art. 45 c, Abs. 4 das Mitbestimmungsrecht der Kantone bei den Ausführungsbestimmungen.	
Art. 165g ^{bis} Abs. 2 LWG	Wie unter Art. 7a TSG begründet, muss auch im Landwirtschaftsgesetz der Vorrang der TVD-Ausgestaltung und Nutzung für das Hauptziel Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit festgelegt sein. Eine Ergänzung von Art. 7a TSG alleine reicht nicht aus, da die agrarpolitische	Der Bundesrat kann der Identitas AG (Art. 7a TSG) Aufgaben übertragen, die den Vollzug agrarpolitischer Massnahmen betreffen, soweit diese Aufgaben die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit

	<p>Nutzung im Tierseuchengesetz nicht erwähnt wird. Für den Übertrag von agrarpolitischen Massnahmen muss nach Vernehmlassungsvorlage nicht einmal ein Zusammenhang mit dem eigentlichen Zweck der Tierverkehrsdatenbank (Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit) vorhanden sein.</p> <p>Schon heute schwächt die Berechnung von Direktzahlungsbeiträgen anhand der Tierdaten eines Betriebs für Rindvieh und Pferde, das Hauptziel Tierseuchenprävention und -bekämpfung, da die Betroffenen ihre Betriebs- und Tieranmeldung auf die Zahlungen ausrichten.</p>	<p>nicht beeinträchtigen oder erschweren und sie in einem Zusammenhang mit diesem Hauptziel stehen.</p>
--	---	---

zoosuisse

Secrétariat

Association des parcs zoologiques suisses
gérés de façon scientifique
Neuwiesenstrasse 12
CH-8215 Schaffhouse-Hallau

Roger Graf (Administrateur)
079 713 48 52 info@zoos.ch

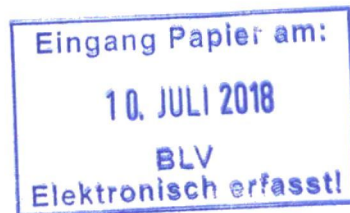
**zooschweiz**
zoosuisse**zooschweiz**

Geschäftsstelle

Verein der wissenschaftlich geleiteten
Zoos der Schweiz
Neuwiesenstrasse 12
CH-8215 Schaffhausen-Hallau

Roger Graf (Geschäftsleiter)
079 713 48 52 info@zoos.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Abteilung Tierschutz und Tiergesundheit
Frau Margot Berchtold
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern



Schaffhausen, 9. Juli 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Sehr geehrte Frau Berchtold

In Namen von zooschweiz kann ich zur laufenden Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes wie folgt Stellung nehmen.

Wir haben Bedenken bezüglich des Datenschutzes.

So steht in Art. 7a Absatz 7: *«Die Identitas AG kann für Dritte gewerbliche Leistungen erbringen, soweit diese die Erfüllung der Bundesaufgaben nicht beeinträchtigen. Sie muss für ihre gewerblichen Tätigkeiten marktkonforme Preise festsetzen und das betriebliche Rechnungswesen so ausgestalten, dass Kosten und Erträge der einzelnen Tätigkeiten ausgewiesen werden können. Eine Quersubventionierung gewerblicher Leistungen ist nicht zulässig.»*

Wie kann hier gewährleistet werden, dass unsere Daten – ausser an die vorgesehenen Stellen beim BLV, BLW, Eidgenössische Zollverwaltung, Kantonale Vollzugsbehörden und Dritte, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, nicht an weitere Personengruppen gelangen? Da die Firma Identitas AG auch kommerziell tätig sein darf, besteht hier möglicherweise ein Interesse, unseren Daten auch für andere Zwecke zu verwenden. Hiermit möchten wir dazu aufrufen, im Gesetz festzuhalten, dass die Daten der betroffenen Tierarten aus Wildparks, Tierparks, Zoos und Zirkussen über den vorgesehenen Rahmen hinaus nicht weitergegeben und weiterverwendet werden dürfen.

Zoologischer Garten Basel, Knies Kinderzoo Rapperswil, Zoo La Garenne Le Vaud, Natur- und Tierpark Goldau,
Tierpark Bern, Stiftung Papilliorama Kerzers/Chiètres, Walter Zoo Gossau, Wildnispark Zürich Langenberg, Zoo Zürich



zooschweiz
zoosuisse

Weiter steht in Art. 45d Absatz 4: «Jede Person kann die Kontrolldaten zu ihrer Tierhaltung und zu ihren Tieren einsehen. Sie kann das BLV ermächtigen, diese Daten an Dritte weiterzugeben».

Wir erachten dies im Zusammenhang mit einigen unserer von der Gesetzesänderung betroffenen Wildtierarten (Wisent, Banteng, Moschusochse, Nubischer Steinbock etc.), die sich meist auch in einem Europäischen Erhaltungszuchtprogramm befinden, als nicht zweckdienlich an, wenn diese Daten durch die Einsicht in die Datenbanken an die Öffentlichkeit gelangen. Auch hier haben wir den Einwand, dass unsere Daten keinesfalls an «jede Person» gelangen dürfen. Wir rufen Sie dazu auf im Gesetz vorzusehen, dass die Daten der betroffenen Tierarten aus Wildparks, Tierparks, Zoos und Zirkussen nicht für jedermann zugänglich sind, sondern nur für die entsprechenden Behörden wie BLV, BLW, Eidgenössische Zollverwaltung, Kantonale Vollzugsbehörden und Dritte, die mit den Vollzugsaufgaben betraut sind.

Wir danken Ihnen vielmals für die Weiterleitung und Weiterbearbeitung unserer Einwände und grüssen Sie freundlich

Roger Graf

Geschäftsleiter zooschweiz

Der Verein zooschweiz repräsentiert folgende Institutionen: Zoologischer Garten Basel, Tierpark Bern, Zoo La Garenne, Walter Zoo Gossau SG, Natur- und Tierpark Goldau, Knies Kinderzoo Rapperswil, Papiliorama Kerzers/Chiètres, Wildnispark Zürich und Zoo Zürich.

Zoologischer Garten Basel, Knies Kinderzoo Rapperswil, Zoo La Garenne Le Vaud, Natur- und Tierpark Goldau, Tierpark Bern, Stiftung Papiliorama Kerzers/Chiètres, Walter Zoo Gossau, Wildnispark Zürich Langenberg, Zoo Zürich



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zuchtverband CH-Sportpferde
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZVCH
Adresse, Ort : Les Long Prés, PF 125, 1580 Avenches
Kontaktperson : Anja Lüth
Telefon : 026 676 63 32
E-Mail : a.lueth@swisshorse.ch
Datum : 12. Juli 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes	
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können. Der Zuchtverband CH-Sportpferde ZVCH beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Schweizer Pferdezucht von Bedeutung sind.</p> <p>Der ZVCH unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die identitas ag als privatrechtliche Aktiengesellschaft betrieben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der identitas ag halten soll.</p> <p>Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der identitas ag als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und insbesondere der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zur gewährleisten, wird voll und ganz unterstützt.</p> <p>Heikel für den ZVCH sind die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Länder. Für den ZVCH ist wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.</p> <p>Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher abgelehnt. Die Tierseuchenprävention und die Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung liegen zum grossen Teil auch im öffentlichen Interesse und daher sind auch Bundesgelder für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten kann aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein	
15b, Abs. 2	<p>Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden.</p> <p>Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.</p>	<p><i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neuerungen dieser Vorlage)</i></p> <p>2 Die Kosten für den Aufbau der zentralen Datenbank gehen zulasten des Bundes.</p>